

Werkvorschrift



SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR SERVICE PROVIDER

Version: 2.6 – Juli 2025

Sasol Germany GmbH
Werk Brunsbüttel



Erstellt durch: Jens Harbeck
Mgr Occupational Safety

Freigabe durch: Andreas Prien
Snr Manager VC Improvement Inorganics und stellv. Werkleiter Brunsbüttel

Version: 2.6

Versionsdatum: 01.07.2025

Letzte Version: 01.03.2021

Änderungen gegenüber der Vorversion sind mit einer vertikalen Randlinie oder in **blauer Schrift** dargestellt.

SASOL Germany GmbH
Werk Brunsbüttel
Fritz-Staiger-Straße 15
25541 Brunsbüttel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhalt	3
Vorwort	7
1. Allgemeines	8
1.1. Einleitung	8
1.1.1. Zielsetzung	8
1.1.2. Aufbau	9
1.1.3. Geltungsbereich	9
1.1.4. Vertraulichkeit	9
1.1.5. Bezeichnungen	10
1.1.6. Anwendung	12
1.1.7. Ergänzende Vorschriften	13
1.2. Sasol Sicherheitsorganisation	14
1.2.1. Sicherheitskennzeichnungen	14
1.2.2. Sekundäre Sicherheitseinrichtungen	14
1.2.3. Kennzeichnung von Betriebsnetzen, Rohrleitungen, Druckgasflaschen, Behältern, Betriebsmittelstationen, Probenahmestellen	15
1.2.4. Kennzeichnung von Ex-Zonen	15
1.3. Sasol – Weisungsbefugnisse	15
1.4. Allgemeine Gebote, Verbote und Verhaltensregeln	16
1.4.1. Persönliches Verhalten	16
1.4.2. Hausordnungsregelungen	17
1.4.3. Betreten und Verlassen des Werkes - Ausweisregelung	21
1.4.4. Betreten und Verlassen einzelner Betriebsteile	24
1.4.5. Verkehrsordnung	25
1.4.6. Arbeitszeiten und Abwesenheiten	31
1.4.7. Ein- und Ausfuhr von Gütern	32
1.5. Schutzmaßnahmen	32
1.5.1. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen	32
1.5.2. Arbeitskleidung / persönliche Schutzausrüstung	32
1.5.3. Arbeitseinstellung bei unmittelbarer Gefahr und sonstigen Vorkommnissen u. Störungen	36
1.5.4. Verhalten bei Witterungseinflüssen	36
1.6. Service Provider Gelände	38
1.7. Zusammenarbeitsverpflichtung von Arbeitgebern	40

2.	Personal	42
2.1.	Personaleinsatz	42
2.2.	Subunternehmer	42
2.3.	Leitung, Koordination und Beaufsichtigung	43
2.3.1.	Maßnahmen bei Verstößen	44
2.4.	Persönliche Schutzausrüstung	44
2.4.1.	PSA-Vorgaben in Erlaubnisscheinen oder örtlichen Betriebsanweisungen	44
2.5.	Sicherheitsunterweisung durch Service Provider	45
2.6.	Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen	45
2.6.1.	Allgemeine Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen	45
2.6.2.	Ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider	46
2.6.3.	Weitere Sicherheitseinweisungen	46
2.7.	Sonstige Regelungen	46
2.7.1.	Betreten und Verlassen des Werkgeländes	46
2.7.2.	Werkausweis für Service Provider (Dauerausweise)	46
2.7.3.	Besucher	47
2.7.4.	Nutzung von Sasol- Einrichtungen	47
2.8.	Handhabung von Unterweisungs- und Qualifizierungsnachweisen	47
3.	Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen	49
3.1.	Grundsätzliche Maßnahmen bei Schadensereignissen	49
3.2.	Meldeverpflichtungen und Ereignis-Untersuchungen	50
3.2.1.	Unfallmeldungen, Unfallberichte, Unfallanalysen, Meldung von Beinaheunfällen	51
3.2.2.	Beinaheunfälle und gefährliche Situationen	52
3.2.3.	Meldung von sonstigen Schadensfällen	54
4.	Arbeitsvorschriften	55
4.1.	Arbeitsauftrag / Arbeitsvoraussetzungen	55
4.1.1.	Eignung der Arbeitsausführenden	55
4.1.2.	Gefährdungsbeurteilung	55
4.1.3.	Arbeitsauftrag	55
4.1.4.	Auftragserteilung	56
4.1.5.	Einweisung	56
4.1.6.	Arbeitsplatzeinrichtung	57
4.1.7.	Betriebsmittelnetze	57
4.1.8.	Arbeitsmittel	58
4.2.	Allgemeine Regelungen zur Arbeitsausführung	59
4.2.1.	Absichern der Arbeitsstelle	60

4.2.2.	Sperren und Einengen von Verkehrswegen	60
4.2.3.	Eisenbahnbetrieb	61
4.2.4.	Aufräumen der Arbeitsstelle	61
4.2.5.	Mängel und Störungen an Betriebseinrichtungen	61
4.2.6.	Zwischenfälle	62
4.2.7.	Sicherheits- und Schutzeinrichtungen	62
4.3.	Spezielle Einzelregelungen zur Arbeitsausführung	63
4.3.1.	Arbeiten unter besonderen Gefahren	63
4.3.2.	Arbeiten in gefährlichen Atmosphären	65
4.3.3.	Arbeiten in der Nähe gefährlicher Apparate, Aggregate oder Anlagen	67
4.3.4.	Arbeiten mit Zündgefahren	67
4.3.5.	Dauerschweißplätze	68
4.3.6.	Sichern von Antrieben, Anlagenteilen und Strahlenquellen	68
4.3.7.	Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen	70
4.3.8.	Elektrische Geräte, Anlagen und Betriebsmittel	70
4.3.9.	Einsatz von Hebezeugen und Hebebühnen, Mobilkränen	78
4.3.10.	Bedienen von Transportfahrzeugen und mobilen Arbeitsmaschinen	81
4.3.11.	Spezielle Vorschriften für den Umgang mit Flurförderzeugen (Gabelstapler)	82
4.3.12.	Stapeln und Lagern	83
4.3.13.	Abfüllen von Stoffen über Schläuche in Fässer	85
4.3.14.	Erdarbeiten	87
4.3.15.	Arbeiten mit Hochdruck-Reinigern	88
4.3.16.	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	89
4.3.17.	Arbeiten mit besonderer Geräuschentwicklung	89
4.3.18.	Wieder-Einisolieren von Rohrleitungen und Behältern	89
4.3.19.	Benutzung von Leitern und Tritte	90
4.3.20.	Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten	92
4.3.21.	Umgang mit gefährlichen Stoffen	94
4.3.22.	Sicherungsposten, Befahrposten und Brandposten	98
5.	Erlaubnisscheine	103
5.1.	Arbeitserlaubnis - schriftliche -	106
5.2.	Heiß-Arbeitserlaubnis	111
5.3.	Befahrerlaubnis	114
5.4.	Sicherungsschein	116
5.5.	Einfahrtgenehmigung in Ex-Bereiche/gesperrte Bereiche	119
5.6.	Transportschein	121

5.7.	Sondererlaubnis	124
5.8.	Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen	126

Vorwort

Der Arbeitsschutz hat bei der Sasol Germany GmbH im Werk Brunsbüttel (nachfolgend „Sasol“ genannt) eine zentrale Bedeutung und dient dem Schutz der Mitarbeiter und Dienstleister vor arbeitsbedingten Gefährdungen. Durch aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz sorgen wir für präventive Unfallverhütung und die Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Einer unserer Sasol Werte lautet: **Sicherheit, Gesundheit und Umwelt haben für uns oberste Priorität**. Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass auch sie diese Werte mittragen.

Wir möchten, dass sich niemand bei der Arbeit verletzt oder erkrankt, unser Ziel lautet daher „Zero Harm“. Alles, was wir tun, tun wir sicher.

Hervorheben möchten wir, dass kein Produktionsziel oder Projektzeitplan wichtiger als Arbeitssicherheit sein darf. Jeder von uns trägt hierbei Verantwortung, wobei sich diese nicht nur auf die Arbeitsweise der Sasol Mitarbeiter bezieht, sondern auch auf die Mitarbeiter unserer Vertragspartner. Dies ist ein integraler Bestandteil unserer „Zero Harm“ Kultur.

Entsprechend den Grundsätzen von „Zero Harm“ ist es unser gemeinsames Ziel, das Werk Brunsbüttel und die vorhandenen Arbeitsplätze so sicher wie möglich zu gestalten. Wir dürfen durch unsere Arbeit weder uns selbst noch andere gefährden.

Durch die Vielzahl an Dienstleistungen von Fremdfirmen (nachfolgend „Service Provider“ genannt) können wir diese Ziele nur gemeinsam mit den beauftragten Service Providern erreichen. Wir benötigen daher die Unterstützung aller Service Provider und ihrer Mitarbeiter. Die vorliegende Werkvorschrift „Sicherheitsbestimmungen für Service Provider“ soll dabei helfen, einen möglichst hohen Sicherheitsstandard in unserem Werk zu schaffen. Dieses Ziel kann jedoch erst durch die richtige und konsequente Anwendung der Vorschriften erreicht werden. Jede in unserem Werk tätige Person ist deshalb dazu aufgefordert und verpflichtet, sich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches aktiv für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz einzusetzen. Mit der Beachtung dieser Werkvorschrift sowie dem stets umsichtigen und verantwortungsbewussten Handeln sorgen Sie in erheblichem Maße für sichere Arbeitsplätze.

Diese Sicherheitsvorschriften dienen darüber hinaus der sicherheitstechnischen Koordination handwerklicher und sonstiger Dienstleistungen, ausgeführt von Service Providern und sonstigen dritten Personen in den Sasol eigenen Anlagen, Werkstätten, Gebäuden und auf dem Betriebsgelände am Standort Brunsbüttel. Diese Werkvorschrift dient somit insbesondere auch der Umsetzung des § 8 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) hinsichtlich der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber.

Sollten Sie Fragen zu dieser Werkvorschrift haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der Sasol.

Andreas Prien
Stellv. Werkleiter
Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel

Jens Harbeck
Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit
Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel

1. Allgemeines

Mit Vertragsabschluss hat der Service Provider den Empfang und die Beachtung dieser Sasol Werkvorschrift „Sicherheitsbestimmungen für Service Provider“ bestätigt. Die aktuelle Werkvorschrift „Sicherheitsbestimmungen für Service Provider“ wird online zur Verfügung gestellt: <https://chemicals.sasol.com/whoweare/regionalsitesandlocations/germanylocalizedpage> dort unter „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“.

Teil 1 beinhaltet die grundsätzlichen Vorschriften, die von allen Service Providern und deren Mitarbeitern beachtet und eingehalten werden müssen.

Mit der Auftragsannahme verpflichten sich Service Provider zur Einhaltung der Werkvorschrift. Jegliche Abweichung von den in diesem Dokument genannten Sicherheitsbestimmungen bedarf der Genehmigung der Sasol.

Sollten Service Provider einzelne Bestimmungen dieser Werkvorschrift bzw. bei künftigen Änderungen dieser Werkvorschrift diese nicht akzeptieren können, ist der Service Provider verpflichtet, den Auftrag zu unterbrechen und den Einkauf der Sasol sowie den ihn betreuenden Betrieb umgehend darüber zu unterrichten.

1.1. Einleitung

Die Sasol Germany GmbH ist Teil des globalen Chemiegeschäfts Sasol Chemicals, der Chemiesparte des internationalen Chemie- und Energieunternehmens Sasol mit Hauptsitz in Johannesburg, Südafrika. Brunsbüttel ist der größte Produktionsstandort von Sasol Germany und produziert ein breites Spektrum organischer und anorganischer Produkte. Das Produktportfolio am Standort Brunsbüttel umfasst:

- Fettalkohole und Derivate auf Basis petrochemischer und oleochemischer Rohstoffe
- Guerbet-Alkohole,
- Paraffine,
- hochreine und ultra-hochreine synthetische Tonerden, Tonerdehydrate und weitere Produkte auf Basis von Aluminiumalkoholaten.

Sasol hat sich mit seiner [Safety, Health and Environment Policy](#) für umfangreiche Grundsätze und Ziele für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verpflichtet. Diese Werkvorschrift soll dazu dienen, dass insbesondere die beauftragten Service Provider umfassend über unsere Sicherheitsbestimmungen informiert werden und diese auch beachten.

1.1.1. Zielsetzung

Sasol legt höchste Maßstäbe an die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz. Bei allen unseren Aktivitäten hat der Schutz unserer Beschäftigten, unserer Nachbarn und unserer Umwelt erste Priorität und im Zweifel Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen. Der Schwerpunkt unseres Sicherheitsmanagements liegt auf der Prävention, die Verpflichtung zum Ziel „null Unfälle“ ist in unserer Unternehmenskultur fest verwurzelt.

Sasol weist gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 die beauftragten Service Provider ausdrücklich auf ihre unternehmerische Verantwortung hin, Maßnahmen des Arbeitsschutzes für ihre Mitarbeiter zu ergreifen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicherzustellen (1 § 2 (1) und (2) DGUV Vorschrift).

Von unseren Service Providern erwarten wir, dass deren Mitarbeiter regelmäßig und nach Bedarf Sicherheitsunterweisungen und gezielte Schulungen zu wichtigen Aspekten des Umwelt- und

Arbeitsschutzes erhalten. Durch individuelle Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsabläufen und Einzeltätigkeiten sensibilisieren diese ihre Mitarbeiter für potenzielle Gefahren und ermöglichen es, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Gemeinsam mit unseren Service Providern gehen wir bei Arbeits- und Gesundheitsschutz keine Kompromisse ein, Sicherheit hat oberste Priorität. Um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen ist vor allem eine offene und gute Kommunikation auf Augenhöhe wichtig. Denn Arbeitsschutz wird vor Ort gemacht.

Die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist dabei auch bei allen Tätigkeiten von unseren Vertragspartnern, den Service Providern, sicherzustellen.

Mit dieser Werkvorschrift haben wir Sicherheitsvorschriften speziell auf unser Werk zugeschnitten. Diese Werkvorschrift soll die Service Provider bei ihren individuellen Gefährdungsbeurteilungen unterstützen und so mögliche Gefährdungen so weit wie möglich reduzieren. Somit dient sie als vorbeugendes Organisationsmittel zur optimierten Gestaltung von Arbeitsprozessen, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu fördern, sowie zur Unfallverhütung beizutragen.

Unter Berücksichtigung des § 8 ArbSchG (Pflicht zur Zusammenarbeit) sind alle extern beauftragten Unternehmen verpflichtet, ihre bestmögliche Leistung zur Erfüllung der Sasol-Arbeitsschutzziele zu erbringen. Die Einhaltung dieser Werkvorschrift dient dieser Zielerreichung.

1.1.2. Aufbau

Diese Werkvorschrift basiert auf den „Werkvorschriften“ der Sasol, welche als grundlegende interne Vorschrift zum Erreichen der sicherheitsorientierten Schutzziele für alle Mitarbeiter der Sasol verbindlich eingeführt wurde.

Diese Werkvorschrift ist wie folgt gegliedert:

- Teil 1 Grundsätzlichen Vorschriften, die jeder Service Provider und dessen Mitarbeiter betreffen
- Teil 2 Vorgaben zur Personalauswahl und Personaleinsatz von Service Providern
- Teil 3 Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Alarmen
- Teil 4 Regeln, die sich direkt auf die auszuführenden Arbeiten beziehen
- Teil 5 Handhabung der Erlaubnisscheine und der dabei zu beachtenden Regeln

Gestalterisch gibt es innerhalb der Werkvorschrift Textpassagen, die erklärende und/oder verweisende Hinweise enthalten. Diese Textpassagen sind grundsätzlich in *kursiver Schrift* dargestellt. Darüber hinaus gibt es eingeklammerte Zahlen (z.B. „[→1.1.5]“), die auf weitere Kapitel hinweisen, die zum gleichen Thema ergänzende Angaben enthalten. Alle *kursiven* Textteile sind nicht nur als zusätzliche Informationen, sondern als verbindliche Bestandteile dieser Vorschrift anzusehen.

1.1.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Werkvorschrift erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Standortes Brunsbüttel und gilt für alle Service Provider, deren Subunternehmer sowie deren Besucher.

1.1.4. Vertraulichkeit

Diese Werkvorschrift ist ein Sasol internes Dokument und wird den Service Providern zur Erfüllung ihrer Aufgabe (Angebotserstellung, Auftragsabwicklung) zur Verfügung gestellt. Die Service Provider haben gegenüber der Sasol eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abzugeben.

Vervielfältigungen ganz oder auszugsweise zur Weitergabe an Dritte sind nur mit Genehmigung der Sasol zulässig. Service Provider dürfen innerhalb ihrer Organisation zur Auftragserfüllung Vervielfältigungen erstellen.

Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die die Sasol berühren, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Sasol erfolgen. Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen, die Sasol betreffen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung seitens der Werkleitung erfolgen.

1.1.5. Bezeichnungen

Es gelten die folgenden Definitionen/Bezeichnungen:

1.1.5.1. Ansprechpartner

Innerhalb der Sasol müssen vielfach Arbeiten mit Fachabteilungen abgestimmt und Informationen an zuständige Stellen weitergegeben werden.

Für die Service Provider ist immer der sie *betreuende Sasol-Betrieb* erster Ansprechpartner. Der betreuende Sasol-Betrieb wird dann die notwendigen Maßnahmen durchführen oder veranlassen.

1.1.5.2. Ausführender

Als Ausführender werden Mitarbeiter einer Werkstatt, eines Service Providers oder eines fremden Produktionsbereichs bezeichnet, welche eine Arbeit mit einer Arbeitserlaubnis durchführen.

1.1.5.3. Bauaufsicht

Als Sasol-Bauaufsicht werden die Personen bezeichnet, welche die Arbeitsausführung betreuen. Dies sind:

- die jeweils zuständigen Mitarbeiter (z.B. Meister, Vorarbeiter) der mechanischen Werkstatt und der EMSR-Werkstatt und
- die Sasol-Projektingenieure sowie Techniker.

1.1.5.4. Befähigte Personen

Befähigte Person ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Erfahrung und zeitnahen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Verordnungen (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand des zu prüfenden Arbeitsmittels beurteilen kann.

1.1.5.5. Besucher

Als Besucher werden Personen bezeichnet, die

- nicht ihren ständigen Arbeitsplatz im Werk Brunsbüttel haben,
- sich im Werk in Begleitung des Besuchten aufhalten (Ausnahme: Weg vom Pfortner zum Besuchten und zurück) und
- innerhalb der Produktionsbereiche keine Arbeiten ausführen.

1.1.5.6. Betriebe

Als Betrieb werden bezeichnet:

die Produktionsbetriebe

die technischen Abteilungen

alle anderen Abteilungen, die ebenfalls für Werksbereiche zuständig sind.

1.1.5.7. Betriebsaufsicht

Als Betriebsaufsicht wird bezeichnet, wer vor Ort für den Anlagenteil oder Werksbereich zuständig ist, an/in oder auf dem gearbeitet werden soll bzw. wird.

Betriebsaufsicht ist der Schichtmeister/-führer bzw. Tagesmeister oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter des Betriebes (z.B. ein Anlagenwart).

Wenn keine weitere Person als Betriebsaufsicht notwendig oder verfügbar ist, kann der Freigabeberechtigte auch selbst die Funktion der Betriebsaufsicht übernehmen.

1.1.5.8. Betriebsfremde

Als Betriebsfremder gilt, wer nicht dem für den jeweiligen Arbeits- bzw. Aufenthaltsort zuständigen Betrieb angehört.

1.1.5.9. Betriebsstraßen

Betriebsstraßen sind visuell mit einer roten Quer-Linie und mit entsprechender Beschilderung von Werkstraßen abgetrennt. Betriebsstraßen gelten als Anlagenbereiche des jeweils zuständigen Betriebes.

1.1.5.10. Betreuender Sasol-Betrieb

Als betreuender Sasol-Betrieb wird eine Werkstatt, Betriebsleitung oder die von Sasol beauftragte Baustellen- / Projektleitung bezeichnet, die den Einsatz eines Service Providers unter anderem veranlasst, koordiniert und überprüft. Der betreuende Betrieb erteilt Auskünfte, leitet Informationen weiter und stellt notwendige Kontakte zu Sasol-Fachabteilungen her.

1.1.5.11. Freigabeberechtigter

Als Freigabeberechtigter wird der Personenkreis bezeichnet, der die Erlaubnisscheine des Kapitels 5 unter „Freigabeberechtigter“ freigeben darf (z.B. Meister und sein Vertreter).

Hinweis: In jedem Betrieb werden die zum Freigeben von Erlaubnisscheinen befugten Personen in einem Aushang bekannt gegeben.

1.1.5.12. Produktionsbereiche

Innerhalb des Werkes gibt es verschiedene Produktionsbereiche (z.B. Nord). Zum Produktionsbereich gehören jeweils die gesamte Fläche mit allen Anlagen, Gebäuden und Straßen.

1.1.5.13. Produktionsanlagen

Als Produktionsanlagen (z.B. Anlage 100) gelten die einzelnen Anlagen, die jeweils durch Straßen oder Nachbaranlagen begrenzt sind. Dabei gehören abgesperrte (z.B. durch Schranken oder Ketten) Straßen zur Produktionsanlage. Die allgemein für den Fahrzeugverkehr und die nur für Sasol Fahrzeuge freigegebenen Straßen zählen dagegen nicht zu den Produktionsanlagen.

1.1.5.14. Ring Fenced Area

Als Ring Fenced Area gelten Bereiche des Werkes, die einem bestimmten Service Providern von Seiten Sasol zur Verfügung gestellt wurden, in denen der Service Provider eigenverantwortlich tätig ist, z.B. die von Service Providern selbst aufgestellten und betriebenen Werkstätten sowie Büro- und Sozial-Container.

1.1.5.15. Sasol-Baustellenleiter / -Projektleiter

Sasol-Baustellenleiter ist der von Sasol als Auftraggeber benannte verantwortliche Leiter einer Baustelle bzw. eines Projektes.

1.1.5.16. Service Provider

Als Service Provider werden Personen und Unternehmen bezeichnet, die als Auftragnehmer im Werk- oder Dienstleistungsvertrag Aufträge auf dem Werksgelände ausführen.

1.1.5.17. Service Provider-Baustellenleiter / -Projektleiter

Service Provider-Baustellenleiter / -Projektleiter ist der von einem Service Provider als Auftragnehmer benannte, verantwortliche Leiter einer Baustelle bzw. eines Projektes und zuständig für die im Werk tätigen Mitarbeiter des Service Providers.

1.1.5.18. Service Provider-Mitarbeiter

Ein Service Provider-Mitarbeiter ist eine Person, die bei einem Service Provider beschäftigt ist.

1.1.5.19. Nachunternehmer / Sub-Unternehmer

Ein Nachunternehmer oder Sub-Unternehmer ist ein Service Provider, der im Auftrag eines von Sasol beauftragten Service Providers tätig ist. Der Einsatz von Nachunternehmern / Sub-Unternehmern bedarf immer der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch Sasol. Der beauftragte Service Provider ist für die Einhaltung dieser Werkvorschrift durch seine Nachunternehmer / Sub-Unternehmer verantwortlich.

1.1.5.20. Zuständiger Sasol-Betrieb

Als zuständiger Sasol-Betrieb wird der Betrieb bezeichnet, in dessen Verantwortungsbereich der Arbeitsort bzw. der Aufstellungsplatz für Einrichtungen liegt. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche können dem in den Betrieben aushängenden Plan entnommen werden.

1.1.6. Anwendung

Die Werkvorschrift ist eine verbindliche Vorgabe zur Erfüllung von Dienstleistungen durch Service Provider und deren Vertragspartner.

Durch die Annahme eines Auftrages erkennt der Service Provider die Regelungen dieser Werkvorschrift an und sichert die Einhaltung derselben zu. Der Service Provider hat die Einhaltung der Werkvorschrift nachweisbar zu koordinieren und zu kontrollieren.

Sofern besondere arbeitsbedingte Verhältnisse es zwingend erfordern, können Teile der Werkvorschrift außer Kraft gesetzt werden. Dazu ist eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Sasol-Betriebs erforderlich, in der die außer Kraft gesetzte Vorschrift, der Grund für die Außerkraftsetzung und die sicherheitstechnischen und/oder organisatorischen Ersatzmaßnahmen anzugeben sind. Die Genehmigung ist mit Sasol SHE-Arbeitssicherheit abzustimmen. In außergewöhnlichen Fällen darf ferner von den Vorschriften abgewichen werden, wenn dies zur **Abwendung einer akuten Gefahr** zweckmäßig erscheint bzw. notwendig ist.

Die Werkvorschrift ist allen bei der Sasol einzusetzenden Service Provider-Mitarbeitern inhaltlich zu vermitteln. Weiterführende Regelungen sind in Kapitel 2.4 aufgeführt.

Am ersten Arbeitstag - nach Auftragserteilung - im Werk Brunsbüttel hat sich der Bauleiter / Projektleiter des Service Providers bei Sasol SHE-Arbeitssicherheit und anschließend beim betreuenden Sasol-Betrieb zu melden. Dort werden die weiteren Abläufe bzgl. Zutritts und Arbeitsdurchführung, sowie die daraus resultierenden erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen besprochen.

Besucher [→1.4.3], die den Service Provider im Werk Brunsbüttel besuchen möchten, haben gleichfalls die Werkvorschrift (vor allem hinsichtlich Zutritts zum Gelände, Arbeits- u. Schutzkleidung, persönliche Schutzausrüstung) einzuhalten. Der Besuchte ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Besuchers verantwortlich.

Verstöße gegen die Werkvorschrift können ggf. mit einem Werkverbot für einzelne Personen oder das Unternehmen, bzw. zum Entzug des Auftrages führen.

1.1.7. Ergänzende Vorschriften

Diese Werkvorschrift beruht auf

- den gesetzlichen Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- den Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften
- verschiedenen Normen, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblättern und Informationsschriften von staatlichen Stellen, Fachverbänden, usw.
- den Werkvorschriften der Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel
- sowie den innerbetrieblichen Erfahrungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

In diese Werkvorschrift wurden nur Bestimmungen und Empfehlungen aufgenommen, die allgemein für die Arbeitsausführung im Werk Brunsbüttel bedeutsam sind. In Spezialfällen und bei speziellen Arbeiten, die nur von besonders ausgebildeten und befugten Personen ausgeführt werden dürfen, sind neben der Werkvorschrift die für diese Arbeiten geltenden Vorschriften zu beachten.

Die gesetzlichen Vorschriften und Regeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der stand der Sicherheitstechnik sind durch den Service Provider zu beachten, insbesondere wird auf folgende hingewiesen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lärm- und Vibrationschutzverordnung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm)

In den einzelnen Betrieben sind zusätzlich zu dieser Werkvorschrift die jeweiligen Betriebsvorschriften, die örtlichen Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen einzuhalten.

Die Service Provider sind verpflichtet, alle internen Prozesse, Regelungen und Vorschriften entsprechend dieser Werkvorschrift zu prüfen und ggf. eigenverantwortlich notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Regelungen zu treffen.

Sollten einzelne Teile dieser Werkvorschrift gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, so ist der Service Provider verpflichtet, Sasol entsprechend zu informieren. Zusammen mit Sasol wird dann eine rechtskonforme Regelung für diesen Teil der Werkvorschrift vereinbart.

Sollten einzelne Teile dieser Werkvorschrift gegen bestehende fremdfirmeninterne Vorschriften verstoßen, so ist der Service Provider verpflichtet, Sasol vor Auftragsannahme darüber zu informieren und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, der dem Schutzziel der Werkvorschrift entspricht.

1.2. Sasol Sicherheitsorganisation

Sasol ist ein Unternehmen der chemischen Industrie und Mitglied der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI).

Innerhalb des Unternehmens sind die einzelnen räumlichen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig zugeordnet, so dass einem externen Dienstleister immer ein zuständiger und/oder betreuender Betrieb zugeordnet ist.

Zur Wahrung der notwendigen sicherheitsorientierten und in Teilen gesetzlich geforderten Fachfunktionalitäten unterhält Sasol eine Hauptabteilung SHE (Safety, Health, Environmental) mit den einzelnen Abteilungen Arbeitssicherheit, Prozesssicherheit und Brandschutz/Security inklusive einer Werkfeuerwehr. Darüber hinaus sind ein betriebsärztlicher Dienst (Werkarzt) und fachbezogene Beauftragte (Gewässer, Abfall, Strahlen, Gefahrgut, Umweltschutz, Störfall) bestellt.

Aufträge an externe Service Provider werden ausschließlich über die Abteilung Einkauf als Rahmenauftrag und Einzelauftrag vergeben. Bei allen Beauftragungen hat sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Werkvorschrift und allen sonstig relevanten Vorschriften zu verpflichten.

Zur sicherheitsorientierenden Organisation gehören weiterhin:

1.2.1. Sicherheitskennzeichnungen

Sicherheitskennzeichen sind Schilder und Tafeln, die mit Piktogrammen und Schriftzügen versehen sind, um in der Regel auf Verbote, Geboten, Gefahren und auch Rettungsmittel aufmerksam zu machen und um auf grundsätzliche Verhaltensregeln zum Wohl der anwesenden Personen hinzuwirken.

Auf dem Werksgelände und in den Gebäuden sind insbesondere Sicherheitskennzeichnungen nach ASR A1.3 sowie nach der zurückgezogenen BGV A8 im Einsatz.

Beispiele für Sicherheitskennzeichnungen:

Verbotszeichen



Gebotszeichen



Warnzeichen



Rettungszeichen



Brandschutzzeichen



Sicherheitskennzeichnungen sind als örtliche Anweisungen zu betrachten und entsprechend zu befolgen. Darüber hinaus gibt es noch weitere Hinweiszeichen, deren Gestaltung frei von Normen sind, aber ebenfalls eingehalten werden müssen.

1.2.2. Sekundäre Sicherheitseinrichtungen

Für den Fall, dass sich trotz aller Sicherheitsvorkehrungen und aktiver Sicherheitseinrichtungen ein Unfall oder anderer Schadensfall ereignet, sollen sekundäre Sicherheitseinrichtungen helfen, die Auswirkungen des Unfalls/ Schadensfall so gering wie möglich zu halten.

An besonders gekennzeichneten Stellen befinden sich unter anderem:

- Verbandskästen
- Feuermelder
- Fluchtmasken
- Not- und Augenduschen
- Handfeuerlöscher
- Rettungsringe
- Augenspülflaschen
- Feuerlöschdecken
- Gullyabdeckbehälter (bei der WFW)
- Notfalltonnen LECKAGE

In den Produktionsanlagen sind teilweise „Rufsäulen“ vorhanden, über die Anweisungen und Informationen von der jeweiligen Messwarte an verschiedene Stellen innerhalb des Betriebes und umgekehrt weitergegeben werden können.

Weiterführende Regelungen zu Unfällen, Bränden und sonstigen Alarmen sind dem Kapitel 3 zu entnehmen.

1.2.3. Kennzeichnung von Betriebsnetzen, Rohrleitungen, Druckgasflaschen, Behältern, Betriebsmittelstationen, Probenahmestellen

Für eine effektive Sicherheit sind alle relevanten Systeme, Behälter, Gefäße, Entnahmestellen, usw. gekennzeichnet. Dabei gilt:

- Rohrleitungen, Druckgasflaschen, Behälter, Betriebsmittelstationen und Probenahmestellen im Werk sind gekennzeichnet.
- Die Kennzeichnung von Rohrleitungen und Druckgasflaschen orientiert sich dabei an den normativen Vorgaben.
- Betriebsmittelstationen sind in Anlehnung an die Rohrleitungsfarben gekennzeichnet.
- Behälter und Probenahmestellen haben Sasol interne Kennzeichnungen.

1.2.4. Kennzeichnung von Ex-Zonen

Im Werkgelände gibt es explosionsgefährdete Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären nicht ausgeschlossen werden können. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind in die Zonen 0, 1 und 2 sowie 21 und 22 eingestuft und durch entsprechende Schilder an den Grenzen der jeweiligen Explosionsbereiche gekennzeichnet.



1.3. Sasol – Weisungsbefugnisse

Grundsätzlich ist der Service Provider für

- das allgemeine und vor allem für das sicherheitsrelevante Verhalten seiner bei Sasol eingesetzten Mitarbeiter,
- die bei Sasol eingesetzten sicherheitskonformen Arbeitsmittel,
- die im Werkgelände benutzten Service Provider-Firmenfahrzeuge (fremd- u. eigenkraftbetätigte Fahrzeuge),

verantwortlich.

Mit dieser Werkvorschrift wird **“NICHT”** in den arbeits- und vertragsrechtlichen Verantwortungsbereich des Service Providers eingegriffen.

Jedoch behält sich Sasol das Recht einer jederzeitigen sicherheitsorientierten Leistungs-, Sachmittel- und Verhaltensprüfung vor.

Dabei gilt:

- Die Service Provider und ihre Mitarbeiter haben die Ihnen im Rahmen der Erlaubnisscheine [→5.] schriftlich oder auch mündlich erhaltenen sicherheitstechnischen Maßnahmen und Regeln zu beachten.
- Die Freigabeberechtigten des örtlich zuständigen Sasol Betriebs als auch der betreuende Betrieb sind berechtigt, die Arbeiten an Ort und Stelle unverzüglich unterbrechen zu lassen, wenn diese ihrer Überzeugung nach unsachgemäß ausgeführt werden und dadurch eventuell kurz-, mittel- oder langfristig mit sicherheitsrelevanten Störungen zu rechnen ist.
- Ferner haben Sasol Mitarbeiter die Pflicht unverzüglich einzuschreiten, wenn der Service Provider gegen Vorgaben dieser Werkvorschrift oder andere zwischen dem Service Provider und Sasol getroffene Vereinbarungen verstößt.
- Das Aufsichtspersonal (Freigabeberechtigter, Betriebsleiter, Betriebsaufsicht, betreuender Betrieb, Bauaufsicht, Abteilung SHE) ist jederzeit berechtigt, Service Provider-Mitarbeitern Sicherheitsanweisungen zu erteilen,
 - um bestehende oder mögliche Unfallgefahren und/oder Brandentstehungsquellen zu beseitigen bzw. zu verhindern,
 - um Umweltbeeinträchtigungen zu verhindern,
 - wenn Werkseigentum beschädigt wird oder gefährdet ist.
- **Ferner ist das Aufsichtspersonal zu allen notwendigen Anweisungen berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist und/oder durch die Anweisung Leib und Leben geschützt werden kann!**
- Dem Aufsichtspersonal ist zu allen Bau- und Montagestellen sowie zu Service Provider-Einrichtungen auf dem Werkgelände (z.B. Baucontainer) jederzeit in dienstlichen Angelegenheiten Zutritt zu gewähren.
- Der Abteilung SHE ist jederzeit in alle sicherheitsrelevanten Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Dazu gehören z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsnachweise, Qualifikationsnachweise bei speziellen Tätigkeiten (z.B. Schweißscheine), Beauftragungen, Prüfbescheinigungen von Arbeitsmitteln, Führerscheine, Aufenthalts- u. Arbeitserlaubnisse. Sind solche Nachweise nicht vorlegbar, kann die Weiterarbeit für den betroffenen Service Provider-Mitarbeiter sofort untersagt werden. In diesem Fall muss der betroffene Mitarbeiter umgehend das Werkgelände verlassen.

Arbeitsverzögerungen und Kosten, die durch solche zusätzlichen sicherheitsrelevanten Anweisungen des Aufsichtspersonals aufgrund von rechtlichen Verstößen oder Verstößen gegen diese Werkvorschrift durch den Service Provider entstehen, gehen zu Lasten des Service Providers.

1.4. Allgemeine Gebote, Verbote und Verhaltensregeln

1.4.1. Persönliches Verhalten

Alle im Sasol-Werk Brunsbüttel anwesenden Personen (Mitarbeiter, Praktikanten, Schüler, Besucher, Fremdfirmenangehörige / Service Provider-Angehörige Behörden- u. Institutsangehörige, usw.) sind verpflichtet, gefährliche Handlungen, die zu einem Brand oder einem Unfall führen können, zu unterlassen bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes oder eines Unfalls nach menschlichem Ermessen ausschließen. Somit ist jede Person für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Räume oder Bereiche, die er benutzt bzw. als letzter verlassen hat, verantwortlich. Brand- u. arbeitsschutzrelevante Mängel sind unverzüglich zu melden.

Bei Unfällen und Schäden, die durch Service Provider-Mitarbeiter schuldhaft verursacht werden, gelten die vertraglichen und/oder gesetzlichen Haftungsansprüche.

Beispiel: Werden z.B. durch das Verschulden eines Service Provider-Mitarbeiters das Werkgelände oder Werkeinrichtungen durch Abfälle oder gefährliche Stoffe verschmutzt, so sind die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes von dem Service Provider zu tragen.

1.4.1.1. Lebensrettende Regeln (Life Saving Rules – LSR)

Zur Vermeidung von schweren Unfällen („high severity injury“ = HSI) hat Sasol im Jahr 2017 das „HSI-Programm“ entwickelt und ausgerollt. Teil dieses Programms sind die „Lebensrettenden Regeln“ (Life Saving Rules“ = LSR).



ENERGY AND CHEMICALS – LEBENSRETTENDE REGELN
Fürsorge für die Sicherheit aller Beschäftigten

ARBEITSERLAUBNIS

- Ich hole eine Arbeitserlaubnis für alle nicht davon befreiten Tätigkeiten ein, bevor ich mit der Arbeit beginne.
- Ich arbeite nur an Equipments, die eindeutig identifiziert sind (touch & tag).
- Ich vergewissere mich, dass mein Arbeitsbereich wie vorgesehen sicher vom Prozess getrennt bzw. ausreichend gesichert ist.

BEHÄLTER UND ENGE RÄUME

- Ich betrete Behälter und enge Räume nur mit einer gültigen Befahrerlaubnis und beachte dabei die festgelegten Schutzmaßnahmen.

LOCK OUT & TRENNEN UND ABSPERREN

- Ich arbeite nur an getrennten und gegen Wiedereinschalten gesicherten elektrischen Geräten oder Anlagenteilen.

ZÜNDQUELLEN

- In ausgewiesenen Explosionsschutzbereichen führe ich Arbeiten mit Zündgefahren (z.B. Schneiden, Schleifen, Schweißen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch.

AUSHUBARBEITEN

- Bevor ich eine Baugrube betrete, hole ich eine Genehmigung ein und vergewissere mich, dass ein Verbau (falls erforderlich) vorhanden ist.

VERKEHRSSICHERHEIT

- Ich halte mich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen.
- Bevor ich losgehe, vergewissere ich mich, dass das Überqueren einer Straße sicher möglich ist.

HEBEVORGÄNGE

- Ich halte mich aus Gefahrenbereichen unter schwebenden Lasten fern.
- Als Ausführender Sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich unter schwebenden Lasten aufhalten.

SCHWERE FAHRZEUGE

- Ich halte ausreichend Sicherheitsabstand zu schweren mobilen Fahrzeugen, die in Betrieb sind.

ARBEITEN IN HÖHEN

- Ich benutze persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz in absturzgefährdeten Bereichen.
- Ich Sorge dafür, dass alle Werkzeuge und Ausrüstungen gegen Herabfallen aus der Höhe gesichert sind.

ALKOHOL UND DROGEN

- Ich betrete den Arbeitsplatz niemals unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Ich stelle sicher, dass ich die spezielle lebenserhaltende PSA, z. B. Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge oder PSA zum Schutz gegen Störlichtbögen, benutze, wenn dies vorgeschrieben ist.

HALTEN SIE SICH STETS AN DIE VORGESCHRIEBENEN ARBEITSANWEISUNGEN, UM DAS ZIEL ZERO HARM ZU ERREICHEN

Diese lebensrettenden Regeln stellen ein Grundgerüst an Schutzmaßnahmen zur Vermeidung schwerwiegender Arbeitsunfälle dar. **Diese sind auf dem Werk immer zu beachten – diese sind nicht verhandelbar!**

Darüber hinaus gibt es in der Regel noch weitergehende Schutzmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Unfällen – einige davon sind in dieser Werkvorschrift näher erläutert.

1.4.2. Hausordnungsregelungen

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit sind nachfolgende generelle Regeln einzuhalten:

1.4.2.1. Verbot zur Mitnahme ins Werkgelände

Ins Werkgelände dürfen nicht mitgenommen werden:

- Tiere
- Giftige Pflanzen
- Waffen jeder Art
- Alkoholische Getränke

- Drogen und drogenähnliche Medikamente

1.4.2.2. Verbot von außerdienstlichen Aktivitäten im Werkgelände

Es ist nicht gestattet, im Werkgelände

- mit Waren, gleich welcher Art, Handel zu treiben oder auch nur Bestellungen aufzunehmen sowie Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften, Hand- oder Flugzettel zu verteilen, Werbeplakate anzukleben oder Wände zu beschriften;
- Versammlungen abzuhalten oder Geld- und andere Sammlungen durchzuführen, die nicht im direkten Zusammenhang mit auszuführenden Arbeiten stehen;
- jede Art von politischer und/oder religiöser Betätigung;
- zu übernachten.

1.4.2.3. Rauch- und Feuerverbot

Im Werk ist

- das Rauchen generell und
- der Umgang mit offenem Feuer ohne schriftliche Erlaubnis



verboten.

Durch eine Heiß-Arbeitserlaubnis [→5.2] oder eine Dauerschweißgenehmigung [→4.3.5] wird das Rauchverbot nicht aufgehoben!

E-Zigaretten

Das allgemeine Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten. D.h., E-Zigaretten dürfen nur in Bereichen mit einer entsprechenden Raucherlaubnis benutzt werden.

E-Zigaretten mit Erhitzerfunktion sind als potentielle Zündquellen zu bewerten. Daher ist das Mitnehmen von E-Zigaretten in die Anlagenbereiche verboten.

Ausnahme vom Rauchverbot

Sofern der Nichtraucherschutz ausreichend gewährleistet ist, können Raucherlaubnisse erteilt werden. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Gebäude und Räume, die mit einem entsprechenden Raucherlaubnisschild gekennzeichnet sind.

Auch hier gilt jedoch das Rauchverbot, wenn besondere Gegebenheiten den Umgang mit Feuer verbieten (z.B. beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen oder bei Gasalarm).



Beispielhafte Kennzeichnung

Das Einrichten von Raucherlaubniszonen ist grundsätzlich bei der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zu beantragen. Diese prüft den Antrag und entscheidet ggf. zusammen mit der Werkfeuerwehr.

1.4.2.4. Alkohol- und Drogenkonsum

Service Provider-Mitarbeiter, die unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, gefährden sich, ihre Kollegen und Betriebseinrichtungen. Aus diesem Grunde ist es untersagt, das Werk unter der Einwirkung von alkoholischen Getränken oder Drogen zu betreten.



Ein Service Provider-Mitarbeiter, der infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, darf mit Arbeiten nicht betraut werden. Der zuständige Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass der betreffende Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz und das Werkgelände sofort verlässt.

Im Hinblick auf die allgemeine Arbeitssicherheit ist beim Verdacht, dass eine Person innerhalb des Werkgeländes unter dem Einfluss von Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, der Sachverhaltsfeststeller verpflichtet, den zuständigen Vorgesetzten oder den Werkschutz zu informieren. Der Vorgesetzte der betroffenen Person ist verpflichtet, entsprechend dieser Vorschrift zu handeln.

Zu verhaltensverändernden Mitteln können auch Medikamente gehören. Bei Einnahme - hier nicht näher definierter Medikamente - kann es dazu führen, dass die betreffende Person zeitlich befristet nicht mehr in der Lage ist, am Straßenverkehr teilzunehmen oder gefahrlos Maschinen zu bedienen. Die Service Provider haben bezüglich ihrer Mitarbeiter sicherzustellen, dass durch die Einnahme von Medikamenten keine Gefährdung gegeben ist.

1.4.2.5. Fotografierverbot

Das Fotografieren und Anfertigen von Videos ist im Werk

- für betriebsfremde Personen nur mit einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen Betriebes gestattet, eine Weitergabe an Dritte bedarf einer weiteren schriftlichen Genehmigung durch Sasol;
- nur mit werkseigenen Bilderfassungs- / Bildbelichtungsgeräten (Kamera, Handy, usw.) und nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zulässig;
- nur mit Geräten zulässig, die für den Einsatzort auch geeignet sind

Hinweis: z.B. batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte und Filmleuchten dürfen in Ex-Bereichen nur eingesetzt werden, wenn diese sich in Ex-geschützten Gehäusen befinden oder es muss eine entsprechende schriftliche Heiß-Arbeitserlaubnis [→5.2] vorliegen bzw. ein Ex-Warngerät mitgeführt werden.

Fotos und Videos dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn sie hierfür von der Werkleitung mittels einer „Fotografiererlaubnis“ freigegeben worden sind. Das Recht am eigenen Bild ist dabei zu beachten.

1.4.2.6. Betreiben von Fernseh- und Radiogeräten

Fernseh- und Radiogeräte dürfen im Werk nur dann betrieben werden, wenn dadurch Arbeit und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Alle Geräte sind vor dem Aufstellen gesondert zu genehmigen. Eine entsprechende Genehmigung ist für Fernsehgeräte von der Werkleitung und für Radiogeräte vom zuständigen Betrieb einzuholen.

Hinweis: Eine Genehmigung setzt automatisch voraus, dass der Eigentümer des Gerätes die entsprechenden Rundfunkgebühren gem. gesetzlichen Bestimmungen eigenständig und regelmäßig bezahlt.

Alle privaten Fernseh- und Rundfunkgeräte sind vor der Inbetriebnahme und dann wiederkehrend im gesetzlich vorgeschriebenen Intervall einer Prüfung für ortsveränderliche elektrische Geräten zu unterziehen.

1.4.2.7. Benutzung von Funkgeräten, Mobiltelefonen, Smart-Phones und Smart-Watches etc.

Hierunter fallen alle Geräte, die drahtlos Signale empfangen und aussenden, wie z.B. Handfunkgeräte (u.a. Personenrufgeräte, Betriebsfunkgeräte) und Mobiltelefone (DECT-Telefone oder Handys). Durch das Senden von Funksignalen können unter Umständen elektronische Geräte in den Produktionsanlagen beeinflusst werden. Ferner kann durch den Betrieb nicht ex-geschützter Funkgeräte die Zündung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grunde gilt:

In den Produktionsanlagen, Technikum und besonders gekennzeichneten Bereichen (Ex-Zonen) dürfen nur ex-geschützte Funkgeräte benutzt werden. Nicht ex-geschützte Funkgeräte und Mobiltelefone müssen ausgeschaltet werden, wenn sie in diesen Bereichen mitgeführt werden. Dies gilt auch, wenn der Nutzer in einem Firmen-Kfz direkt neben einem Ex-gekennzeichneten Bereich steht oder vorbeifährt.



Die Benutzung von privaten Mobiltelefonen außerhalb des Anlagenbereiches ist zwar zulässig, jedoch nach Möglichkeit auf die Pausenzeiten zu beschränken. Die Beschäftigung mit dem privaten Mobiltelefon oder Smartphone kann bei der Arbeit für eine erhebliche Ablenkung sorgen, die den sicheren und flüssigen Betriebsablauf stören kann. Zusätzlich könnten Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Bluetooth fähigen Fitnessarmbändern und GPS-Uhren in sogenannten explosionsgefährdeten Bereichen unbeabsichtigt auch zur Zündquelle werden. Aus vorgenannten Gründen gilt daher in allen Produktionsanlagen und im Technikum ein Verbot für private Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches. Das Benutzen von Bluetooth fähigen Fitnessarmbändern und GPS-Uhren ist außerhalb von Ex-Zonen erlaubt.

In Ausnahmefällen dürfen nicht ex-geschützte Funkgeräte bzw. Mobiltelefone benutzt werden, wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung (Arbeitserlaubnis [→5.1] bzw. Heiß-Arbeitserlaubnis in Ex-Bereichen [→5.2]) des betroffenen Betriebes vorliegt.

1.4.2.8. Benutzen von nicht ex-geschützten elektrischen oder elektronischen Geräten im Anlagenbereich

Nicht ex-geschützte elektrische oder elektronische Geräte dürfen in den Anlagenbereichen nur benutzt werden, wenn hierfür eine Genehmigung des betroffenen Betriebes vorliegt, z.B. in Form einer Heiß-Arbeitserlaubnis [→5.2])

1.4.2.9. Ordnung und Sauberkeit

Voraussetzung für eine sichere und gute Arbeit sind Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und im Werk. Alle Service Provider-Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze und das Werkgelände sowie Gemeinschaftsräume, Waschanlagen, Sanitäreinrichtungen, usw. sauber und in Ordnung zu halten.

Dabei gilt:

- Materialien, Autos, Fahrräder, usw. dürfen innerhalb eines Bereiches und / oder allgemein im Gelände nur dort abgestellt werden, wo ein entsprechender Stellplatz vorhanden ist.
- Kleidungsstücke und persönliches Eigentum muss - sofern möglich - in Schränken oder Spinden ordnungsgemäß und sicher aufbewahrt werden.
- Nahrungsmittel und Getränke dürfen nur an dafür bestimmten Orten gelagert und eingenommen werden.
- Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder andere Gefäße, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind, dürfen nicht für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen

benutzt werden.

- Laborgefäße dürfen nicht zu Trinkzwecken verwendet werden.
- Standzargen (= Stützkonstruktionen von Behältern und Reaktoren) dürfen nicht zur Lagerung von Fremdmaterial genutzt werden (z.B. Isoliermaterialien, Bleche und Lappen).

Notausgänge, Durchgänge, Fluchtwege, Notabstiege, Treppen, Steigleitern, Handfeuerlöscher, Hydranten, Notduschen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und alle anderen Sicherheitseinrichtungen müssen stets zugänglich sein und freigehalten werden.

1.4.2.10. Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Abfälle und Abwässer ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

Die bei Sasol vorhandenen Entsorgungs- und Wiederverwertungssysteme dürfen mitbenutzt werden, wenn dies im Rahmen der Auftragsvergabe abgestimmt und genehmigt wurde. Sofern für Abfälle bei Sasol kein geeignetes und organisiertes Entsorgungssystem besteht, ist der Service Provider für die Entsorgung oder Wiederverwertung dieser Art von Abfällen eigenständig verantwortlich.

Grundsätzlich gilt:

- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.
- Leere Getränkeflaschen und -dosen sind zurückgegeben oder in die neben den Getränkeautomaten befindlichen Sammelkörbe zu legen.
- Eigenständig aufgestellte Abfallbehälter müssen mindestens 3 Meter von einer Gebäudeaußenwand platziert werden.
- Abfälle und Abwässer dürfen zu keiner Zeit zu Geruchsbelästigungen führen. Ggf. sind kürzere Entsorgungsintervalle anzuwenden.
- Von Abfalllagerplätzen darf keine Gefahr für die Luft, das Erdreich und für sonstige Betriebsmittel (z.B. Wasser) ausgehen.
- Gefahrgüter und Gefahrstoffe dürfen nicht in normale Abfallbehälter geworfen und in Ausgüsse und/oder Gullys geschüttet werden.

Über alle Abfälle ist eine Art- und Mengenstatistik zu führen und auf Verlangen Sasol zur Verfügung zu stellen.

Für Fragen zur Abfallentsorgung können sich Service Provider auch an den Abfallbeauftragten im Werk wenden.

1.4.2.11. Sonstiges

Betriebliche Einrichtungen und betriebliches Eigentum (Sasol-Einrichtungen u. –Eigentum) dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebes benutzt werden. Das Sasol-Eigentum ist pfleglich zu behandeln.

Service Provider sind für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte und Einrichtungen (Eigentum) verantwortlich. Sie haben ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen.

Im Werkgelände gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz abzugeben.

1.4.3. Betreten und Verlassen des Werkes - Ausweisregelung

Das Werk darf nur von Personen betreten werden, die einen für das Werk Brunsbüttel gültigen Service Provider-Ausweis (nachfolgend auch Werkausweis für Service Provider) oder Besucherausweis besitzen.

Das Werk darf nur durch die freigegebenen Eingänge (Haupteingang, Drehkreuz Nord und Drehkreuz Justus-von Liebig-Straße) betreten und verlassen werden.

Angehörige von Behörden und Gewerkschaft besitzen aufgrund rechtlicher Regelungen ganz oder teilweise ein Sonderzugangsrecht. Sollten diese Personen sich für einen Besuch bei dem Service Provider anmelden, ist umgehend die für den Service Provider zuständige Sasol Fachabteilung (betreuender Betrieb) zu informieren.

Kinder und Jugendliche dürfen von den Service Providern und Besuchern nicht ohne Genehmigung der Sasol mit ins Werk gebracht werden.

Jegliche Abweichungen vom Ablauf bedürfen der Abstimmung mit SHE/R-Security (derzeit Werkfeuerwehr).

1.4.3.1. Werkausweis für Service Provider

Ein Werkausweis für Mitarbeitende von Service Providern und deren freigegebene Subunternehmen wird nur auf Antrag für Service Provider ausgestellt, ~~die voraussichtlich länger als eine Woche im Werk beschäftigt sein werden.~~ Werkausweis für Service Provider ~~Service Provider Ausweise~~ sind durch den Auftragnehmer frühestmöglich mit dem entsprechenden **Antrag auf Werkszugang mit personalisierten Werksausweis¹** zu beantragen.

¹ Die Vorlage für den **Antrag auf Werkszugang mit personalisiertem Werksausweis** wird Service Providern im Rahmen des Werkvertrages durch den Einkauf zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Formblatt liegt auch beim Werkschutz aus.



Antrag auf Werkzugang mit personalisierten Werksausweis

A ANTRAGSTELLUNG – SERVICE PROVIDER

Firma (Auftragnehmer): _____

Firma (Sub-Unternehmer): _____ (bei Sub-Unternehmen muss auch der Auftragnehmer benannt sein)

Beantragt für

Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungsnummer: _____ (Angabe der letzten 5 Ziffern/Zeichen)

Nationalität: _____ deutschsprachig ☐ Ja ☐ Nein *

*Wenn Nein, welche Sprachkenntnisse bestehen: _____

Lokale Baustelleneinweisung erfolgt durch ☐ Bauleitung des Auftragnehmers _____

(Namen bitte angeben) ☐ Fachabteilung Sasol _____

☐ _____

Beginn der Tätigkeit im Werk _____

_____ Datum _____ Name _____ Unterschrift Antragsteller

B GENEHMIGUNG - FACHABTEILUNG

Ausstellungszeitraum für Werkzugang von _____ bis _____

Zusätzliche Berechtigungen

☐ Einfahrt ☐ Magazin ☐ Schalthäuser ☐ Serverräume ☐ _____

_____ Datum _____ Name _____ Unterschrift SASOL-Bauaufsicht

C ERSTELLUNG - WERKSCHUTZ

Personalausweis- / Reisepass-Nummer _____

Allg. Sicherheitseinweisung (Film +Wissenskontrolle) durchgeführt am _____

Besucherausweis-Nr. _____

Zusätzliche Sicherheitseinweisung für Service Provider durchgeführt am _____

Werksausweis-Nr. _____

_____ Datum _____ Name _____ Unterschrift Werkschutz

Werksausweis erhalten: _____ Datum _____ Unterschrift des Ausweisinhabers

Bild: Antrag auf Werkausweis für Service Provider²

Der vom Service Provider ausgefüllte Antrag ist der zuständigen Sasol Fachabteilung (betreuender Betrieb) zwecks Genehmigung und Weitergabe an den Werkschutz vorzulegen. Der vollständig vom Service Provider und betreuenden Betrieb ausgefüllte Antrag muss beim Werkschutz vorliegen, um einen personalisierte Werksausweis durch den Werkschutz ausgeben zu können. Beim Werkschutz hat der Service Provider einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) und einen Sozialversicherungsnachweis vorzuzeigen, nach Vergleich mit den Angaben im Antrag und der nachgewiesenen Teilnahme an der [kompletten Sicherheitseinweisung \(Sicherheitsfilm und Wissenskontrolle sowie Teilnahme am Service Provider Induction Training \(ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider\) – siehe hierzu Kapitel 2.6.2\)](#) wird der Werkausweis dem Service Provider persönlich vom Werkschutz überreicht.

² Die Vorlage für den **Antrag auf Werkzugang mit personalisiertem Werksausweis** wird Service Providern im Rahmen des Werkvertrages durch den Einkauf zur Verfügung gestellt.

Der Werkausweis für Service Provider muss ggf. für andere Zugänge / Berechtigungen zusätzlich freigeschaltet werden.

Die Anträge auf Werkausweis werden bis zum Ausscheiden des Service Providers bzw. maximal 18 Monate vom Werkschutz aufbewahrt.

Verlängerungen eines Werkausweises erfolgen durch den Werkschutz nur nach Zustimmung durch den zuständigen Sasol Fachabteilung (betreuender Betrieb) und Nachweis der Teilnahme an der erforderlichen jährlichen Sicherheitseinweisung. Nicht mehr benötigte Werkausweise von Service Providern sind beim Werkschutz abzugeben, spätestens nach Beendigung des Werkvertrages.

1.4.3.2. Besucherausweis für Service Provider

Einen Besucherausweis erhalten neben Besuchern auch und kurzzeitig im Werk tätige Service Provider-Mitarbeiter (bis einen ~~Woche~~ Monat). Der Besucherausweis ist nach Ende des Besuchs/der Tätigkeit täglich beim Verlassen des Werkes beim Werkschutz abzugeben.

~~Kinder und Jugendliche dürfen von den Service Providern nicht mit ins Werk gebracht werden.~~

~~Das Werk darf nur durch den Haupteingang betreten und verlassen werden. Andere Regelungen sind mit dem zuständigen Betrieb abzustimmen. Der Service Provider Ausweis muss ggf. für andere Zugänge freigeschaltet werden.~~

1.4.4. Betreten und Verlassen einzelner Betriebsteile

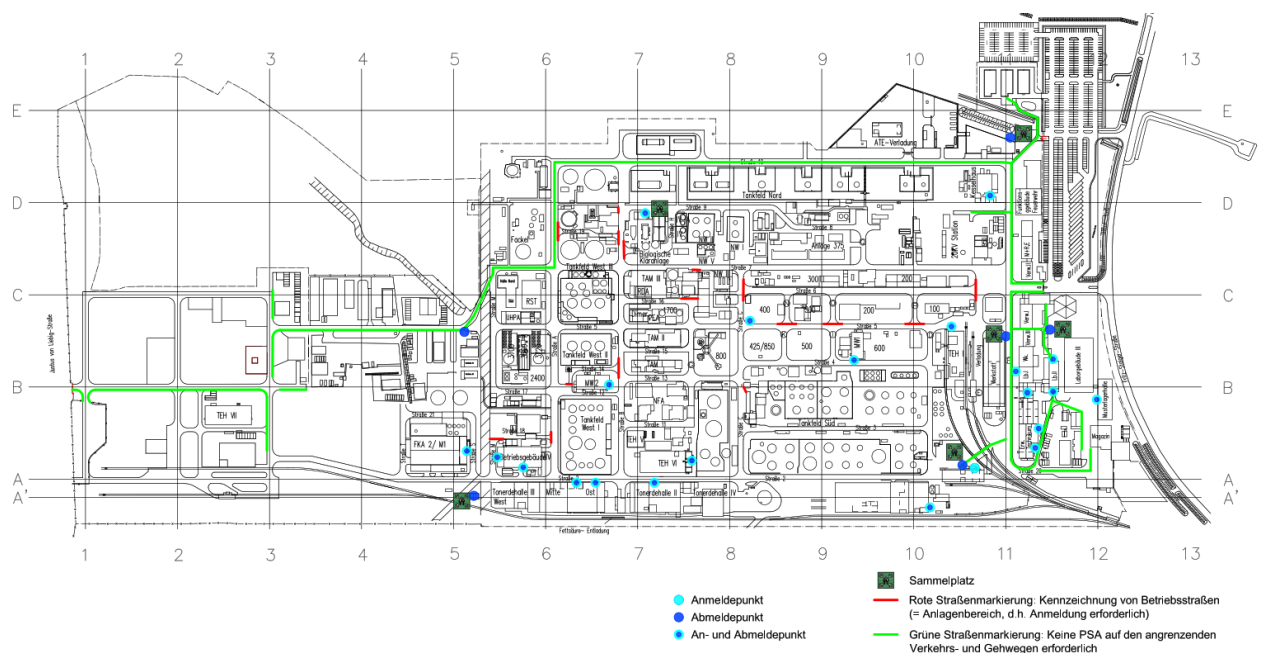
Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden.

Durch verschiedene Betriebszustände der Produktionsanlagen ergeben sich unterschiedliche Gefahrenpotentiale, die für Betriebsfremde in der Regel nicht erkennbar sind.

Für das Betreten einer Produktionsanlage besteht daher für JEDEN Betriebsfremden eine An- und Abmeldeverpflichtung. Dies kann auf verschiedenen Wegen erfolgen.

Jeder Service Provider-Mitarbeiter hat sich

- mittels elektronischer Zugangskontrolle mit seinem Service-Provider-Ausweis (Werkausweis) an den betreffenden Punkten für den zu betretenden Bereich anzumelden



•



Abbildung 1.4.4

oder

- durch Eintrag ins jeweilige Meldebuch (bzw. eintragen zu lassen) anzumelden.

Am Anmeldepunkt angebrachte Hinweise zu Sperrungen oder Betretungseinschränkungen sind dabei unbedingt zu beachten.

Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht in der zuständigen Messwarte bzw. im Meisterbüro, um mit dem Betrieb abzustimmen, ob die geplante Tätigkeit durchgeführt werden kann. Das Erlaubnisscheinsystem ist zu beachten.

Beim Verlassen des jeweiligen Betriebes hat sich der Service Provider-Mitarbeiter wieder entsprechend abzumelden bzw. im Meldebuch auszutragen (austragen zu lassen) und ggf. seinen Erlaubnisschein zurückzugeben. Ein Abmelden ist am entsprechenden Anmeldepunkt sowie an zentralen Abmeldepunkten möglich (siehe Abbildung 1.4.4). Durch eine elektronische Anmeldung in einem anderen Bereich erfolgt automatisch auch die Abmeldung aus dem zuvor verlassenen Bereich.

Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

Die Arbeitsstelle darf nur auf den zugewiesenen Wegen betreten und wieder verlassen werden. Andere Anlagen dürfen nicht durchquert werden, um den Weg zu einem anderen Betrieb oder zum bzw. vom Arbeitsplatz abzukürzen (gilt auch für die Gleisanlagen im Werk).

1.4.5. Verkehrsordnung

Bei der Benutzung von Fahrzeugen im Werkverkehr sind die rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, DGUV Vorschrift 68 Flurförderzeuge, DGUV Vorschrift 52 Krane und DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen zu beachten.

Im gesamten Werk und auf dem Werkparkplatz sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung anzuwenden. Folgende betriebliche Sonderregelungen gelten darüber hinaus:

1.4.5.1. Allgemeine Verkehrsregeln

Aufgrund der räumlichen Situation ist das oberste Gebot gegenseitige Rücksichtnahme im innerbetrieblichen Werkverkehr.

- Nur die für Fahrzeuge freigegebene Wege befahren.

- Nur Personen, die dazu befähigt, unterwiesen und damit beauftragt sind, dürfen innerbetrieblich ein Kraftfahrzeug benutzen.
- Allgemeine Höchstgeschwindigkeit 20 km/h beachten.



- In den Hallen gilt Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h).



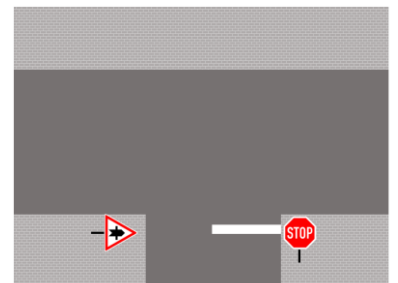
- Für Schienenverkehr gilt max. 15 km/h.

Die Geschwindigkeit ist den Straßen- und Sichtverhältnissen anzupassen und ggf. zu reduzieren.

- Fahrerrückhalteeinrichtung bei Flurförderzeugen benutzen.
Gurtpflicht bei sonstigen Kraftfahrzeugen beachten.



- Aufgrund von eingeschränkten Sichtdreiecken ist im Bereich von Kreuzungen max. Schrittgeschwindigkeit zulässig. Wenn keine anderen Verkehrszeichen die Vorfahrt regeln, ist die Rechts-Vor-Links-Regel zu beachten.
- An schwereinschbaren Kreuzungen wird durch Haltelinien in Kombination mit STOP-Schild auf den Nebenstraßen ein Haltegebot eingerichtet.
- Rote Straßenmarkierungen an Kreuzungen (Markierung von Betriebsstraßen) stellen keine Kennzeichnung nach StVO dar – dort gelten weiterhin die vorgenannten Vorfahrtsregeln.
- Bereiche mit „Halteverbot“ und eingeschränktem Halteverbot sind entsprechend StVO gekennzeichnet und zu beachten.
- Fahrzeuge im Werk nur auf gekennzeichneten Parkplätzen oder durch Sasol zugewiesenen Flächen parken.
 - Bei Stellplätzen in Richtung von Gebäudewänden nur rückwärts einparken, um beim Vorwärts-Ausparken andere Verkehrsteilnehmer besser sehen zu können und diese nicht zu gefährden.
 - Fahrzeuge dürfen kurzfristig auf Verkehrswegen ohne Halteverbot zum Zwecke des Be- und Entladens nur so abgestellt werden, dass der Rettungsweg nicht verstellt wird (Restbreite der Fahrbahn von 3,5 m muss mindestens gegeben sein). Fahrzeugführer müssen in der Nähe des Fahrzeugs bleiben.
- Wartepflicht/Vorfahrt gewähren gilt grundsätzlich:



- bei Ausfahrt aus Hallen,
- Überfahren eines abgesenkten Bordsteins
- Verlassen neben der Fahrbahn liegender Parkplätze und Lagerflächen
- Fahrzeuge und Materialien dürfen nicht auf Schachtabdeckungen (Kanaldeckeln) abgestellt werden. Von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- Fahrzeuge wegen der Absturzgefahr nicht als Aufstieg oder Mitfahrgelegenheit missbrauchen
- Fahrzeuge nicht auf Fluchtwegen und vor Notausgängen parken, auch nicht als Hindernis auf Verkehrswegen abstellen
- Auf gemeinsamen von Fahrzeugen und Fußgängern genutzten Verkehrswegen als Fußgänger immer am äußersten linken Rand der Verkehrswege (entgegen der Fahrtrichtung) gehen und frühzeitig Blickkontakt mit dem Fahrer aufnehmen
- Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten (Sperrung nur in Ausnahmefällen zulässig, siehe Pkt. 1.4.5.7)
- Der Kraftfahrzeug-Durchgangsverkehr zwischen Werktor Ost und dem Service Provider Gelände hat ausschließlich über Straße 10 zu erfolgen.
- Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen mit Geländer (mindestens 1 m hoch), Fuß- und Knieleiste gesichert sein. Dort, wo Beförderungsmittel verkehren, sind Sicherheitsabstände einzuplanen - auf beiden Seiten 0,50 m über den äußeren Rand der Beförderungsmittel hinaus, bei starkem Fußgängerverkehr 0,75 m. Wege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren vorbeiführen.
- Schienenfahrzeuge haben Vorrang, Schienen sind freizuhalten; Mindestabstand 1,5 m von der Schienenaußenkante
- Ungeschützt ausgelegte Feuerwehrschräuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.
- Anordnungen der Abt. SHE-Security, der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes und des Rangierpersonals sind unverzüglich zu befolgen.

1.4.5.2. Benutzung von Sasol Fahrzeugen im innerbetrieblichen Verkehr

Die Nutzung von Sasol Fahrzeugen für den innerbetrieblichen Verkehr wird über Sasol-Werks-Fahrausweise geregelt.

 Sasol Germany GmbH Werk Brunsbüttel Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____ Wohnort: _____	Werks-Fahrausweis Nummer: _____ ausgestellt am: _____ Gültig bis: _____	Der Inhaber dieses Sasol-Fahrausweises ist berechtigt, folgende Arbeitsfahrzeuge innerhalb des Werkes zu fahren: Hydrocar ☐ Der Inhaber dieses Ausweises ist im Besitz eines Führerscheins der Klasse: _____ Gabelstapler ☐ _____ E-Gabelstapler ☐ _____ Kran ☐ _____ MAFI ☐ _____ _____ ☐ _____ _____ ☐ _____
Eigenhändige Unterschrift	Unterschrift des Genehmigungsberechtigten	Werksinterne Prüfung abgelegt am: _____ Dieser Ausweis ist mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen!

Vorderseite Werks-Fahrausweis

Rückseite Werks-Fahrausweis

- Vom Werk zur Verfügung gestellte mobile Arbeitsmaschinen (z.B. Hydrocar, Gabelstapler, Kranfahrzeuge, Krane) dürfen nur gefahren und bedient werden, wenn die entsprechende Person an einer internen Ausbildung/Schulung teilgenommen hat und durch den Sasol-Werks-

Fahrausweis schriftlich zum Führen des Fahrzeugs beauftragt worden ist. Die Berechtigung für Fahrausweise erteilt SHE im Auftrag des Unternehmens.

- Der Werks-Fahrausweis ist nur bis zum angegebenen Datum gültig. Für eine Verlängerung ist eine Nachunterweisung erforderlich. Die Betriebs- und Abteilungsleitungen sind für die Anmeldung zur Ausbildung/Schulung und für entsprechende Unterweisungen zum Erlangen und Erhalt der Sasol-Werks-Fahrausweise verantwortlich.
- Vor der erstmaligen Benutzung eines Fahrzeugtyps ist eine betriebliche Einweisung am Fahrzeug obligatorisch.

1.4.5.3. Zugelassene Fahrzeuge - Einfahrerlaubnis

- In das Werk darf mit Fahrzeugen nur eingefahren werden, wenn dafür betriebliche Gründe vorliegen.
- Keine spezielle Einfahrerlaubnis ist erforderlich
 - für werkeigene Fahrzeuge
 - bei Einfahrten aus besonderen Anlässen (z.B. öffentliche Feuerwehr, Notarzt während eines Einsatzes, Polizeieinsatz).
- Fahrzeuge im Werk müssen betriebssicher sein. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ist durch einen Sachkundigen der betriebssichere Zustand zu überprüfen.³
- Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und einer wiederkehrenden Prüffrist unterliegen, müssen einen entsprechenden Nachweis sichtbar am Fahrzeug haben (z.B. die sog. TÜV-Plakette). Fahrzeuge, die dieser Prüffrist nicht unterliegen, müssen sich in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand befinden.
- Die Benutzung von Firmen- und Privat-Fahrzeugen im Werk erfolgt hinsichtlich der Haftung im Schadensfall gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen. Fahrzeugeigner sind gehalten, einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz zu besitzen.
- Firmenfahrzeuge von zugelassenen Service Providern und Lieferanten erhalten bei Bedarf eine Einfahrgenehmigung beim Werkschutz.
- Private Kraftfahrzeuge und Krafträder können auf dem Parkplatz außerhalb des Werksgeländes abgestellt werden.
 - Privat-PKW erhalten nur in besonderen Ausnahmefällen eine Einfahrgenehmigung beim Werkschutz. Bei dienstlich genutzten PKW von Service Providern muss die Notwendigkeit für eine Einfahrgenehmigung über den betreuenden Betrieb schriftlich gegenüber SHE-Security begründet werden.
- Verboten ist das Befahren des Werkgeländes mit:
 - Liege-Fahrrädern,
 - Skateboards,
 - E-Boards (Segway, Hoverboards, etc.),
 - E-Roller,
 - Inlinern,

³ Siehe § 57 DGUV Vorschrift 70

- Kick-Boards oder anderen Freizeit-Sportgeräten,
- sowie privaten motorisierten Zweiradfahrzeugen jeder Art.

Dieses Verbot gilt nicht für Fahrräder mit beschränkter Tretunterstützung (Pedelegs 25, bauartbedingte Tretunterstützung bis max. 25 km/h) im Sinne der StVO.

- Privat-Fahrräder inkl. Pedelegs dürfen im Werk nur auf dem direkten Weg zur/von der Arbeitsstätte benutzt werden.

1.4.5.4. Lieferantenverkehr

- Nur Fahrzeuge mit angemeldeter Ware bzw. Lieferauftrag dürfen das Werk nach entsprechender Sicherheitseinweisung des Fahrers befahren.
- LKW bzw. TKW sind zur Verladestelle und zurück zu begleiten (Organisation durch die belieferte Abteilung bzw. Service Provider). Ausnahme bei Fahrzeugführern mit ausreichender Ortskenntnis, welche beim Werkschutz glaubhaft vermittelt wurde (z.B. regelmäßiger Shuttle-Verkehr vom Hochregallager und zurück, ortkundige Paketboten). Oder der Weg ist eindeutig gekennzeichnet und ein Verkehrswegeplan zur Verladestelle inkl. allgemeiner Sicherheitshinweise in Fahrersprache wurde dem Fahrer erläutert und mitgegeben.
- Ungesicherter Aufstieg auf Tankfahrzeuge/Tankcontainer ist im Werk verboten
 - Der Aufstieg auf Tankfahrzeuge/Tankcontainer soll nur an den entsprechenden Verladestellen unter Benutzung geeigneter Schutzmaßnahmen gegen Absturz erfolgen. Tankfahrzeugführer werden beim Werkschutz über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen informiert.
 - Einseitige Geländer an Tankfahrzeuge/Tankcontainer gelten innerbetrieblich als kein ausreichender Schutz gegen Absturz.

1.4.5.5. Zusätzliche Regelungen für Flurförderzeuge mit Fahrerstand (Gabelstapler)

- Fahrer müssen körperlich geeignet sein, z.B. durch regelmäßige Teilnahme an einer Eignungsuntersuchung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit“ nach G25.
- Fahrer müssen regelmäßig, mindestens jährlich, über die innerbetrieblichen Regeln zum Umgang mit FFZ unterwiesen werden.
- FFZ müssen während der Fahrt ein optisches Warnsignal abgeben (Rundumwarnleuchte oder aktiviertes Warnblinksystem).

1.4.5.6. Zusätzliche Regelungen für Zweiräder (Fahrräder inkl. Pedelegs)

- Innerbetriebliche vom Unternehmer gestellte Zweiräder müssen sich in einem technisch verkehrssicheren Zustand befinden und eine gültige Prüfplakette aufweisen.
- Service Provider haben in ihren Bereichen ausreichend Stellplätze für Fahrräder vorzusehen.
- Service Provider haben ihre im Werk benutzten innerbetrieblich genutzten Fahrräder selbst überprüfen zu lassen und mit einer Prüfplakette, auf der der nächste Prüftermin angegeben ist, kennzeichnen zu lassen.
- Zweiradfahrer müssen im Werk, außerhalb des Bereich der Mindest-PSA, einen Fahrradhelm tragen, auf den Verkehrswegen mit Mindest-PSA Pflicht muss beim Zweiradfahren ein Industrieschutzhelm mit 3- bzw. 4-Punkt-Kinnriemen enggeschlossen getragen werden.
- Zweiradfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren und dürfen Fahrzeuge nicht rechts überholen.
- Zweiradfahrer dürfen Kurven und Kreuzungsbereiche nicht schneiden!

- Zweiradverbot bei extremen winterlichen Straßenverhältnissen:
 - Die Wetterwarnungen der Werkfeuerwehr sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist auf das Benutzen von Zweirädern zu verzichten. Bei extrem winterlichen Straßenverhältnissen dürfen auf dem Werkgelände Zweiräder – Fahrräder und Pedelecs – nicht mehr gefahren werden.
 - Die Abt. SHE kann bei entsprechenden Verhältnissen ein zeitliches Fahrverbot aussprechen, außerhalb der Tagesdienstzeit kann ein solches Fahrverbot auch durch den Werkschutz erfolgen.
 - Über das Verbot wird werksintern über elektronische Anzeigetafeln, per Rund-Mail und/oder durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder an den Werktoeren informiert. Sobald es die Witterungsverhältnisse wieder zulassen, wird das Verbot aufgehoben und über die gleichen Kanäle informiert.

1.4.5.7. Sperrung von Verkehrswegen

- Jegliche Sperrung von Verkehrswegen, insbesondere, wenn dadurch ein Rettungsweg eingeschränkt wird, ist zuvor mit dem zuständigen Bereich und der Werkfeuerwehr abzustimmen. Der Zeitraum der Sperrung ist den betroffenen Mitarbeitern und Service Providern sowie dem Werkschutz zuvor in geeigneter Art und Weise mitzuteilen. Verantwortlich für solch eine Sperrung ist der Bereich, der für den Grund der Sperrung sorgt (z.B. auf Grund der Aufstellung eines Mobilkrans i.d.R. der Anlagenbau).
- Eine Vollsperrung erfolgt nach Möglichkeit mit festen Absperrungen über die ganze Fahrbahnbreite. Kurzzeitige Sperrungen können auch mittels Rot-Weißem Band oder Rot-Weißer Kette erfolgen. Bei einer längerfristigen Absperrung sind Hinweisschilder an der Absperrung anzubringen. Darauf sind der Grund der Absperrung und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen.
- Der gesperrte Verkehrsweg ist so zu kennzeichnen, dass der nachfolgende Verkehr rechtzeitig vor der Sperrung gewarnt wird und so einen anderen Weg wählen kann. Im Regelfall ist ein entsprechender Hinweis auf eine temporäre Sackgasse bereits direkt an der/den Kreuzung/en zuvor anzubringen.
- Gesperrte Bereiche dürfen nicht von Unbeteiligten betreten oder befahren werden!

1.4.5.8. Gefahrstellen auf Verkehrswegen

- Gefahrstellen sind umgehend zu beseitigen, zu entschärfen oder zumindest zu kennzeichnen (z.B. Rot-weiße Barken, Verkehrskegel).
- Straßenschäden sind umgehend der Abt. Anlagenbau zu melden.

1.4.5.9. Rückwärtsfahren

- Rückwärtsfahrten sind möglichst zu vermeiden oder zumindest mit besonderer Vorsicht, ohne Gefährdung von Personen und Einrichtungen, auszuführen.
- Bei Fahrzeugen mit eingeschränkter Sicht nach hinten (z.B. LKW) muss beim Rückwärtsfahren mit Einweiser gefahren werden, sofern eine Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen werden kann. Alternativ zum Einweiser können auch folgende Sicherungsmaßnahmen zur Rückraumsicherung getroffen werden:
Rückfahrkamera und Warneinrichtungen, Absperrungen oder Abgrenzungen, geeignete Spiegel zur Vermeidung von toten Winkeln oder Sicherungsposten.

- Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegendem Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

1.4.5.10. Trennung von Verkehrswegen

Aufgrund der räumlichen Enge sind in vielen Bereichen von der Straße physisch getrennte Fuß- und Radwege nicht möglich. Bei neuen Verkehrswegen ist bereits bei der Planung auf räumliche Trennung zwischen Fahrzeugverkehr und Personenverkehr zu achten.

1.4.5.11. Fahrzeugverkehr in Hallen

- Gabelstapler, die innerhalb von Hallen (z.B. Tonerdehallen) betrieben werden, sind mit einem „Handshalter“ zur zwangsläufigen Reduzierung der Fahr- auf Schrittgeschwindigkeit auf max. 6 km/h auszustatten.
- Mit Betätigen dieses Schalters wird gleichzeitig ein sogen. „Blue-Spot-Arrow“ bei Vorwärtsfahrt, sowie ein rotes Signallicht bei Rückwärtsfahrt auf den Fahrbahnboden projiziert. Die Betätigung des Schalters ist bei Einfahrt in die Halle zwingend.
- Fahrzeuge, die nicht über diese oder vergleichbare technische Einrichtungen verfügen, dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Bereiches (z.B. in Form einer Einfahrerlaubnis oder Arbeitserlaubnis inkl. Festlegung von Schutzmaßnahmen) eine Halle nicht befahren.

1.4.5.12. Werkparkplatz

- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- Aushängende Parkplatzregelung ist zu beachten.
- Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

1.4.5.13. Konsequenzen bei Verstößen auf dem Werkgelände

- Bei Verstößen gegen die Verkehrsordnung können Fahrzeuge auf Kosten des Verantwortlichen entfernt oder mit einer Parkkralle bzw. bei Zweirädern mit einer Kette versehen werden. Ein Verstoß gegen obige Regeln kann zum befristeten Entzug der Einfahrerlaubnis, dauerhaftem Entzug der Einfahrerlaubnis, bis zum persönlichen Werksverbot bei Service Providern oder Lieferanten führen.
- Die Umsetzung erfolgt durch Weisung von SHE-Security an Werkschutz oder hierzu beauftragte Personen.

Die Sasol Germany GmbH haftet nicht für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Vorschriften entstehen.

1.4.6. Arbeitszeiten und Abwesenheiten

Die Arbeitszeit muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Service Provider hat ggf. in Abstimmung mit dem betreuenden Betrieb für ihre Mitarbeiter behördliche Ausnahmegenehmigungen für das Überschreiten der werktäglichen Arbeitszeit bzw. vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit einzuholen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Werkgelände unverzüglich zu verlassen.

Bei Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. Werkvertrages ist das leihweise überlassene Sasol-Eigentum, (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Schutzkleidung usw.) bei der zuständigen Stelle abzuliefern und die Arbeitsplätze aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

1.4.7. Ein- und Ausfuhr von Gütern

Alle von einem Service Provider in das Werk eingebrachten Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und im arbeitssicheren Zustand sein. Dazu zählen auch alle notwendigen Prüfungen (z.B. E-Check an ortsveränderlichen Betriebsmitteln).

Maschinen, Werkzeuge und Geräte, welche von einem Service Provider ins Werk eingebracht werden, müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung mit Sasol-Eigentum auszuschließen ist. Der Werkschutz ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen. Die Eigentums-Nachweispflicht liegt bei dem Service Provider und bei zweifelhafter Eigentumsfrage verbleibt der Gegenstand im Werk und wird vom Werkschutz bis zur Klärung verwahrt.

Sasol übernimmt für alle von einem Service Provider eingebrachten Gegenstände einschließlich jeglichen Eigentums zur privaten Nutzung keine Haftung. Hierzu gehören insbesondere sämtliche KFZ, auch wenn hierfür vom Werkschutz ein Werk- bzw. Einfahrausweis ausgestellt wurde.

Sasol-Gegenstände dürfen, auch wenn sie für wertlos gehalten werden, nur mit gegengezeichnetem Passierschein aus dem Werk mitgenommen werden. Passierscheine sind vom zuständigen Betrieb zu unterschreiben.

1.5. Schutzmaßnahmen

1.5.1. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Jeder Service Provider-Mitarbeiter hat aktiv an der Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes mitzuwirken.

Unfall- und Gefahrenquellen dürfen nicht bewusst geschaffen oder geduldet werden.

Mögliche Unfall- und Gefahrenquellen (wie z.B. Schäden oder Mängel an Geräten, Maschinen oder Apparaten; fehlende Schutzvorrichtungen) sind sofort

- zu beseitigen (sofern das möglich und zulässig ist),
- abzusichern,
- außer Betrieb zu nehmen (dabei darf jedoch nur im akuten Notfall in Produktionsabläufe eingegriffen werden) und
- dem Vorgesetzten und betrieblichen Ansprechpartner zu melden.

Der Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass eine noch bestehende Unfall- oder Gefahrenquelle unverzüglich beseitigt bzw. dem zuständigen Betrieb gemeldet wird.

Geräte, Maschinen, Apparate und Werkzeuge müssen in einem ordnungsgemäßen und vorschriftsmäßigen Zustand sein. Sie dürfen erst nach ausreichender Unterweisung und ggf. Einweisung bedient oder benutzt werden. Ein jeder Bediener (Maschinen, Geräte, Apparate) und Nutzer (Werkzeuge) muss sich vor einer jeden Benutzung von Arbeitsmitteln (Geräten, Maschinen, Apparaten und Werkzeugen), über deren ordnungsgemäßen und mängelfreien Zustand augenscheinlich vergewissern. Defekte oder mangelbehaftete Geräte, Maschinen, Apparate und Werkzeuge sind vor einer Wiederinbetriebnahme zu sichern und / oder aus dem Nutzbetrieb zu entfernen. Eine Instandsetzung / Reparatur ist über den Vorgesetzten unverzüglich einzuleiten.

1.5.2. Arbeitskleidung / persönliche Schutzausrüstung

Sämtliche Kleidung und Schutzausrüstungen müssen im Sasol-Werk an die Anforderungen des Aufenthaltes und die zu erledigenden Arbeiten angepasst sein (Grundlage ist die jeweilige Gefährdungsbeurteilung). Dies gilt auch für alle Arbeiten im Bereich des Geländes am NOK.

1.5.2.1. PSA auf Betriebsstraßen

Betriebsstraßen sind visuell mit einer roten Linie und mit entsprechender Beschilderung von Werkstraßen abgetrennt. Betriebsstraßen gelten als Anlagenbereiche. Auf Betriebsstraßen ist die Mindest-PSA zu tragen.

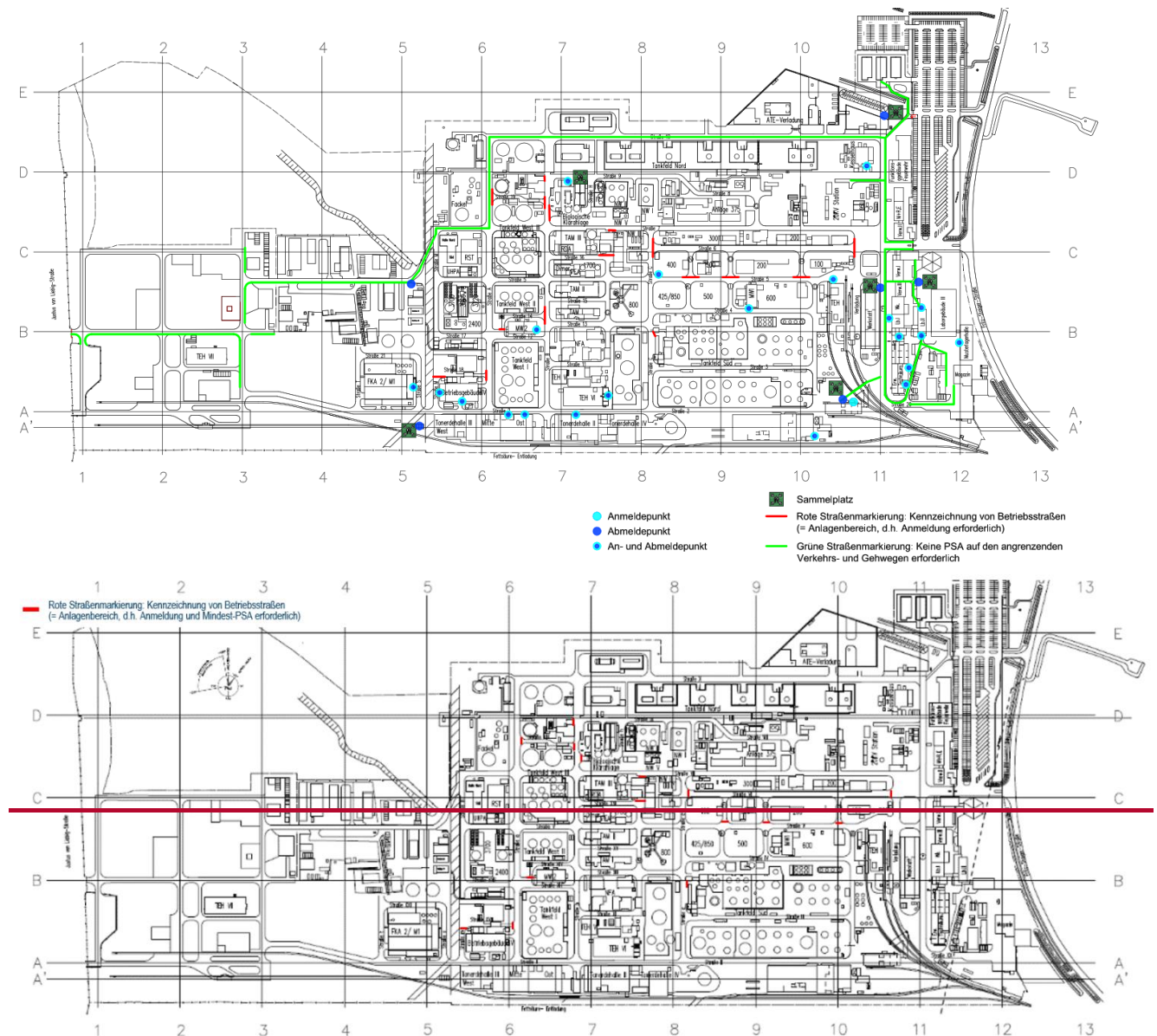


Abbildung 1.5.2.1: Straßenmarkierung für Betriebsstraßen in Rot



Abbildung 1.5.2.2: Hinweisschild an Betriebsstraßen

1.5.2.2. Mindest-PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

Auf dem Werkgelände ist mindestens die folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen:

Schutzhelm nach DIN EN 397 oder vergleichbar [siehe 5.1]	
Schutzbrille nach DIN EN 166 oder vergleichbar [siehe 5.2] (mind. Gestellbrille mit Seitenschutz)	
Flammhemmende Schutzkleidung nach DIN EN ISO 14116 oder DIN EN ISO 11612 bzw. DIN EN ISO 11611 (alt DIN EN 533 bzw. DIN EN 531) oder vergleichbar [siehe 5.5] (den gesamten Körper bedeckend)	
Sicherheitsschuhe S3 knöchelhoch nach DIN EN ISO 20345 oder vergleichbar [siehe 5.8]	

Weitere Tragepflichten für Arbeits- und Schutzkleidungen, sowie persönliche Schutzausrüstungen, die örtlich festgelegt sind oder im Rahmen von tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen festgelegt wurden, sind zusätzlich verbindlich einzuhalten.

1.5.2.2.1. Ausnahmen für das Tragen der Mindest-PSA

a) auf grün markierten Wegen/Straßen

Auf grün markierten Wegen/Straßen und angrenzenden Fußwegen ist keine Mindest-PSA erforderlich. Beim Fahrradfahren auf grün markierten Straßen ist ein Fahrradhelm oder ein Schutzhelm mit geschlossenem 3- bzw. 4-Punkt Kinnriemen zu tragen.

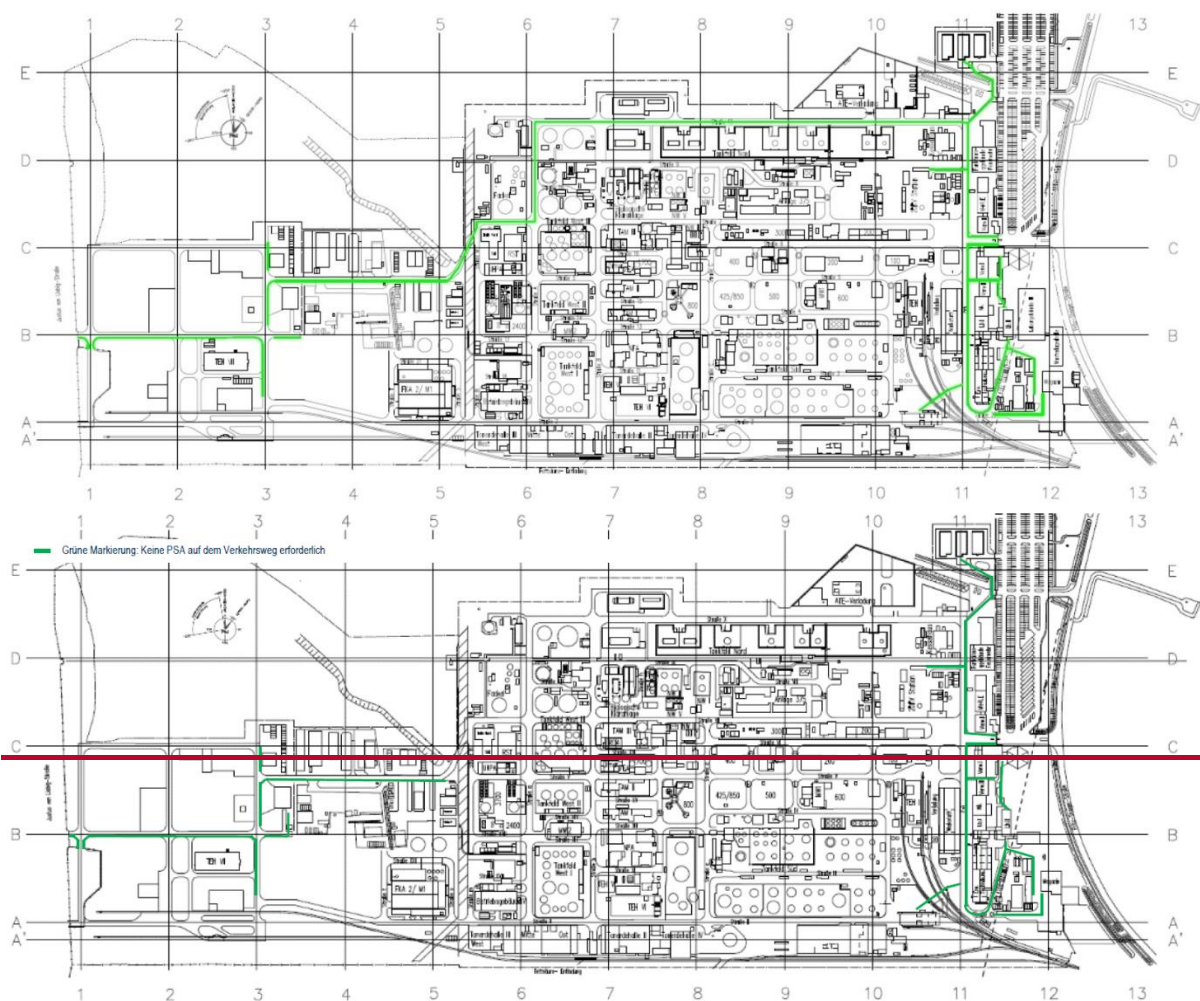


Abbildung 1.5.2.2.1: PSA freie Bereiche (Straßen und Wege)



Abbildung 1.5.2.2.21: Beispiel für grün markierte Straßen

b) auf nicht grün markierten Werkstraßen

Auf nicht grün markierten Werkstraßen (KEINE Betriebsstraßen) gelten folgende Mindest-Vorgaben bezüglich Kleidung und Schutzausrüstung:

Fußgänger		Radfahrer	
Schutzhelm		Industrieschutzhelm mit geschlossenem 3- bzw. 4-Punkt-Kinnriemen	
Schutzbrille		Schutzbrille	
Geschlossene Kleidung (körperbedeckend)		Geschlossene Kleidung (körperbedeckend)	
Festes Schuhwerk		Festes Schuhwerk	

- c) Innerhalb von Bürogebäuden, Sozialräumen und innerhalb geschlossener Fahrzeugkabinen ist keine PSA erforderlich.
- d) In Werkstätten, Laboratorien, Technikum, Magazin und im Bereich der Feuerwache gelten die örtlichen PSA-Regeln.
- e) In Bereichen der Service Provider, in denen der jeweilige Service Provider eigenverantwortlich tätig ist (Ring Fenced Areas), gelten ggf. besondere PSA-Anforderungen.
- f) Weitergehende PSA-Anforderungen ergeben sich aus Gefährdungsbeurteilungen, den Erlaubnisscheinen oder örtlichen Kennzeichnungen.
- g) Ausnahmeregeln können jederzeit widerrufen werden und verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn
 - mit Kopfverletzungen (durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände) und Augenverletzungen zu rechnen ist.
 - mit sonstigen Gefahren einer körperlichen Schädigung zu rechnen ist.

1.5.2.2.2. Allgemeine Hinweise zur Mindest-Schutzausrüstung

- Schutzhelm, Schutzbrille und flammhemmende Schutzkleidung können für Besucher und externe Dienstleister, die sich nur für kurze Zeit im Werk aufhalten, von Sasol zur Verfügung gestellt werden.
- Verschmutzte Arbeits- und Schutzkleidung ist getrennt von Privatkleidung aufzubewahren. Bei einer gefährlichen Kontamination mit Gefahrstoffen ist diese umgehend fachgerecht zu reinigen.
- **Persönliche Schutzkleidung darf nicht zu Hause gewaschen werden!** Eine nicht nach den Herstellervorgaben durchgeführte Reinigung kann z.B. die beschichteten Fasern zerstören.

Zudem ist eine Kontamination des häuslichen Umfeldes mit Gefahrstoffen nicht auszuschließen.

1.5.2.2.3. Weitergehende persönliche Schutzausrüstung

Für spezifische Arbeiten (z.B. Sicherungsposten, Brandposten, Werkfeuerwehr, spezielle Arbeiten in Schalthäusern, spezielle Arbeiten mit Gefahrstoffen, bei Gefährdung durch Hitze oder Flammen, bei Arbeiten mit Absturzgefährdung, usw.) sind je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitergehende persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen. Einzelheiten dazu werden weiterführend in der Werkvorschrift, aber auch in gesonderten Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen definiert. Bei betriebsbedingten Gefährdungen ist grundsätzlich Rücksprache mit der entsprechenden Betriebsleitung oder Messwarte zu halten.

1.5.3. Arbeitseinstellung bei unmittelbarer Gefahr und sonstigen Vorkommnissen u. Störungen

Jeder, der eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben erkennt, ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeit sofort einstellen zu lassen. Hierüber ist umgehend der betroffene Betrieb (Messwarte/Meisterbüro) und/oder der zuständige Vorgesetzte zu verständigen.

Jede Person hat auf besondere bzw. ungewöhnliche Vorkommnisse im Werk zu achten und sie sofort dem nächsten Vorgesetzten oder der Werkfeuerwehr zu melden.

Zu solchen Vorkommnissen gehören unter anderem Brände; Geruchsbelästigungen; plötzliche Geräuschentwicklungen; Schäden oder Fehler an Rohrleitungen, Apparaten, Maschinen und Sicherheitseinrichtungen.

Vorübergehende oder andauernde Gesundheitsstörungen können die Arbeitssicherheit gefährden. In diesen Fällen ist der Vorgesetzte zu informieren oder die Erste-Hilfe-Station bei der Werkfeuerwehr aufzusuchen.

Jede Person ist verpflichtet, Brände und Brandgefahren zu verhüten. Das richtige Verhalten bei Bränden und bei Brandgefahr [→3.] muss allen Service Provider-Mitarbeitern bekannt sein. Jede Person muss wissen, wo sich in seinem Arbeitsbereich die nächsten Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen sowie Not- und Augenduschen befinden.

1.5.4. Verhalten bei Witterungseinflüssen

Witterungsbedingte Einflüsse können zu zusätzlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz führen. Um sich vor möglichen Gefahren durch Witterungseinflüsse schützen zu können, erhält die SiZe der Werkfeuerwehr amtliche Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für den Bereich Dithmarschen-Binnenland. Das Gefährdungspotenzial wird durch den DWD für den Bereich bewertet und in Gefahrenstufen eingeteilt:

- Wetterwarnungen (Stufe 1)
- Warnungen vor markantem Wetter (Stufe 2)
- Unwetterwarnungen (Stufe 3) – hier erfolgt in der Regel bereits eine ‚Vorabinformation Unwetter‘, um rechtzeitig vorher bereits über ein nahendes Unwetter zu informieren
- Warnungen vor extremem Unwetter (Stufe 4)

Die SiZe informiert in Form einer Rund-E-Mail an einen allgemeinen E-Mail-Verteiler über mögliche witterungsbedingte Gefahren. Die Betreuer von Service Providern informieren die von Ihnen betreuten Service Provider, sofern diese von dem Wetterereignis betroffen sein können, entsprechend.

Die allgemeinen Abläufe beim Auftreten der einzelnen Gefährdungen werden nachstehend beschrieben. Ein Abweichen von den folgenden Vorgaben ist nach separater Beurteilung der Situation durch den zuständigen Bereich möglich und muss immer dokumentiert werden, z.B. im Rahmen der Arbeitsfreigabe.

Service Provider haben sich im Zweifelsfall bei der Werkfeuerwehr über entsprechende Warnhinweise zu erkundigen. Ständig tätige Service Provider haben eine entsprechende E-Mail-Adresse der Werkfeuerwehr zur Aufnahme in den Verteiler mitzuteilen.

Im Einzelnen gilt:

1.5.4.1. Schnee und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte gilt, dass

- Gefahrenbereiche, die durch nicht geräumten Schnee oder nicht mit Streugut bekämpfte Eisflächen entstanden sind, von den zuständigen Betrieben abgesperrt werden müssen.
- das Fahrradfahren auf nicht geräumten Verkehrsflächen verboten ist.
- Aufstiege auf Gerüste und höhergelegene Plätze – die nur über Steigleitern erreichbar sind – nur nach gesonderter Genehmigung der Schichtleitungen und ggf. der Werkfeuerwehr erfolgen dürfen.

1.5.4.2. Gewitter

Bei Gefährdung durch Gewitter ab Warnstufe 2 sind rechtzeitig geschützte Bereiche wie Gebäude oder ein Fahrzeug aufzusuchen, der Aufenthalt im Freien ist zu vermeiden, der Kontakt zu metallischen Außenflächen ist zu vermeiden.

Bei Aufenthalt in festen Gebäuden ist zusätzlich zu beachten, dass ein Kontakt mit metallischen Leitungen (Gas-, Wasser-, Heizung-, Telefon-, Fernwärme-, ...) Antennen, Geländern vermieden werden soll, auch sollten keine Elektrogeräte benutzt werden.

Sollte ein Aufenthalt im Freien unvermeidbar sein, ist folgendes zu beachten

- Nie selbst der höchste Punkt sein,
- Aufenthalt in der Nähe von Masten, Türmen, Antennen oder in der Nähe von Außenwänden vermeiden,
- nicht an Wände anlehnen,
- zu Metallzäunen, Gittern und anderen Metallkonstruktionen Abstand halten,
- mindestens 0,5 m Abstand zu anderen Personen halten,
- mit geschlossenen Füßen hinhocken und Knie mit beiden Armen umfassen (Hinkauern).

1.5.4.3. Starkwind

WARNEREIGNIS	WARNSTUFE	SCHWELLENWERT
Windböen	1	> 50 km/h, 14 m/s, 28 kn, 7 Bft
Sturmböen	2	65 bis 89 km/h, 18 bis 24 m/s, 34 bis 47 kn, 8 Bft bis 9 Bft
Schwere Sturmböen	2	90 bis 104 km/h, 25 bis 28 m/s, 48 bis 55 kn, 10 Bft
Orkanartige Böen	3	105 bis 119 km/h, 29 bis 32 m/s, 56 bis 63 kn, 11 Bft
Orkanböen	3	ab 120 km/h, ab 33 m/s, ab 64 kn, 12 Bft

WARNEREIGNIS	WARNSTUFE	SCHWELLENWERT
Extreme Orkanböen	4	überörtlich mehr als 140 km/h

Grundsätzlich gilt ab Warnstufe 2 bei allen Arbeiten in der Höhe:

- Dass, sofern möglich, nur so viel Material mit zum Höhenarbeitsplatz genommen wird, wie im Laufe des Tages benötigt bzw. verarbeitet wird.
- Sollen zum Arbeitsende eines Arbeitstages noch Materialien für den nächsten Arbeitstag am Höhenarbeitsplatz verbleiben, so ist dieses Material immer gegen mögliches Umherwehen / Wegfliegen zu sichern (festzubinden).

Weiterhin gilt

- Ab Warnstufe 2 ist das Betreten von höher gelegenen Arbeitsplätzen nur noch in Notfällen und ggf. zur Sicherung von Material o.ä. erlaubt.
- Arbeiten in windgeschützten Bereichen (z.B. leeseitig, im Windschatten von Gebäuden o.ä.) dürfen nur nach separater Beurteilung und Freigabe des zuständigen Bereiches durchgeführt werden. Diese Gefährdungsbeurteilung ist mit Hilfe des Formblatts „Vorgehensweise bei Außergewöhnlichen Arbeiten“ (Kapitel 2.1) zu dokumentieren.
- Ab Warnstufe 2 ist in der Regel im Freien der Einsatz von Hubarbeitsbühnen, und ähnlich windempfindlichen Fahrzeugen untersagt (siehe hierzu das Fabrikschild, Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Betriebsanweisung des Betreibers beachten).
- Bei Starkwind ist bei einem Mobilkraneinsatz die maximal zulässige Windgeschwindigkeit laut Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten. Der Kranführer hat sich vor Beginn der Arbeit über die zu erwartenden maximalen Windgeschwindigkeiten zu informieren (z.B. www.windfinder.com oder www.windy.com). Sind für den Kranbetrieb unzulässige Windgeschwindigkeiten zu erwarten, ist es verboten, die Last zu heben oder den Kran aufzurichten. Während des Kranbetriebs sind die aktuellen Windgeschwindigkeiten am Windgeber durch den Kranführer zu beachten und ggf. der Kranhub abubrechen.

1.5.4.4. Starkregen

Starkregen kann zu Überschwemmungen tiefer gelegener Werkbereiche führen. Daher sind während eines länger anhaltenden Starkregens, aber auch bereits nach einem sehr intensiven kurzen Starkregen sind alle tiefer gelegenen Bereiche durch die zuständigen Bereiche zu kontrollieren. Bei Überschwemmungen ist die Werkfeuerwehr zu informieren.

1.6. Service Provider Gelände

Service-Provider, die zur Auftragserfüllung eine ständige Präsenz mittels Werkstatt, Baucontainer, Lagerfläche, usw. im Werksgelände benötigen, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Bereich des Service-Provider-Geländes eine Nutzfläche zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Für diese dann genutzte Fläche gelten folgende Regelungen:

- Das Aufstellen von Gebäuden, Baucontainern, usw. Bedarf einer schriftlichen Zustimmung bzw. Genehmigung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wendet sich hierzu an den ihn betreuenden Betrieb. Der betreuende Betrieb beantragt schriftlich bei der Abteilung Anlagenbau den Bedarf unter Angabe der Gründe, Art der Nutzung, Aufstellungsort, Dauer der geplanten Aufstellung, Containerausführung, sowie bei Baustellencontainern die Angabe des Projektes. Der örtlich zuständige Betrieb sowie die entsprechenden Fachabteilungen sind entsprechend zu beteiligen [WV 2.15].
- Die zugewiesene Fläche im Service-Provider-Gelände wird von dem Service-Provider

eigenverantwortlich bewirtschaftet. Somit ist der Service-Provider zur Einhaltung **ALLER** relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Normen usw. hinsichtlich Bautenschutz, Standfestigkeit, Brandschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung usw. innerhalb dieser Fläche verantwortlich.

- Vorfälle in eigenverantwortlich bewirtschafteten Bereichen liegen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Sasol und werden daher nicht durch Sasol erfasst (sog. „Ring Fenced Areas“).
- Auf der dem Service Provider zur Verfügung gestellten Fläche gelten weiterhin alle Regelungen dieser Werkvorschrift.
- Sasol ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung dieser Werkvorschrift auf den zur Verfügung gestellten Flächen zu kontrollieren.
- Service Provider haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und jährlich gegenüber dem betreuenden Betrieb nachzuweisen.
- Service Provider haben der Werkfeuerwehr einen Lageplan mit Gebäuden, Containern und Freiflächenbelegungen (inkl. Materialbezeichnungen) zu übergeben. Weiterhin sind in diesem Lageplan auch Lagerflächen für Gefahrgüter, Gefahrstoffe, Druckgasflaschen, usw. zu dokumentieren, die sich innerhalb oder außerhalb von Gebäuden befinden. Dieser Lageplan ist bei Veränderungen zu aktualisieren und der Werkfeuerwehr mit Änderungshinweis zu überreichen.
- Der Service-Provider hat die gesetzlich vorgeschriebenen Ersthelfer und ausgebildeten Mitarbeiter an Feuerlöschern (Brandschutzhelfer) eigenständig und in ausreichender Anzahl zu stellen.
- Handfeuerlöscher und ggf. sonstige Löschmittel, sowie Erste-Hilfe-Materialien sind vom Service-Provider in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- Service Provider haben eine kontinuierliche sicherheitstechnische Betreuung sicherzustellen. Dabei ist vor Auftragsannahme dem Auftraggeber mitzuteilen, in welcher Form die sicherheitstechnische Betreuung erfolgt (Regelbetreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt oder im Rahmen des sogenannten Unternehmermodells mit bedarfsgerechter Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt). Protokolle von Begehungen, allgemeine Gefährdungsbeurteilungen, arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen, usw. sind auf Nachfrage in Kopie der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit vorzulegen.
- Der Winter- und Räumdienst ist vom Service-Provider eigenständig für die Flächen durchzuführen, die nicht von Sasol betreut werden.
- Es ist auf eine geordnete Infrastruktur, sowie auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Material-Lagerungskonzepte sind wirkungsvoll zu entwickeln und einzuhalten.
- Der Service-Provider muss jederzeit fähig sein, über sein Eigentum, die Materialbestände, die vorhandenen Gefahrenpotenziale, usw. Auskunft zu geben.
- Neu einzuführende Gefahrgüter und Gefahrstoffe bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Betrieb. Dabei sind mindergefährliche Gefahrstoffe vorrangig zu nutzen. Bei brennbaren Gefahrgütern und Gefahrstoffen ist eine maximale Lagermenge mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Es ist ein Service-Provider-Gefahrstoffkataster (inkl. Gefahrgüter nach ADR) zu führen. Das Kataster ist aktuell zu halten und alle sechs Monate der Werkfeuerwehr und der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit in einer vom Empfänger gewünschten Form (Digital, Papier) zu übergeben.
- Es ist ein Service-Provider-Abfallkataster zu führen und analog der Regeln für das Gefahrstoffkataster zu verwalten und zu verteilen. Dieses ist jährlich der Werkfeuerwehr und dem Abfallbeauftragten der Sasol zu übermitteln.

Wird die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Service-Provider, der Flächen im Service-Provider-Gelände genutzt hat, beendet, ist die Fläche sauber und planerdig durch den jeweiligen Service Provider zurückzugeben. Sasol behält sich das Recht vor, nach der Flächenräumung und vor der Rücknahme der Fläche, Bodenanalysen durchzuführen und ggf. Sanierungen zu Lasten des Service-Providers durchzuführen.

1.7. Zusammenarbeitsverpflichtung von Arbeitgebern

Gemäß §8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Sasol und die von Sasol beauftragten Service Provider zur Zusammenarbeit hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verpflichtet.

Um dieser Zusammenarbeitsverpflichtung nach dem ArbSchG gerecht zu werden, gelten folgende Regelungen:

- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (nachfolgend „FaSi“ genannt) des Service Providers hält Kontakt zur Abteilung SHE-Arbeitssicherheit.
- Der auftragsannahmende Service Provider hat vor Auftragsabschluss / Auftragserteilung gegenüber dem Einkauf das Betreuungsmodell gem. DGUV Vorschrift 2⁴, Anlage 1 - 3 darzustellen. Dabei ist die Bestellung einer FaSi oder eine verbindliche Erklärung des Unternehmers zum Betreuungsmodell⁵ gem. Anlage 3 abzugeben.
Handelt es sich bei dem auftragsannahmenden Service Provider um ein Unternehmen ohne berufsgenossenschaftlich pflichtversicherte Mitarbeiter (in der Regel sind dies Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind), hat der Service Provider eine in Deutschland zugelassene FaSi gesondert zur Wahrung der Arbeitsschutzinteressen zu beauftragen. Die beauftragte FaSi muss sich mit den Mitarbeitern des Service Provider in adäquater Art und Weise verständigen können (im Idealfall beherrscht die FaSi die Landessprache des Unternehmers).
- Die Service Provider FaSi ist bereits in der Angebotsphase einzubinden und hat alle relevanten Arbeitsschutzaspekte soweit zu klären, dass bei der Auftragserfüllung keine arbeitsschutzrelevanten Störungen auftreten können.
- Die für den Auftrag relevanten tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen der Service Provider-Mitarbeiter (-Tätigkeiten) sind vor Auftragsbeginn zu erstellen und auf Nachfrage der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zu übergeben.
- Beide FaSi's (Service Provider und Sasol) haben sich zu Beginn der Zusammenarbeit und danach mindestens einmal jährlich abzustimmen. Diese Abstimmungen sind von der Service Provider-FaSi zu terminieren und zu protokollieren.
- Der Service Provider informiert die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit umgehend über sich veränderte Gefährdungspotenziale, die diese aus Veröffentlichungen und sonstigen Quellen gewonnen hat, die einer zeitnahen neuen Abstimmung bedürfen.
- Nach Arbeitsunfällen, berufsbedingten Erkrankungen hat der Service Provider umgehend eine Vorfallanalyse durchzuführen. Vorfallanalysen des Service Providers und ggf. erfolgte Unfallanzeigen an die BG des Service Providers sind der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit in Kopie zu übersenden (personenbezogene Daten sind ggf. zu schwärzen). Bei Arbeitsunfällen, berufsbedingten Erkrankungen oder Beinaheunfällen auf dem Werkgelände mit mehr als geringen Auswirkungen (d.h. medizinische Behandlung oder Arbeitsausfall) bzw. mehr als geringem Gefährdungspotenzial, ist die Service Provider FaSi an der Vorfallanalyse des Service Providers zu beteiligen.
- Die von Sasol eingesetzten Sicherheitskoordinatoren bzw. Koordinatoren nach BaustellV achten darauf, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Arbeiten von Service Providern und Sasol Gewerken vor Ort mit dem Betrieb aufeinander abgestimmt sind. Empfehlungen dieser Koordinatoren sind durch die Bauleitung der Service Provider so umzusetzen, dass das

⁴ DGUV Vorschrift 2 - Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

⁵ Bei Einpersonenunternehmen entfällt eine verbindliche Einhaltung der DGUV Vorschrift 2. In diesem Fall ist der Unternehmer als direkter Ansprechpartner analog der weiterführenden Aufführungen als "Service Provider FaSi" zu betrachten.

gewünschte Schutzziel erreicht wird. Sind die Empfehlungen so nicht umsetzbar oder werden vom Service-Provider als unverhältnismäßig angesehen, ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung angezeigt, um das gewünschte Sicherheitsniveau durch andere Maßnahmen zu erreichen. Bei gefährlichen Zuständen bzw. sicherheitswidrigem Verhalten sind die von Sasol eingesetzten Sicherheitskoordinatoren bzw. Koordinatoren nach BaustellV befugt, die jeweiligen Tätigkeiten zu stoppen/unterbrechen. Die Unterbrechung ist durch den Koordinator unmittelbar dem örtlich Verantwortlichen bzw. Projektverantwortlichen und im Nachgang SHE-Arbeitssicherheit mitzuteilen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit erfolgt erst nach Zustimmung durch den Verantwortlichen.

2. Personal

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen ist einer klaren und strukturierten Personaleinsatzplanung bei Service Providern eine besondere Bedeutung beizumessen.

Das von den Service Providern bei Sasol eingesetzte Service Provider-Personal muss daher die grundsätzlichen Anforderungen und Qualifizierungen, wie in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben, erfüllen. Die Service Provider müssen dies in Ihrer Organisation entsprechend berücksichtigen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob sich ein Service Provider dauerhaft (z.B. auf dem Service-Provider-Gelände) oder nur zur Abarbeitung eines einzelnen Auftrages auf dem Gelände der Sasol aufhält / aufhalten möchte.

2.1. Personaleinsatz

Alle Arbeiten auf dem Werksgelände der Sasol dürfen nur von Arbeitskräften durchgeführt werden,

- die ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis mit dem Service Provider eingegangen sind (Arbeitsvertrag).⁶
- für die der Service Provider die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) ordnungsgemäß entrichtet.
- die, bei ausländischen Arbeitskräften,
 - eine innerdeutsche Wohnsitzmeldung nach dem am Wohnort geltendem Meldegesetz durchgeführt haben.
 - eine gültige Aufenthaltserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes im Bundesgebiet besitzen.
 - eine gültige Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes besitzen.
- die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.
- die bei besonders gefährlichen Arbeiten oder bei Arbeiten, deren Mitarbeiterereinsatz durch gesetzliche und/oder berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln mit Auflagen wie Alter, Fachqualifikationen, usw. belegt sind, entsprechend vom Service Provider zur Arbeitsdurchführung schriftlich benannt sind.
- die an der für die Tätigkeit erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Eignungsuntersuchungen erfolgreich absolviert haben.
- die vom Service Provider in die jeweils aktuellen Werkvorschriften der Sasol unterwiesen wurden und dies mittels Unterschrift bestätigt haben (siehe dazu auch Kap. 2.4)

Sasol behält sich das Recht vor, oben aufgeführte Regelungen jederzeit ganz oder in Stichproben zu kontrollieren. Service Provider und/oder die Service Provider-Mitarbeiter haben die notwendigen Nachweise mitzuführen.

2.2. Subunternehmer

Wenn von einem Service Provider „Subunternehmer“ eingesetzt werden sollen, so hat der Service Provider vor der Arbeitsaufnahme den betreuenden Betrieb darüber zu informieren und dessen Einverständnis einzuholen.

⁶ Hinweis: Bei freiberuflichen Arbeitskräften ist eine ordnungsgemäße Tätigkeitsanzeige beim zuständigen Finanzamt, bei selbständigen Arbeitskräften, die der Gewerbeordnung unterliegen, ist eine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung vollzogen.

Des Weiteren hat der Service Provider vor Beginn der Tätigkeit des Subunternehmers die Checkliste „Selbstauskunft für Lieferanten“⁷ an den Subunternehmer zu geben und diese ausfüllen zu lassen. Die ausgefüllte Selbstauskunft ist über den betreuenden Sasol-Betrieb an die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit und den Sasol Einkauf zu schicken. Erst nach Zustimmung der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit darf der Subunternehmer auf dem Werkgelände tätig werden.

Soll ein Subunternehmer eingesetzt werden, gegen den Vorbehalte bestehen, sind mit dem betreuenden Betrieb und der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit weitere Maßnahmen abzustimmen.

Liegt das Einverständnis vor, ist der Service Provider verantwortlich, dass auch der Subunternehmer und seine bei Sasol beschäftigten Mitarbeiter diese Werksvorschriften in vollem Umfang erfüllen bzw. einhalten. Der Service Provider hat sich den Empfang und die Beachtung dieser Werksvorschriften schriftlich durch den von Ihn beauftragten Subunternehmer bestätigen zu lassen. Der Projekt- / Baustellenleiter des Service Providers behält dabei seine Koordinationsverpflichtungen als Auftraggeber des Subunternehmens.

2.3. Leitung, Koordination und Beaufsichtigung

Jeder von Sasol beauftragte Service Provider hat einen Projekt- / Baustellenleiter zu bestimmen und dem betreuenden Betrieb schriftlich zu benennen. Eine eventuelle Ablösung des Projekt- / Baustellenleiters ist unverzüglich dem betreuenden Betrieb schriftlich mitzuteilen.

Hinsichtlich einer adäquaten Zusammenarbeit wird explizit auf die Kap. 1.6 (Service-Provider-Gelände) und Kap. 1.7 (Zusammenarbeitsverpflichtung) hingewiesen.

Projekt- / Baustellenleiter des Service Providers stellen sicher, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichend Erst-Helfer und Sicherheitsbeauftragte bei der Tätigkeit auf dem Werksgelände zur Verfügung stehen. Projekt- / Baustellenleiter stehen bezüglich ihrer sicherheitstechnischen Betreuung in stetigem Kontakt mit ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Es ist sicherzustellen, dass sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Service Providers mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit der Sasol regelmäßig abstimmt.

Der Projekt- / Baustellenleiter ist verpflichtet, stets ein Verzeichnis mit Angabe der Namen aller Mitarbeiter, die bei Sasol eingesetzt werden bzw. eventuell eingesetzt werden könnten, verfügbar zu halten. Er hat das Verzeichnis tagesaktuell zu pflegen, um im Evakuierungs- und Räumungsfall jederzeit einen Überblick bezüglich seiner anwesenden Mitarbeiter zu haben, um gegenüber der Werkfeuerwehr eindeutige Hinweise hinsichtlich des Verbleibs seiner Mitarbeiter geben zu können. Weiterhin behält sich Sasol das Recht vor, das Verzeichnis als Abgleichgrundlage zur Qualifizierungskontrolle zu verwenden.

Der Service Provider hat seine im Werk tätigen Mitarbeiter adäquat zu beaufsichtigen und deren Tätigkeiten zu kontrollieren.

Wenn vom Service Provider Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, hat der Service Provider sicherzustellen, dass zu jeder Zeit eine Person vor Ort eingesetzt wird, die die deutsche Sprache und die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beherrscht. Der Service Provider stellt sicher, dass diese Person alle erforderlichen Informationen, z.B. örtliche Kennzeichnungen/Schilder, den Inhalt der Arbeitsfreigaben und auch Lautsprecherdurchsagen, den betreffenden Mitarbeitern unmittelbar mitteilt/übersetzt.

⁷ Hinweis: Die Checkliste „Selbstauskunft für Lieferanten“ kann von der Abteilung Einkauf bzw. der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit abgefordert werden

2.3.1. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften bzw. bei Verstößen gegen diese Werkvorschrift, die vor Ort nicht im direkten Kontakt beseitigt werden können, werden Kritik- und Mängelgespräche durch den Auftraggeber mit der Bauleitung oder der Geschäftsleitung des Service Providers durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden bei der jährlichen Bewertung der Sicherheitsleistung des Service Providers berücksichtigt. Unabhängig davon ist eine Mängelrüge durch den Einkauf der SASOL vorbehalten.

SASOL behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen Vorgaben ein Werksverbot für bestimmte Service Provider Mitarbeiter oder das ganze Unternehmen zu erteilen. SASOL behält sich das Recht vor, Service Provider-Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, den Werkszugang zu verweigern. Der Service Provider hat dann umgehend für geeigneten personellen Ersatz zu sorgen, ohne damit Terminüberschreitungen begründen zu können.

2.4. Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich ist der Service Provider für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

Um im Werkgelände der Sasol eine einheitliche PSA-Ausstattungsregelung zu gewährleisten sind nachfolgende Grundsätze zusätzlich zu Kap. 1.5.2 (Arbeits- / Schutzkleidung tragen) durch Service Provider zu beachten:

Gemäß Arbeitsschutzgesetz und PSA-Benutzungsverordnung ist die erforderliche PSA durch den Arbeitgeber zu stellen und **muss** von den Mitarbeitern ordnungsgemäß getragen werden.

In einer Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen für das Tragen von PSA anhand der vorhandenen Restrisiken zu ermitteln.

Der Service Provider hat die Mitarbeiter über die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung anhand der Benutzungsinformation nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen

- die bestimmungsgemäße Benutzung, z. B. Einsatzmöglichkeiten, Tragedauer, Reinigung,
- das Erkennen von Schäden,
- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Entsorgung,
- Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können.

Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III (z.B. Atemschutzgeräte, persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz, Chemikalienschutzausrüstung, Gehörschutz), hat der Service Provider den Beschäftigten die bereitzuhaltende Benutzungsinformation im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. Der Unterweisende muss über ausreichende theoretische und praktische Erfahrungen verfügen. Für die Umsetzung der Unterweisungen ist der jeweilige Service Provider Vorgesetzte verantwortlich.

Die Service Provider sind für den einwandfreien Zustand der PSA verantwortlich. Diese muss vor der Nutzung auf augenscheinliche Mängel geprüft werden.

2.4.1. PSA-Vorgaben in Erlaubnisscheinen oder örtlichen Betriebsanweisungen

Die in den Erlaubnisscheinen und örtlichen Betriebsanweisungen festgelegte PSA gilt als Mindestanforderung. Der Service Provider kann seinen Mitarbeitern auch andere PSA zur Verfügung stellen, sofern diese mindestens gleichwertigen Schutz bietet.

Der Service Provider hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen, ob diese PSA-Vorgaben im Erlaubnisschein bzw. in den örtlichen Betriebsanweisungen mit der eigenen Gefährdungsbeurteilung zu vereinbaren sind. Ist dies nicht der Fall, muss dies vor Tätigkeitsaufnahme mit dem Freigabeberechtigten von Sasol abgestimmt werden. Der Erlaubnisschein muss ggf. vom Freigabeberechtigten geändert werden.

2.5. Sicherheitsunterweisung durch Service Provider

Service Provider und Subunternehmer haben ihre im Werk Brunsbüttel tätigen Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Vorgaben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens jährlich wiederholt, zu unterweisen.

Darüber hinaus haben Service Provider und Subunternehmer ihre Mitarbeiter vor der ersten Tätigkeitsaufnahme bei Sasol über den Inhalt dieser Werkvorschrift „Arbeitssicherheit für Service Provider“ zu unterweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch nicht deutschsprechende Mitarbeiter bezüglich der Werkvorschrift „Sicherheitsbestimmungen für Service Provider“ umfassend und für sie verständlich unterwiesen werden.

Vor Auftragsbeginn hat sich der Projekt- / Bauleiter des Service Provider beim betreuenden Betrieb zu melden. Dort werden der Ablauf der Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen besprochen. Daraus sich ergebende weiterführende Unterweisungen der Service Provider-Mitarbeiter sind umgehend durchzuführen.

Die aktuelle Werkvorschrift „Sicherheitsbestimmungen für Service Provider“ ist vom Service Provider den im Werk tätigen Mitarbeitern jederzeit zugänglich zu machen. Über wesentliche Änderungen dieser Werkvorschrift hat der Service Provider bzw. der Subunternehmer seine Mitarbeiter zeitnah zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind gem. Formblatt in Kap. 2.6 zu dokumentieren und entsprechend der dort enthaltenen Regelungen zu handhaben.

Bei Fragen zu dieser Werkvorschrift ist der betreuende Betrieb anzusprechen.

2.6. Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen

Einweisungen sind Informationen für werksfremde Personen über Umgebungsgefahren eines für diese Personen neuen, unbekannten Arbeitsumfeldes. Mit Einweisungen, z. B. vor Betreten des Werksgeländes oder eines Betriebes in betriebsspezifische Gefährdungen, erfüllt die Sasol Ihre Pflicht zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 8 ArbSchG und § 5 DGUV Vorschrift 1.

2.6.1. Allgemeine Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen

Alle Service Provider Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen müssen vor Erhalt eines vorläufigen Werksausweises die „Allgemeinen Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen“ erhalten (Sicherheitsfilm) und den Sicherheitstest (i.d.R. softwarebasierten Fragenkatalog) über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der SASOL absolvieren.

Der Sicherheitsfilm liegt derzeit in folgenden Sprachen vor:

- Deutsch
- Englisch
- Kroatisch
- Polnisch
- Griechisch
- Ungarisch

Die erfolgreiche Beantwortung des Tests wird mit einem Ausdruck dokumentiert, der vom Werkschutz in einem Ordner aufbewahrt wird. Bei Nichtbestehen wird die Abt. SHE-Arbeitssicherheit zur Festlegung des weiteren Vorgehens informiert. Diese entscheidet, ob und ggf. unter welchen Auflagen ein Zutritt gewährt werden kann.

Die Einweisung ist ein Jahr lang gültig und muss danach wiederholt werden. Betriebsspezifische Sicherheitsbestimmungen werden von jedem Betrieb individuell eingewiesen (z.B. im Rahmen der Arbeitsfreigabe). Die Teilnahme an der „Allgemeinen Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen“ entbindet den Service Provider nicht von seiner Unterweisungsverpflichtung nach Pkt. 2.5.

2.6.2. Ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider

Um einen ~~Dauerausweis~~-Werkausweis für Service Provider zu erhalten, müssen die Personen an der kompletten Sicherheitseinweisung (Sicherheitsfilm und Wissenskontrolle sowie Teilnahme am Service Provider Induction Training (ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider) ~~die „Allgemeine Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen“ inkl. dem Test erfolgreich absolviert haben und an der Schulung über „Ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider“~~ teilgenommen haben.

Das Service Provider Induction Training ~~Die „Ergänzenden Sicherheitsinformationen für Service Provider“~~ ~~werden~~erfolgt in deutscher Sprache ~~vermittelt~~. Hierzu werden monatlich Schulungstermine angeboten, für die sich Service Provider elektronisch anmelden – der Zugangscode zur Anmeldung steht als QR-Code beim Werkschutz zur Verfügung oder kann per Mail bei BBTOccupationalSafety@de.sasol.com angefordert werden. ~~Die Anmeldung zu diesen Terminen erfolgt durch den örtlichen Verantwortlichen des Service Providers beim Werkschutz.~~ Im Bedarfsfall können separate Termine mit simultaner Dolmetscherunterstützung (zu stellen durch den Service Provider) vereinbart werden.

Die Gültigkeit eines ~~Dauerausweises~~-Werkausweis für Service Provider ist auf maximal ein Jahr beschränkt, i.d.R. bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Zur Verlängerung der Gültigkeit ist eine erneute Teilnahme an der „Allgemeinen Sicherheitseinweisung für werksfremde Personen“ als auch an der „Ergänzenden Sicherheitsinformationen für Service Provider“ oder an einer jährlichen Sicherheitseinweisung für Service Provider obligatorisch.

2.6.3. Weitere Sicherheitseinweisungen

Zusätzlich können weitere Sicherheitseinweisungen erforderlich sein, z.B. Baustelleneinweisungen, Sicherheitseinweisungen für Anlagenrevisionen, ergänzende Sicherheitsinformationen für Service Provider. Die Teilnahme an solchen Sicherheitseinweisungen ist für Service Provider und deren Subunternehmer obligatorisch. Auch bei diesen Einweisungen ist durch den Service Provider sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die die deutschsprachige Einweisung nicht ausreichend verstehen können, über die sie betreffenden Inhalte umfassend und für sie verständlich unterwiesen werden.

2.7. Sonstige Regelungen

2.7.1. Betreten und Verlassen des Werkgeländes

Über die Regelungen des Kap. 1.4.3 hinaus gelten für das Betreten und Verlassen des Werkes folgende Regelungen:

2.7.2. ~~Service-Provider-Ausweise~~Werkausweis für Service Provider (Dauerausweise)

- haben eine zeitliche Befristung auf ein Jahr. Eine Verlängerung erfolgt nur nach einer erneuten Sicherheitseinweisung (siehe 1.4.3, Voraussetzung siehe 2.6.1 und 2.6.2).
- bei der Beantragung von Service Provider-Ausweisen sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, letzten 5 Zeichen des Sozialversicherungsnachweises, Nationalität und Deutschkenntnisse

(Ja/Nein) des Mitarbeiters anzugeben.

- werden gegen eine Gebühr von z.Zt. € 10,00 ausgestellt.
- bleiben Eigentum von Sasol, sind nicht übertragbar und müssen sorgfältig und schonend aufbewahrt werden.
- sind persönlich beim Werkschutz abzuholen. Bei der Abholung sind ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Sozialversicherungsnachweis vorzulegen. Der Erhalt des Dauerausweises ist durch Unterschrift zu quittieren.

Nach Beendigung der Tätigkeit im Werk oder einer Arbeitsunterbrechung von mehr als zwei Monaten bzw. nach Ablauf der Ausweisgeltungsdauer ist der Ausweis beim Werkschutz abzugeben.

2.7.3. Besucher

- Besucher sind vom zu Besuchenden beim Werkschutz anzumelden.
- Besucher müssen die Werksvorschriften einhalten. Der zu Besuchende muss den Besucher über die Inhalte und Regeln dieser Werkvorschrift unterrichten oder ständig begleiten.
- Besucher dürfen sich nur dann eigenständig auf dem Werkgelände bewegen, wenn sie Kenntnisse über diese Werkvorschrift haben und den sicheren Weg zum Besuchenden kennen. Ansonsten müssen Besucher vom zu Besuchenden beim Werkschutz abgeholt werden.
- Schutzhelm, Schutzbrille und flammhemmende Schutzkleidung können vom Werk zur Verfügung gestellt werden.

2.7.4. Nutzung von Sasol- Einrichtungen

Mahlzeiten dürfen nicht direkt am Arbeitsplatz eingenommen werden. Hierfür sind vom Service Provider geeignete Räume vorzusehen, sofern nicht die Leistungen des Werkrestaurants in Anspruch genommen werden.

Service Provider können die "Erste-Hilfe-Station" des Werkes für Erste-Hilfe-Leistungen in Anspruch nehmen. Dies entbindet sie jedoch nicht davon, Erst-Helfer gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu stellen.

2.8. Handhabung von Unterweisungs- und Qualifizierungsnachweisen

Um als Auftraggeber den gesetzlichen Koordinations- und Einweisungspflichten in adäquater Art und Weise gerecht zu werden, sind in dieser Werkvorschrift entsprechende Handlungs- und Verhaltensregeln aufgestellt worden. Die daraus resultierenden personifizierten Nachweisführungen obliegen dem jeweiligen Service Provider, jedoch behält sich Sasol das Recht auf Prüfungen vor.

Um solche Prüfungen mit beidseitigem geringem zeitlichem Aufwand zu betreiben, ist das auf der nachfolgenden Seite enthaltende Formblatt „Unterweisungs- u. Qualifizierungsnachweis Service Provider - Mitarbeiter“ (siehe Abbildung 1) anzuwenden. Mit der ersten Tätigkeitsaufnahme ist das ausgefüllte und von allen betroffenen Personen unterschriebene Formblatt beim Werkschutz abzugeben. Der Werkschutz schickt das Original zwecks Archivierung weiter an die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit.

	Werkvorschrift "Arbeitssicherheit für Service Provider" Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel	Teil: 2 – Personal Formblatt: Unterweisungs- u. Qualifizierungsnachweis Service Provider-Mitarbeiter Seite: 1 von 1 / gehört zu Kapitel: 2.8						
Firma: Adresse:								
Name	Vorname	Personal-Nr.	Einsatz als	arbeitsmedizinische Vorsorgetermine und Eignungsuntersuchungen teilgenommen	Jährliche Unterweisungen erhalten zu / zur allgemeinen Themen zum Arbeits- u. Brandschutz	Aktuelle Werkvorschrift 'Arbeitssicherheit für Service Provider'	Bestätigung des Mitarbeiters, dass die nebenstehenden Angaben richtig sind	
				Eintragung Ja / Nein	Eintragung Durchführungdatum		Datum	Unterschrift
Oben aufgeführte Mitarbeiter sind zum Einsatz bei Sasol im Werk Brunsbüttel vorgesehen, die Eintragungen sind sachlich richtig und die Mitarbeiter haben in meiner Gegenwart unterschrieben. Die aktuelle Werkvorschrift „Arbeitssicherheit für Service Provider“, Stand wurde unterwiesen.								
Datum, Name Projekt- / Bauleiter							Unterschrift Projekt- / Bauleiter	

Dieser personalisierte Nachweisbogen hat die Gültigkeit von einem Jahr ab Eintragung der Unterweisungsbestätigung „Sasol-Werkvorschrift Arbeitssicherheit für Service Provider“ mit dem ältesten Datum. Zu diesem Datum des Folgejahres ist für alle im Nachweisbogen aufgeführten Mitarbeiter ein neuer Nachweis der Sasol-Sicherheitsabteilung zu übergeben.

Abbildung 1

3. Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen

Zur Alarm- oder Schadensabwehr bestehen im Werk eindeutige Notfallregelungen, die ein schnelles Eingreifen von Hilfskräften sicherstellen. Um diese Hilfskräfte schnellstmöglich alarmieren zu können, sind im Werk neben den allgemeinen Alarm-Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefone, Handys) noch besondere Einrichtungen vorhanden. Dazu gehören

- im gesamten Werk „Druckknopfmelder“ der Brandmeldeanlage mit direkter Aufschaltung auf die Werkfeuerwehr.
- in definierten Bereichen alarmüberwachende „Brandmeldesysteme“ mit automatischer Aufschaltung auf die Werkfeuerwehr und Ansteuerung von Alarmsirenen.
- in den Produktionsanlagen „Rufsäulen“ mit direktem Kontaktaufbau zur jeweils zuständigen Messwarte.
Hinweis: Beim Abgeben einer Meldung ist der obere Knopf nach unten zu drücken. Um eine Antwort zu erhalten ist der Knopf wieder los zu lassen.



Darüber hinaus können in weiteren Gefahrensituationen zusätzliche Alarme mittels Sirenenanlagen und Lautsprecherdurchsagen aktiviert werden.

3.1. Grundsätzliche Maßnahmen bei Schadensereignissen

Alle Schadensereignisse, unabhängig welcher Art und an welchem Ort innerhalb des Geltungsbereiches, sind nach den folgenden Grundsätzen zu bearbeiten:

Grundsätzlich gilt bei allen Ereignissen:

- Ruhe bewahren, aber schnell handeln. Keine Selbstgefährdung riskieren.
- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Unfällen jede ihm mögliche Hilfe zu leisten oder Hilfe herbeizuholen.
- Menschenrettung geht vor Brand- und Schadensbekämpfung.
- Nach der Erstalarmierung werden alle weiteren Maßnahmen gem. AGAP durch die Werkfeuerwehr veranlasst und koordiniert!
- Die betroffenen Betriebe haben immer eine Einweisungs- und Lotsenfunktion für die Werkfeuerwehr / den Rettungsdienst zu organisieren.
- Alle Anweisungen der Werkfeuerwehr sind von allen Personen im Werk zu befolgen.
- Ein Einsatz der Werkfeuerwehr / des Rettungsdienstes ist keinesfalls zu behindern.
- Die vom Unfall / Schaden betroffenen Betriebe haben der Werkfeuerwehr / dem Rettungsdienst alle notwendigen Informationen, die zur Lagebewältigung notwendig sind, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Die Unfall-/ Schadensstelle darf nicht verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind. Ausnahme: Eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen bzw. zu sichern.
- Schaulustige müssen ferngehalten werden.

Die allgemeinen Verhaltensregeln bei Unfällen, Bränden, Gasausbruch und sonstigen Alarmen sind im Maßnahmenplan festgelegt.

 Sasol Germany GmbH - Werk Brunsbüttel	Werkvorschrift "Arbeitssicherheit" Stand: 01.10.2020	Teil: Einleitung Seite: 1 von 2 Maßnahmenplan "Verhalten bei Unfällen, Bränden, Gasausbruch und sonstigen Alarmen"				
Grundsätzlich gilt: - Ruhe bewahren - Menschenrettung geht vor Brand- und Schadensbekämpfung. - Anweisungen der Werkfeuerwehr sind von allen Personen im Werk zu befolgen. - Ein Einsatz der Werkfeuerwehr / des Rettungsdienstes ist grundsätzlich nicht zu behindern. - Nach der Erstalarmierung werden alle weiteren Maßnahmen gemäß dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) durch die Werkfeuerwehr veranlasst und koordiniert!						
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="201 423 820 479">Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden und akuten Gesundheitsstörungen</th> <th data-bbox="820 423 1439 479">Verhalten im Brandfall oder Gasausbruch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="201 479 820 983"> ➤ Hilfe herbeiholen, Werkfeuerwehr informieren Notruf ☎ 112 (intern) Wo befindet sich der Verletzte? Welcher Art ist die Verletzung? Wie viele Verletzte? Wer meldet? ➤ Verletzte/Erkrankte möglichst aus Gefahrenbereichen bringen (liegende Personen außerhalb des Gefahrenbereiches nicht aufheben oder aufstehen lassen). ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr leisten (möglichst von einem "Ersthelfer")     </td> <td data-bbox="820 479 1439 983"> ➤ Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren! Manueller Brandmelder oder Notruf ☎ 112 (intern) - Wo brennt es? / Wo ist der Schaden? (Anlagenbezeichnung, Gebäude) - Was brennt? / Welcher Art ist der Schaden? - Wie viele Verletzte? - Wer meldet? ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Brandbekämpfung nur wenn man sich nicht selbst gefährdet! - Einatmen von Brandgasen vermeiden! - Brennbares Material aus der Brandnähe wegräumen. - Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr! - Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Feuer von unten und vom Rand her zur Mitte hin bekämpfen. - In Brand geratene Menschen nicht weglaufen lassen. Person mit Pulverlöscher ablöschen. <u>Besondere Hinweise:</u> - Brände an elektrischen Anlagen nur mit CO₂ oder ABC-Pulverlöscher bekämpfen - Brennendes ATE (Aluminiumtriethyl) oder Aluminiumpulver dürfen nicht mit Wasser oder wässrigen Mitteln gelöscht werden! Geeignete Löschmittel hierfür sind: • M-Pulver für Aluminiumpulver, • ABC-Pulver für ATE, • Kohlendioxid (CO₂)    </td> </tr> </tbody> </table>			Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden und akuten Gesundheitsstörungen	Verhalten im Brandfall oder Gasausbruch	➤ Hilfe herbeiholen, Werkfeuerwehr informieren Notruf ☎ 112 (intern) Wo befindet sich der Verletzte? Welcher Art ist die Verletzung? Wie viele Verletzte? Wer meldet? ➤ Verletzte/Erkrankte möglichst aus Gefahrenbereichen bringen (liegende Personen außerhalb des Gefahrenbereiches nicht aufheben oder aufstehen lassen). ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr leisten (möglichst von einem "Ersthelfer")    	➤ Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren! Manueller Brandmelder oder Notruf ☎ 112 (intern) - Wo brennt es? / Wo ist der Schaden? (Anlagenbezeichnung, Gebäude) - Was brennt? / Welcher Art ist der Schaden? - Wie viele Verletzte? - Wer meldet? ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Brandbekämpfung nur wenn man sich nicht selbst gefährdet! - Einatmen von Brandgasen vermeiden! - Brennbares Material aus der Brandnähe wegräumen. - Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr! - Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Feuer von unten und vom Rand her zur Mitte hin bekämpfen. - In Brand geratene Menschen nicht weglaufen lassen. Person mit Pulverlöscher ablöschen. <u>Besondere Hinweise:</u> - Brände an elektrischen Anlagen nur mit CO₂ oder ABC-Pulverlöscher bekämpfen - Brennendes ATE (Aluminiumtriethyl) oder Aluminiumpulver dürfen nicht mit Wasser oder wässrigen Mitteln gelöscht werden! Geeignete Löschmittel hierfür sind: • M-Pulver für Aluminiumpulver, • ABC-Pulver für ATE, • Kohlendioxid (CO₂)   
Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden und akuten Gesundheitsstörungen	Verhalten im Brandfall oder Gasausbruch					
➤ Hilfe herbeiholen, Werkfeuerwehr informieren Notruf ☎ 112 (intern) Wo befindet sich der Verletzte? Welcher Art ist die Verletzung? Wie viele Verletzte? Wer meldet? ➤ Verletzte/Erkrankte möglichst aus Gefahrenbereichen bringen (liegende Personen außerhalb des Gefahrenbereiches nicht aufheben oder aufstehen lassen). ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr leisten (möglichst von einem "Ersthelfer")    	➤ Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren! Manueller Brandmelder oder Notruf ☎ 112 (intern) - Wo brennt es? / Wo ist der Schaden? (Anlagenbezeichnung, Gebäude) - Was brennt? / Welcher Art ist der Schaden? - Wie viele Verletzte? - Wer meldet? ➤ Betriebsverantwortlichen verständigen! (Meister oder Meßwart) ➤ Brandbekämpfung nur wenn man sich nicht selbst gefährdet! - Einatmen von Brandgasen vermeiden! - Brennbares Material aus der Brandnähe wegräumen. - Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr! - Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Feuer von unten und vom Rand her zur Mitte hin bekämpfen. - In Brand geratene Menschen nicht weglaufen lassen. Person mit Pulverlöscher ablöschen. <u>Besondere Hinweise:</u> - Brände an elektrischen Anlagen nur mit CO₂ oder ABC-Pulverlöscher bekämpfen - Brennendes ATE (Aluminiumtriethyl) oder Aluminiumpulver dürfen nicht mit Wasser oder wässrigen Mitteln gelöscht werden! Geeignete Löschmittel hierfür sind: • M-Pulver für Aluminiumpulver, • ABC-Pulver für ATE, • Kohlendioxid (CO₂)   					
Grundsätzlich gilt: - Ruhe bewahren - Menschenrettung geht vor Brand- und Schadensbekämpfung. - Anweisungen der Werkfeuerwehr sind von allen Personen im Werk zu befolgen. - Ein Einsatz der Werkfeuerwehr / des Rettungsdienstes ist grundsätzlich nicht zu behindern. - Nach der Erstalarmierung werden alle weiteren Maßnahmen gemäß dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) durch die Werkfeuerwehr veranlasst und koordiniert!						
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="201 1319 820 1375">Verhalten bei Gasalarm und sonstige betriebliche Schadensfälle (z. B. Explosion, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten)</th> <th data-bbox="820 1319 1439 1375">oder Feueralarm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="201 1375 820 1673"> ➤ Arbeiten sofort einstellen, Zündquellen ausschalten! ➤ Fahrzeuge an den rechten Straßenrand fahren u. Motoren abstellen, um Straßen für Werkfeuerwehr / Rettungsdienst freizuhalten. ➤ Zündschlüssel im Zündschloss stecken lassen u. sonstige elektrische Verbraucher ausschalten. ➤ Gefahrenbereich bzw. Gebäude auf kürzestem Wege verlassen! ➤ Verlassen Sie die betreffende Anlage quer zur Windrichtung - Windrichtung beachten (z.B. Windsäcke, Dampfschwaden). ➤ Verletzte und Hilfsbedürftige mitnehmen. ➤ Niemals einen Aufzug benutzen. ➤ Suchen Sie einen Sammelplatz auf und benutzen Sie dort die elektronische Abmeldung aus der Anlage. ➤ Weitere Anweisungen abwarten! (Anweisungen, die z.B. über Megafone erteilt werden, und / oder Anordnungen der mit der Schadensbewältigung beauftragten Personen beachten und befolgen.)    </td> <td data-bbox="820 1375 1439 1673">   </td> </tr> </tbody> </table>			Verhalten bei Gasalarm und sonstige betriebliche Schadensfälle (z. B. Explosion, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten)	oder Feueralarm	➤ Arbeiten sofort einstellen, Zündquellen ausschalten! ➤ Fahrzeuge an den rechten Straßenrand fahren u. Motoren abstellen, um Straßen für Werkfeuerwehr / Rettungsdienst freizuhalten. ➤ Zündschlüssel im Zündschloss stecken lassen u. sonstige elektrische Verbraucher ausschalten. ➤ Gefahrenbereich bzw. Gebäude auf kürzestem Wege verlassen! ➤ Verlassen Sie die betreffende Anlage quer zur Windrichtung - Windrichtung beachten (z.B. Windsäcke, Dampfschwaden). ➤ Verletzte und Hilfsbedürftige mitnehmen. ➤ Niemals einen Aufzug benutzen. ➤ Suchen Sie einen Sammelplatz auf und benutzen Sie dort die elektronische Abmeldung aus der Anlage. ➤ Weitere Anweisungen abwarten! (Anweisungen, die z.B. über Megafone erteilt werden, und / oder Anordnungen der mit der Schadensbewältigung beauftragten Personen beachten und befolgen.)   	 
Verhalten bei Gasalarm und sonstige betriebliche Schadensfälle (z. B. Explosion, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten)	oder Feueralarm					
➤ Arbeiten sofort einstellen, Zündquellen ausschalten! ➤ Fahrzeuge an den rechten Straßenrand fahren u. Motoren abstellen, um Straßen für Werkfeuerwehr / Rettungsdienst freizuhalten. ➤ Zündschlüssel im Zündschloss stecken lassen u. sonstige elektrische Verbraucher ausschalten. ➤ Gefahrenbereich bzw. Gebäude auf kürzestem Wege verlassen! ➤ Verlassen Sie die betreffende Anlage quer zur Windrichtung - Windrichtung beachten (z.B. Windsäcke, Dampfschwaden). ➤ Verletzte und Hilfsbedürftige mitnehmen. ➤ Niemals einen Aufzug benutzen. ➤ Suchen Sie einen Sammelplatz auf und benutzen Sie dort die elektronische Abmeldung aus der Anlage. ➤ Weitere Anweisungen abwarten! (Anweisungen, die z.B. über Megafone erteilt werden, und / oder Anordnungen der mit der Schadensbewältigung beauftragten Personen beachten und befolgen.)   	 					

Abbildung Maßnahmenplan⁸

3.2. Meldeverpflichtungen und Ereignis-Untersuchungen

Service Provider verpflichten sich mit Annahme des Werkvertrages alle ihnen bekannten SHE relevanten Ereignisse im Werk umgehend der Sasol zu melden, hierzu gehören insbesondere Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle mit Potential für Personenschäden, umweltrelevante Ereignisse.

⁸ Quelle: „Werkvorschrift der Sasol Germany GmbH – Werk Brunsbüttel, Kap. 0 / Einleitung

Service Provider verpflichten sich eigene Ereignisuntersuchungen durchzuführen und bei Bedarf die Untersuchungen durch Sasol nach bestem Wissen zu unterstützen. Service Provider übermitteln die eigene Ereignisdokumentation solcher Vorfälle umgehend der Abteilung SHE/R auf elektronischem Weg an BBTOccupationalSafety@de.sasol.com.

Service Provider mit ständigem Sitz im Werk (z.B. eigene Büros, eigene Werkstätten) melden ihre monatlichen Arbeitsstunden, die im Werk geleistet wurden, der Abteilung SHE/R auf dem durch Sasol mitgeteiltem Weg spätestens am 5. Kalendertag des Folgemonats.

3.1.1.3.2.1. Unfallmeldungen, Unfallberichte, Unfallanalysen, Meldung von Beinaheunfällen

Auf der Basis der Regelungen gem. Kap. 3.1 werden auch Unfälle und Beinaheunfälle bearbeitet.

3.1.1.1.3.2.1.1. Unfälle mit Personenschaden

Bei akuten Arbeitsunfällen im Werk ist der Rettungsdienst der Werkfeuerwehr über internen Notruf 112 zu rufen.

Jeder Arbeitsunfall im Werk ~~ist der Ersten-Hilfe-Station (Werkfeuerwehr) ist über jeden Arbeitsunfall im Werk, der nicht durch den Rettungsdienst erstversorgt wurde,~~ umgehend zu informieren/melden, damit dieser im zentralen Verbandsbuch des Werkes dokumentiert werden können kann.

Jeder Arbeitsunfall eines Service Provider-Mitarbeiters im Werk ist außerdem unverzüglich dem Vorgesetzten des Verletzten zu melden. Der Vorgesetzte des Verletzten hat den Arbeitsunfall der betreuenden Sasol Abteilung/Betrieb und der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit direkt zu melden. Dabei sind der Unfallzeitpunkt, Unfallort, der Unfallhergang und eventuelle Unfallzeugen anzugeben.

Bei allen Arbeitsunfällen im Werk (auch bei geringfügigen Verletzungen) ~~ist erfolgt~~ von der Erste-Hilfe-Station zudem eine Ereignismeldung im Sasol eigenen Melde- und Nachbearbeitungssystem „Enablon“. ~~"Unfallprotokoll" auszufüllen und an die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit weiterzuleiten. Dabei wird jeder~~ Arbeitsunfall im Werk wird je nach Unfallschwere als Erste-Hilfe Fall oder als Sasol-meldepflichtiger Unfall (z.B. medizinische Behandlung durch einen Arzt MTC bzw. Unfall mit Arbeitszeitausfall LWDC) eingestuft.

Für die im Service-Provider-Gelände ansässigen Service Provider kann aufgrund der räumlichen Entfernung zur Erste-Hilfe-Station in Einzelfallabstimmung mit der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit vom Aufsuchen der Erste-Hilfe-Station bei geringfügigen Verletzungen (sogenannte Pflaster-Verletzungen) abgewichen werden, wenn diese geringfügige Verletzung auf dem Service-Provider-Gelände in einer sogenannten Ring-Fenced-Area stattfand. In diesem Fall muss der Service Provider eine eindeutige Dokumentation solcher geringfügiger Verletzungen solcher geringfügigen Verletzungen mit Service Provider-Namen, Name des Verletzten, Funktion des Verletzten, Datum, Uhrzeit, Verletzungsort, Art der Verletzung, durchgeführte Maßnahme und Name des Ersthelfers sicherstellen. Solche Vorfälle sind monatlich der Abteilung BBTOccupationalSafety@de.sasol.com elektronisch zusätzlich zu melden.

~~Die Dokumentation solcher Erste-Hilfe Vorfälle ist monatlich unaufgefordert der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit spätestens am 5. Tag des Folgemonats durch Übersendung einer Kopie zu melden (Namen von Verletzten sind zu schwärzen). Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht kann die Sonderfallgenehmigung einem Service Provider jederzeit wieder entzogen werden.~~

Bei Erste Hilfe Vorfällen ohne schwerwiegendem Potential erfolgt die Festlegung von ersten Schutzmaßnahmen in der Regel durch den Vorgesetzten. Service Provider haben die getroffenen Maßnahmen ihrem Ansprechpartner zur Dokumentation im Sasol eigenen Melde- und Nachbearbeitungssystem „Enablon“ mitzuteilen.

Bei einem meldepflichtigen Unfall (d.h. schwerwiegender als ein Erste-Hilfe Vorfall) ist zusätzlich eine Unfallanalyse durchzuführen. Die Unfallanalyse erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung SHE/R-

Arbeitssicherheit, der betroffenen Abteilungs-/Betriebsleitung, dem betreuenden Betrieb und dem Service Provider-Verantwortlichem im Werk. Sofern möglich, ist die FaSi des Service Providers in die Unfallanalyse einzubinden. Erst nach einer Begehung oder nach Rücksprache mit der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit dürfen Unfallstellen wieder in den Normal-Zustand versetzt werden.

Eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft erfolgt durch den Service Provider. Eine Kopie der Unfallanzeige erhält die Abteilung SHE/R-Arbeitssicherheit [vom Service Provider](#).

Werden Unfälle, die den Charakter eines meldepflichtigen Unfalls (egal ob Sasol- oder BG-meldepflichtig) haben, nicht gemeldet und/oder anderswertig dargestellt (z.B. Arbeitsunfall wird als Privatunfall deklariert) führt ein solches Fehlverhalten zum Entzug des Auftrages oder der Aufträge. Dies gilt auch in dem Fall, in dem ein solch Verletzter direkt und nicht über die Werkfeuerwehr zu einem Facharzt oder ins Krankenhaus gebracht wird.

Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden durch Service Provider-Fahrzeuge im Werk sind unverzüglich die Werkfeuerwehr und die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zu benachrichtigen.

Service Provider haben alle Unfälle in entsprechenden Unfallberichten und Unfallstatistiken zu erfassen und die aus einer Unfallanalyse gewonnenen Erkenntnisse umgehend zu nutzen (z.B. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung, gesonderte Unterweisungen, usw.).

~~3.1.2.~~3.2.2. Beinaheunfälle und gefährliche Situationen

„Beinaheunfälle“ stellen konkrete Gefahrensituationen dar, die schnell zu einem Unfall führen können. Alle Service Provider-Mitarbeiter sind verpflichtet, Beinaheunfälle der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zu melden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Meldung von Fehlverhalten, sondern um die Kenntnisweitergabe einer latenten oder potenziellen akuten Gefährdung für Leib und Leben.

Service Provider-Mitarbeiter, die einen Beinaheunfall feststellen, haben das in Abbildung 2 dargestellte Formblatt für Sofortmeldungen auszufüllen und nach Möglichkeit über den Vorgesetzten an die Abteilung SHE-Arbeitssicherheit weiterzuleiten. Eine Vorlage für Sofortmeldungen erhalten Service Provider beim betreuenden Betrieb oder bei SHE-Arbeitssicherheit. Blanko-Formblätter sind an geeigneter Stelle durch den Service Provider auszulegen bzw. den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

 Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel	Meldung von Beinaheunfällen	
---	--	---

Name: _____ Abteilung/Service Provider: _____
 Datum: _____ Name Safe@Brunsbüttel-Koordinator: _____

Handlungsort: _____

Beschreibung des Vorfalls:

Ergriffene Sofortmaßnahme(n):

Vorschlag zur Vermeidung der Gefährdung:

Verteilung: Sofortmeldung bitte umgehend an den entsprechenden Safe@Brunsbüttel - Koordinator weiterleiten oder via E-Mail an BBT-Sofortmeldungen@sasol.com senden.

VOM SAFE@BRUNSBÜTTEL - KOORDINATOR AUSZUFÜLLEN





Potential des Ereignisses, was hätte passieren können:

Kategorie:

Kategorie 1 (tödlicher Unfall) ☐
 Kategorie 2 (Unfall mit Ausfalltag) ☐

Kategorie 3 (Unfall mit Arbeitseinschränkungen) ☐
 Kategorie 4 (Erste-Hilfe Unfall) ☐

Abbildung 2⁹

⁹ Quelle: „Werkvorschrift Arbeitssicherheit“ der Sasol, Kap. 1.5

~~3.1.3.~~3.2.3. Meldung von sonstigen Schadensfällen

~~3.1.3.1.~~3.2.3.1. Meldung von umweltrelevanten Ereignissen

Umweltrelevante Ereignisse sind umgehend telefonisch an die Werkfeuerwehr zu melden.

Umweltrelevante Ereignisse sind beispielsweise:

- Austritt von Stoffen
- Lärm
- Geruch
- Gewässerverunreinigungen

~~3.1.3.2.~~3.2.3.2. Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen, die auf dem Werksgelände entstehen, sind unverzüglich dem betreuenden Betrieb zu melden.

Verkehrsunfälle ohne Personenschaden und/oder Sachbeschädigungen durch Service Provider-Fahrzeuge innerhalb des Werksgeländes sind unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden. Ein Entfernen vom Unfallort ist nicht zulässig. Gegebenenfalls stellt dies einen Beinaheunfall dar [[→3.2](#)].

4. Arbeitsvorschriften

Viele Unfälle sind die Folge von ungenauen Arbeitsabsprachen oder ungenügenden Anweisungen. Ein klarer und vollständiger Arbeitsauftrag ist deshalb die Voraussetzung für eine gute und sichere Arbeitsausführung.

Des Weiteren gehören zu einer sicheren Arbeitsausführung auch diejenigen Voraussetzungen, die erst die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. In diesem Kapitel werden die einzelnen Arbeitsvorschriften als explizite Arbeitsvoraussetzung wie folgt festgelegt.

4.1. Arbeitsauftrag / Arbeitsvoraussetzungen

Als Grundlage für ein sicheres Arbeiten gilt:

4.1.1. Eignung der Arbeitsausführenden

Mitarbeiter dürfen nur mit Arbeiten beauftragt werden, die sie auf Grund ihrer Ausbildung bzw. nach entsprechender Einarbeitung sowie der geistigen und körperlichen Eignung und Verfassung fachgerecht und ohne Sicherheitsrisiko ausführen können.

4.1.2. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für eine sichere Arbeitsausführung.

Der Service Provider hat entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die geplante Tätigkeit eine Beurteilung der mit dieser Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung). Er ist dafür verantwortlich, entsprechende Informationen vom betreuenden Betrieb einzuholen und eigene Ermittlungen anzustellen, um die voraussehbaren Gefährdungen und Belastungen beurteilen zu können. Im Bedarfsfall (z.B. nach Vorfällen, Unfällen, Beinaheunfällen) ist die Gefährdungsbeurteilung auf die örtliche Situation anzupassen.

Der Service Provider ist verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit den betreuenden Betrieb zu informieren, sofern Gefährdungen von den Arbeitsmitteln oder Tätigkeiten des Service Providers ausgehen und andere (inkl. Anlagen der SASOL) gefährden können.

Der Service hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit seiner Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise arbeitsmedizinisch überwacht wird. Grundlage für entsprechende Festlegungen ist eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Auf Verlangen ist SASOL Einsicht in die erstellte Gefährdungsbeurteilung zu geben bzw. eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung zu überreichen.

Sofern Gefährdungen von den Anlagen oder Tätigkeiten der SASOL ausgehen, werden diese im Rahmen von Erlaubnisscheinen (siehe Teil 5 dieser Werkvorschrift) dem Service Provider mitgeteilt. Der Service Provider hat zu prüfen, ob seine Gefährdungsbeurteilung daraufhin anzupassen ist.

4.1.3. Arbeitsauftrag

Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür ein schriftlicher Arbeitsauftrag (mittels Beauftragung durch den Einkauf) und/oder eine schriftliche „Arbeitserlaubnis“ gem. Kapitel 5 vorliegt.

Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn

- in Bereichen / Gebäuden gearbeitet wird, die in der Abbildung 3 gekennzeichnet sind.

- eine Sondererlaubnis gem. Kapitel 5.7 vorliegt.
- Anlagenbereiche nur besichtigt werden.

Ändern sich die Arbeitsbedingungen derart, dass eine sichere Arbeitsausführung nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Arbeit sofort einzustellen.

Werden Arbeiten durchgeführt, bei denen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht bzw. nur mit großem Aufwand und weiteren Gefährdungen herzustellen sind, ist eine gesonderte Vorgehensweise für „außergewöhnliche Arbeiten“ mit dem betreuenden Betrieb abzustimmen.

4.1.3.1. Bereiche (grün), in denen eine schriftliche Arbeitserlaubnis im Regelfall nicht erforderlich ist

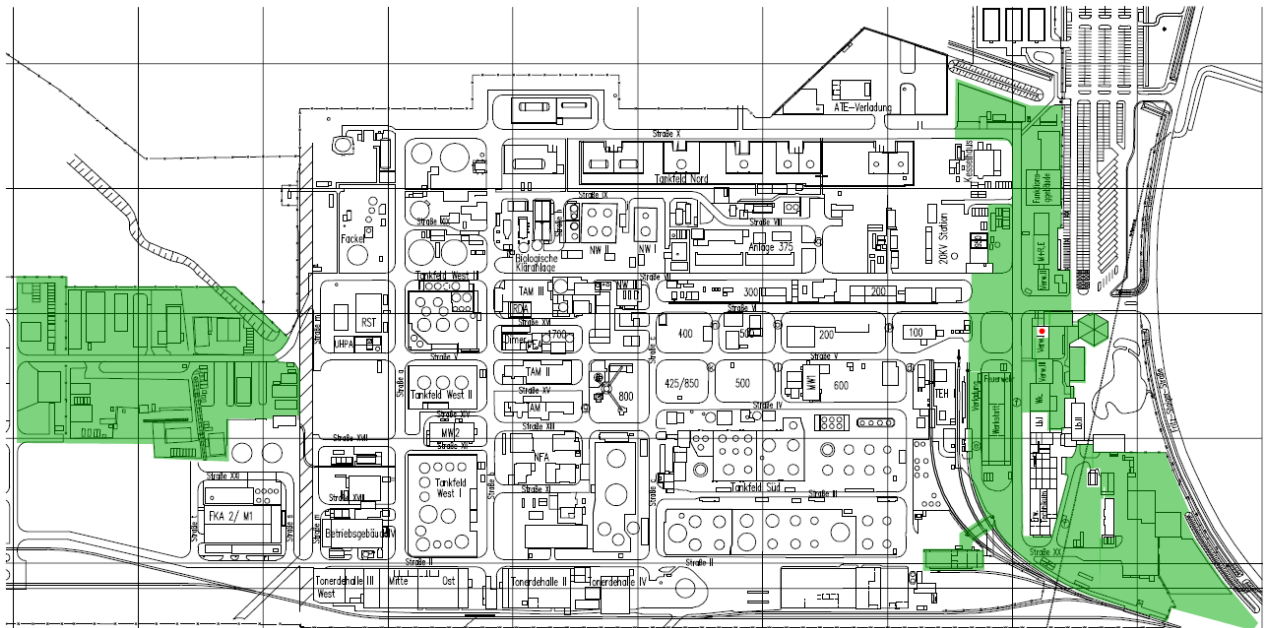


Abbildung 3

4.1.4. Auftragserteilung

Vor Arbeitsbeginn ist der Arbeitsausführende klar und vollständig über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie über die vor Arbeitsbeginn zu treffenden und während der Arbeitsausführung einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten. Es ist dabei zu prüfen, ob der Arbeitsausführende den Arbeitsauftrag verstanden hat.

4.1.5. Einweisung

Vor Arbeitsbeginn ist der Arbeitsausführende - soweit erforderlich - vom Service Provider-Projekt- / Bauleiter vor Ort einzuweisen.

Dabei sind

- alle Sicherheitsfragen zu klären.
- alle notwendigen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen zu definieren.
- alle möglichen Gefahren zu nennen (allgemeine betriebsspezifische Gefahren, besondere, anlagen- bzw. arbeitsortbedingte Gefahren, vorhandene gefährliche Stoffe, usw.).
- Verhaltensregeln für den Normalfall und für besondere Situationen bekanntzugeben (richtiges Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm, vorhandene Alarmierungsmöglichkeiten (u.a. Feuermelder, Rufsäulen, nächstes Telefon), Fluchtwege und Notausgänge).
- die am Arbeitsort vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu benennen und ggf. zu erklären.

4.1.6. Arbeitsplatzeinrichtung

Der Service Provider hat die von ihm auf dem Werkgelände benötigten Montageplätze und Stellen für die Unterbringung erforderlicher Service Provider-Einrichtungen (z.B. Baucontainer, Aufenthalts- und Toilettenwagen) schriftlich beim betreuenden Betrieb zu beantragen.

Hinweis: siehe auch Kapitel 1.6 – Service-Provider-Gelände

Es dürfen nur die zugewiesenen Flächen belegt werden.

Der Service Provider hat seine Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß einzurichten und zu unterhalten.

Werden Werkseinrichtungen bereitgestellt oder mitbenutzt, so stellt das Werk die dafür entstehenden Kosten dem Service Provider in Rechnung, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Baucontainer sind durch ein Firmenschild zu kennzeichnen. Weitergehende Firmenschilder oder Werbeplakate dürfen innerhalb des Werkes nur in Absprache mit dem betreuenden Betrieb aufgestellt oder angebracht werden. Sonstiges Service Provider-Eigentum sollte mit einem Eigentumskennzeichen versehen sein.

Baucontainer und ähnliche Service Provider-Einrichtungen sind unmittelbar nach ihrer Errichtung von der Werkfeuerwehr hinsichtlich eines ausreichenden Brandschutzes überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Unmittelbar nach dem örtlichen Arbeitsende und/oder dem allgemeinen Auftragsende sind alle Service Provider-Einrichtungen wieder abzubauen und ggf. aus dem Werk abzutransportieren. Die Plätze müssen frei von Installationen, Materialresten, Abfällen und sonstigen Schadstoffen, sowie eingeebnet und sauber hinterlassen werden.

4.1.7. Betriebsmittelnetze

Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze des Werkes (z.B. Wasser, Dampf, Luft) dürfen nur mit dem Einverständnis des für den Arbeitsort zuständigen Betriebes erfolgen. Unbefugte Anschlüsse an Betriebsmittelnetze sind strengstens untersagt!

Hinweis: Die Betriebsmittelnetze des Werkes enthalten neben den oben genannten Stoffen auch Stickstoff und brennbare Flüssigkeiten. Hier sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich!

Der jeweils 1. Anschluss an eine Betriebsmittelstation ist vom zuständigen Werks-Anlagenpersonal herstellen und freigeben zu lassen.

Beim Benutzen der Betriebsmittelnetze muss unbedingt vermieden werden, dass fremde Stoffe (Verunreinigungen) in diese Netze gelangen. Stickstoff darf nicht zum Antrieb von Arbeitsgeräten (Druckluftwerkzeuge) oder zum Ausblasen eingesetzt werden.

In Betrieb befindliche Anschlüsse dürfen nicht entfernt oder vertauscht werden. Stellungen von Armaturen dürfen nicht unbefugt verändert werden. Werden Behälter oder Apparate an ein Betriebsmittelnetz angeschlossen, so ist darauf zu achten, dass sie druckmäßig nicht überlastet werden können. Schlauchleitungen dürfen nur drucklos abgekuppelt werden. Die Anschlüsse müssen unmittelbar nach der Entnahme wieder geschlossen werden.

An die Betriebsmittelnetze dürfen Schläuche nur mittels der einheitlich im Werk eingesetzten Schalenkupplung mit 3/4" Parallelgewinde-Überwurfmutter angeschlossen werden. Bei den Schalenkupplungen müssen alle Schrauben vorhanden und angezogen sein.

Schläuche, die ebenerdig über Straßen oder Wege verlegt werden müssen, sind im rechten Winkel zur Straße anzuordnen, sind durch geeignete Schlauchbrücken zu schützen, müssen als mögliche Gefahrenquelle gut sichtbar sein und hinreichend gekennzeichnet werden.

4.1.8. Arbeitsmittel

Die im Rahmen der Auftragsausführung erforderlichen Arbeitsmittel, Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge, usw. sind vom Service Provider mitzubringen.

Alle mitgebrachten Arbeitsmittel müssen

- sich ständig in einem sicheren Zustand befinden. Für Arbeitsmittel, die einer Betriebsanleitung des Herstellers bedürfen, muss eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorliegen.
- gültige Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen aufweisen (sofern eine Prüfpflicht z.B. nach BetrSichV besteht), wobei der Prüfnachweis jederzeit vorzulegen ist.

Hinweis: Wiederkehrende Prüfungen sind Prüfungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nachweislich und grundsätzlich nur durch befähigte Personen (Sachverständige oder Sachkundige) durchgeführt werden dürfen.

- sind vor dem täglichen Ersteinsatz einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Hinweis: Sichtprüfungen sind Prüfungen, die vom Nutzer des Gerätes, Arbeitsmittels, usw. vor der täglichen Erstnutzung mittels augenscheinlicher Sichtung auf Mängel durchgeführt werden (z.B. Sitz des Hammerkopfes vor der Nutzung eines Hammers; oder keine Bruch- / Quetschstellen der elektrischen Leitungen an handgeführten Geräten).

- müssen ggf. vor täglicher Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung unterzogen werden.

Hinweis: Funktionsprüfungen sind Prüfungen, die vor der Nutzung eines Gerätes, Maschine, usw. oder vor der ersten täglichen Nutzung vom Nutzer durchgeführt werden. Dies können z.B. Funktionstest an Ex-Ox-Messgeräten, Bremsentest an Kfz's aber auch Funktionstest an Notausschaltern an einzelnen Maschinen sein.

Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so ist eine Instandsetzung / ein Austausch sofort einzuleiten. Dabei sind Art, schwere des Mangels und die eventuell zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Leib und Leben ausschlaggebende Kriterien, hinsichtlich einer Weiternutzung und späteren Instandsetzung / eines späteren Austausches oder einem sofortigen Nutzungsstop.

4.1.8.1. Nutzung von Sasol eigenen Arbeitsmitteln durch Service Provider

In Ausnahmefällen können einem Service Provider Sasol eigene Arbeitsmittel, Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages erforderlich ist. Im entsprechenden Werkvertrag oder in einer schriftlichen Ergänzung zum Werkvertrag sind die Rahmenbedingungen zur Nutzung von Sasol eigenen Arbeitsmitteln näher zu beschreiben.

Wird ein und dasselbe Arbeitsmittel (Werkzeug, Fahrzeug) von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber benutzt, so hat jeder Service Provider als Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen i.S. von § 4 Betriebssicherheitsverordnung zu treffen (§ 4 Abs. 1 BetrSichV), damit Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten gewährleistet sind. D.h., dass bei der Überlassung grundsätzlich der Service Provider, der ein ausgeliehenes Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV für seine Arbeitnehmer verantwortlich ist, unabhängig davon, ob das Arbeitsmittel gemietet, geleast oder geliehen wurde. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den sicherheitstechnischen Anforderungen (Beschaffenheit, fehlerfrei, Prüfung) entspricht. Die Maßnahmen hierzu sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Service Provider zu ermitteln und umzusetzen. Die Auswahlverantwortung bezüglich der Beschäftigten (geeignete und qualifizierte Mitarbeiter) verbleibt beim Service Provider.

Ausgeliehene Arbeitsmittel sind ggf. vom Service Provider zu warten und nach Gebrauch ordnungsgemäß zurückzugeben oder zu ersetzen. Sasol behält sich die Berechnung einer Miete vor.

4.1.8.2. Umgang mit Winkeltrennschleifern

Das Arbeiten mit Winkeltrennschleifern gehört zu den Tätigkeiten mit besonderem Gefährdungspotenzial. Der Einsatz von Winkelschleifern lässt sich in der Instandhaltung leider derzeit nicht gänzlich vermeiden, muss jedoch auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Vor JEDEM Einsatz von Winkelschleifern ist durch den Ausführenden zu prüfen, ob die durchzuführende Arbeit sicherer mit einem anderen Arbeitsmittel (z. B. Säge) ausgeführt werden kann.

Um das Gefährdungsrisiko weiter herabzusetzen, hat sich Sasol dazu entschieden, dass auf dem Betriebsgelände der Sasol nur noch Winkelschleifer eingesetzt werden dürfen, die mindestens über die folgenden Sicherheitsfunktionen verfügen:

- Schnellbremssystem (z.B. Quick-Stop)
- Totmannfunktion (z.B. Auto-Stop).

Der Einsatz von Winkelschleifern, die nicht über diese Sicherheitsfunktionen verfügen, ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen nach einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung des Service Providers zulässig, sofern dies zuvor mit einem Abteilungsleiter der Sasol Technik abgestimmt wurde. Die Gefährdungsbeurteilung ist dabei vorzulegen.

Da beim Umgang mit Winkeltrennschleifern in der Regel eine erhöhte Gefährdung der Augen durch herumfliegende Teile, Funken, Späne, Schleifstaub etc. besteht, sind die Service Provider aufgefordert, dies in Ihrer Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sasol empfiehlt bei solchen Tätigkeiten zum Schutz der Augen dichtschießende Schutzbrillen (Korbbrillen) oder Gesichtsschutz plus Schutzbrille zu tragen. Daneben ist ggf. weitere persönliche Schutzausrüstung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Service Provider vorzuschreiben (z.B. Gehörschutz, Atemschutz).

4.1.8.3. Umgang mit Messer/Schneidwerkzeugen

Der Umgang mit Messer und Schneidwerkzeugen gehört zu den unfallträchtigsten Tätigkeiten. Service Provider dürfen daher nur sichere handgeführte Schneidwerkzeuge verwenden. Der Umgang mit handelsüblichen Messern mit feststehenden Klingen ist weitestgehend zu minimieren. Gibt es für eine spezielle Tätigkeit nach dem Stand der Technik ein sichereres Schneidwerkzeug, ist dieses statt eines Messers einzusetzen.

Beispiele für sichere handgeführte Schneidwerkzeuge werden im SASOL Messerplan dargestellt. Service Provider, die Schneidwerkzeuge verwenden, haben sich über den aktuellen SASOL Messerplan zu informieren. Die Vorgaben im SASOL Messerplan sind zu beachten, gleich- oder höherwertige Alternativwerkzeuge dürfen eingesetzt werden. Der aktuelle SASOL Messerplan ist über den betreuenden Betrieb anzufordern.

Die Verwendung von Messern für Tätigkeiten, die nicht im Messerplan beschrieben sind, bedarf einer schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung des Service Providers. Diese Gefährdungsbeurteilung ist vor Tätigkeitsbeginn über den betreuenden Betrieb der Abteilung. SHE-Arbeitssicherheit vorzulegen.

4.2. Allgemeine Regelungen zur Arbeitsausführung

Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die von einer dazu befugten Person freigegeben worden sind.

Der Arbeitsausführende eines schriftlich erteilten Arbeitsauftrages muss in der Lage sein, die erhaltenen Erlaubnisscheine zweifelsfrei zu verstehen. Bei Unklarheiten hat er diese vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Freigabeberechtigten zu klären.

Anhand von Checklisten zur Risikobewertung vor Ort können Unfälle vermieden werden, in dem sich die Ausführenden vor und während der Tätigkeit Zeit nehmen, um mögliche Gefahren und Risiken zu betrachten. Service Provider, insbesondere SCC-zertifizierte Firmen, die über eigene Checklisten wie z.B. LMRA verfügen, haben ihre anzuwenden. Service Provider die über keinen eigenen Prozess zur Risikobewertung vor Ort verfügen, haben sich über den bei Sasol eingeführten PTR-PROZESS zu informieren und diesen analog im Werk umzusetzen.

Hinweise: In den Erlaubnisscheinen werden nur Sicherheitsmaßnahmen angegeben, die zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z.B. einer Produktionsanlage) ausgehenden Gefahren notwendig sind. Vor Gefahren, die bei der Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten), muss sich der Arbeitsausführende von sich aus zusätzlich schützen (z.B. durch Augen-/Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe), Grundlage hierfür ist die örtlich angepasste tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung des Service Providers!

Bei allen Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass für alle einzusetzenden Maschinen und Gefahrstoffe eine aktuelle Betriebsanweisung vorliegen muss. Liegt diese nicht vor, ist immer vorher eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

4.2.1. Absichern der Arbeitsstelle

An der Arbeitsstelle ist immer für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Werkzeuge und Materialien sind stets ordnungsgemäß abzulegen. Kabel und Schläuche dürfen nicht zu einer Gefährdung führen, indem sie z.B. ungesichert in Verkehrswegen (z.B. auf Bühnen, Gerüsten, Laufstegen) liegen. Sie sind z.B. mit Haken am Geländer oder an einer Knieleiste zu befestigen.

Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeitsmaschinen und Werkzeuge gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind vom Arbeitsausführenden vor Arbeitsbeginn durch geeignete Maßnahmen abzusperren oder abzugrenzen (z.B. durch Absperrschranken, rot-weiße Absperrbänder oder Ketten, Warnschilder). Die Absperrungen bzw. Abgrenzungen sind den Anforderungen entsprechend und gut sichtbar zu errichten.

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch auf die Absicherung darunter und seitlich liegender Arbeits- und Verkehrsbereiche zu achten. Ggf. sind Absperrungen auch unter dem Arbeitsbereich und/oder seitlich vom Arbeitsbereich durchzuführen.

Hinweis: Beispielhaft ist hier auf herabfallende Werkzeuge oder Materialien, sowie auf Funkenflug bei Schleif-, Schweiß- und Brennarbeiten zu achten.

Bei Dunkelheit müssen Absperrungen und Abgrenzungen ausreichend beleuchtet sein. Wenn die allgemeine Beleuchtung im Werk nicht ausreicht, ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Dabei ist der Ex-Schutz zu beachten.

4.2.2. Sperren und Einengen von Verkehrswegen

Straßensperrungen infolge von Be- u. Entladungsvorgängen oder Bauarbeiten (z.B. Krannutzung) sind nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr und des örtlich zuständigen Betriebs zulässig. Die Werkfeuerwehr hat dabei die Gesamtsicherheitslage zu berücksichtigen und kann zeitlich befristet eine solche Straßensperrung untersagen.

Für Straßensperrungen gelten folgende Regeln:

- Als Straßensperrung gelten alle Vollblockierungen durch Kranbetrieb, Be- und Endladungen, usw.. Weiterhin gehören halbseitige Sperrungen, die länger als einen Tag (24 Stunden) dauern, dazu.
- Der die Sperrung / Blockierung verursachende Service Provider hat vor der Sperrung / Blockierung seinen betreuenden Betrieb und den örtlich zuständigen Sasol-Betrieb zu informieren.

- Absperrungen sind gut sichtbar und ausreichend abzusichern.
- Straßensperren sind durch vorschriftsmäßige Sperrgeräte (z.B. Absperrschranken) oder einen Warnposten abzusichern.

Hinweis: Sperrgeräte können über die Abt. Anlagenbau oder über die Werkfeuerwehr entliehen werden.

- Bei Gleissperrungen sind sogenannte Sperrscheiben (SH2-Scheiben) aufzustellen. Sie können bei kurzzeitigen Sperrungen beim Eisenbahnbetriebsleiter entliehen werden. Langzeitige Sperrungen sind vom Eisenbahnbetriebsleiter zu veranlassen.
- Absperrungen, die auch bei Dunkelheit bestehen bleiben, sind durch Lampen so zu kennzeichnen, dass der gesamte Umfang der Sperrung erkennbar ist. In Ex-geschützten Bereichen dürfen nur Ex-geschützte Leuchtmittel verwendet werden.
- Bauteile (z.B. Gerüste, Kabel, Rohrbrücken), die die freie Durchfahrtshöhe auf weniger als 4,1 m begrenzen, müssen mit gut sichtbaren Schildern versehen sein. Die Schilder müssen die freie Durchfahrtshöhe angeben oder die Profilbeschränkung klar kenntlich machen.
- Bauteile, die seitlich in das Straßenprofil hineinragen oder unmittelbar am Straßenrand aufgestellt werden, sind ausreichend zu kennzeichnen.
- Absperrungen sind unmittelbar nach Ausführung der sie erforderlich machenden Arbeiten wieder abzubauen. Die Werkfeuerwehr und ggf. der Eisenbahnbetriebsleiter (bei Gleissperrungen) sind hierüber unverzüglich zu informieren.

4.2.3. Eisenbahnbetrieb

Tätigkeiten im Bereich des Eisenbahnbetriebsbereiches sind für Service Provider nur mit gesonderter Arbeitserlaubnis und Freigabe durch die für den Eisenbahnbetrieb verantwortliche Führungskraft zulässig.

Beim Eisenbahnbetrieb sind das Betreten von Gleisen unmittelbar vor oder hinter Fahrzeugen, sowie das Durchkriechen und der Aufenthalt unter Fahrzeugen, das Klettern über Puffer und Zugeinrichtungen und das unbefugte Besteigen von Fahrzeugen untersagt.

4.2.4. Aufräumen der Arbeitsstelle

Während der Arbeitsausführung ist so weit wie möglich auf stetige Ordnung zu achten. Verkehrswege und mögliche Flucht- und Rettungswege müssen dabei möglichst freigehalten werden. Nach Abschluss der täglichen Arbeiten ist die Arbeitsstelle vom Arbeitsausführenden in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Dazu gehört unter anderem, dass

- entfernte Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht sind,
- flexible zeitlich befristete Absperrungen weggeräumt sind,
- Abfälle und nicht benötigte Materialien entfernt wurden,
- Verschmutzungen beseitigt wurden und
- veranlasst wird, dass nicht mehr benötigte Arbeitsgerüste abgebaut werden.

4.2.5. Mängel und Störungen an Betriebseinrichtungen

Bei Störungen und Schäden sind durch überlegtes und schnelles Handeln die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Bei betrieblichen Schadensfällen (z.B. Brand, Explosion, Gasausbruch, größere Leckage brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten) sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensbekämpfung einzuleiten sowie die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Die weitere Alarmierung gemäß dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan erfolgt durch die Werkfeuerwehr.

Jeder Mangel, jede Störung und jeder Schaden ist unverzüglich der für den Arbeitsort zuständigen Messwarte zu melden.

Gegenmaßnahmen bei Störungen

- Ein jeder Service Provider-Mitarbeiter, insbesondere der Arbeitsausführende, der ggf. einen Mangel / eine Störung festgestellt hat und die fachliche Kompetenz besitzt bei störungsbeseitigenden Maßnahmen mitzuwirken, ist verpflichtet, die Sasol-Mitarbeiter aktiv zu unterstützen.
- Es sind sofort Maßnahmen zum Beseitigen der Störung und zum Begrenzen der Auswirkungen durchzuführen. Gegebenenfalls ist die Werkfeuerwehr hinzuzuziehen.
- Gefahrenbereiche sind durch Warnschilder kenntlich zu machen und ggf. durch Absperrungen und/oder Warnposten abzusichern.
- Gelangen wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzine, Öle, Lösungsmittel, Fettalkohole, Laugen) auf das Erdreich, so sind sie einzudämmen, abzupumpen oder mit Bindemitteln aufzunehmen. Kanaleinläufe sind abzudecken. Dabei sind z.B. die bereitstehenden Sandsäcke zu benutzen. Verseuchtes Erdreich ist nach Abstimmung mit der Umweltschutzabteilung zu entsorgen.

4.2.6. Zwischenfälle

Treten während der Arbeitsausführung Ereignisse ein, durch die eine sichere Arbeitsausführung gefährdet werden kann, so ist sofort die Arbeit einzustellen und der für den Arbeitsort zuständige Freigabeberechtigte bzw. der eigene Vorgesetzte zu verständigen.

Ferner ist dem zuständigen Freigabeberechtigten (bzw. dem eigenen Vorgesetzten) unverzüglich zu melden:

- jede wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges,
- jede Beschädigung einer Betriebseinrichtung und
- jeder Zwischenfall, der den Betriebsablauf beeinträchtigen könnte (z.B. unbeabsichtigtes Abschalten eines Motors oder Verändern einer Ventilstellung).

Eigenmächtige Abhilfemaßnahmen sind verboten.

4.2.7. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen sind in verfahrenstechnischen Anlagen und an verschiedenen Maschinen und Geräten für den sicheren Betrieb bzw. zum Verhüten oder Beseitigen von Gefahren, die zu Personen-, Umwelt- oder Sachschäden führen können, erforderlich.

Sicherheitseinrichtungen sind z.B.:

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| - Notschalter | - Notendhalteinrichtungen | - Notaggregate |
| - Sicherheitsbeleuchtungen | - Signalanlagen | - Melde- und Kontrollleuchten |
| - Sicherheitsventile | - Berstsicherung | - Über- und Unterdrucksicherung |
| - Tanküberfüllsicherung | - Temperaturbegrenzer | - sonstige Sicherungen gegen Überlastung |
| - Rückschlagsicherung | - stationäre Gaswarmanlagen | - Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen |
| - Absaugeinrichtungen | - Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung | |

Schutzeinrichtungen sollen Personen vor möglichen Gefährdungen schützen, die von Maschinen, Geräten oder Anlagen ausgehen und vernünftigerweise nicht anders (z.B. durch geänderte Konstruktion) beseitigt werden können.

Schutzeinrichtungen lassen sich unterteilen in

- trennende Schutzeinrichtungen
(z.B. Verkleidungen, Abdeckungen, Geländer, Schutzhauben, Umzäunungen),
- ortsbindende Schutzeinrichtungen
(z.B. Verriegelungen, Zweihandschaltungen)
- abweisende Schutzeinrichtungen
(z.B. Handabweiser)
- Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion
(z.B. Lichtschranken).

Alle Sicherheits- und Schutzeinrichtungen müssen immer funktionsfähig sein und dürfen nicht unbefugt geändert, beschädigt, entfernt oder unwirksam gemacht werden.

Alle Sicherheitseinrichtungen müssen durch zuständige Sachverständige / eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. Sachkundige / befähigte Personen abgenommen sein und regelmäßig geprüft werden.

Hinweis: Dies gilt auch für Service Provider-Einrichtungen im Werksgelände und für mitgebrachte Service Provider-Geräte, -Maschinen, -Behälter, usw.

Maschinen und Apparate ohne die vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht betrieben werden.

Nach Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Maschinen oder Apparaten sind sofort die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen vom Arbeitsausführenden bzw. der zuständigen Fachabteilung wieder ordnungsgemäß anzubringen und Sicherheitseinrichtungen durch die zuständigen Sachverständigen / zugelassenen Überwachungsstellen bzw. Sachkundigen / befähigte Personen abnehmen zu lassen. Ggf. sind die Prüfzyklen anzupassen.

Sofern nach erfolgter Reparatur noch Prüfungen erforderlich sind, sind Schutzeinrichtungen ggf. durch Absperrungen zu ersetzen.

Für Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sind vorher die betroffenen Maschinen oder Apparate außer Betrieb zu nehmen.

Hinweis: Ausnahmen sind zulässig, wenn es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich ist und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

4.3. Spezielle Einzelregelungen zur Arbeitsausführung

Über die allgemeinen Regelungen zur Arbeitsausführung hinaus gelten zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Sicherung der betrieblichen Abläufe nachfolgende spezielle Einzelregelungen:

4.3.1. Arbeiten unter besonderen Gefahren

Arbeiten unter besonderen Gefahren dürfen nur mit einer schriftlichen Arbeitserlaubnis und nur unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherungsposten / Brandposten [→ [4.3.21](#)] oder eine sonstige unterwiesene Aufsicht ausgeführt werden.

Bei Arbeiten mit Zündgefahren sind ferner je nach Gefahrensituation geeignete Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. (Die Auswahl ist ggf. mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.) Bei erhöhter Brandgefahr ist statt des Brandpostens die Werkfeuerwehr zum "Feuerschutz" anzufordern.

Nach Arbeiten mit einer offenen Flamme (z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen) sowie Schleif- und Trennarbeiten kann es erforderlich sein, dass der gefährdete Bereich bis zum Abkühlen des erhitzten Teiles

auf eine ungefährliche Temperatur von einer Brandwache überwacht werden muss. Die Regelungen des Kap. 4.3.21 sind entsprechend zu berücksichtigen

4.3.1.1. Schneiden von Rohrleitungen im Anlagenbereich

Das Durchschneiden von medium-führenden Leitungen durch Trennarbeiten (z.B. Sägen mit Druckluftsäge, Säbelsäge (elektrisch), Sägen mit Umlaufsäge oder Trennschneiden mit Winkelschleifern) birgt ein hohes Risikopotenzial („High-Risk-Tasks“). Insbesondere um Verwechslungen von Rohrleitungen (sichere Identifizierung) zu vermeiden und um die Sicherstellung der Medienfreiheit vor den mechanischen Trennarbeiten sicherzustellen, sind die Mindestvorgaben der *Sasol Eurasian Chemical Operations Richtlinie zum Schneiden von Rohrleitungen* zu beachten (anzufordern über den betreuenden Betrieb).

Hierzu gehört insbesondere, dass der Anlagenbetreiber (Freigabeberechtigten oder Betriebsaufsicht) gemeinsam mit dem Ausführenden eindeutig vor Ort die Lage des Trennschnittes mit einer Schnittbänderole vor Durchführung von Trennschnitten kennzeichnet. Zudem soll in diesem Rahmen auch die Durchführbarkeit des Schnittes/der Schnitte und die Wahl des Trennverfahrens abgestimmt werden.

Der Prozess hierzu ist in den Sasol Werkvorschriften unter Abschnitt 2.10.8 exakt beschrieben. Service Provider, die beauftragt wurden, entsprechende Rohrleitungen zu Durchschneiden, müssen sich durch die zuständige Sasol Fachabteilung (betreuenden Betrieb) in den entsprechenden Prozess einweisen lassen. Der Service Provider hat danach sicherzustellen, dass alle betreffenden Mitarbeiter entsprechend über den sicheren Ablauf von ihm unterwiesen werden.

4.3.1.2. Arbeiten an Behältern, Rohrleitungen und Aggregaten

Sofern es für eine sichere Arbeitsausführung erforderlich ist, sind Behälter, Apparate, Aggregate und Rohrleitungen vor Arbeitsbeginn

- außer Betrieb zu nehmen bzw. abzuschalten,
- drucklos zu machen,
- auf eine gefahrlose Temperatur zu bringen,
- zu entleeren,
- zu reinigen,
- abzutrennen und / oder
- zu sichern.

LogOut/TagOut Maßnahmen sind durch den zuständige Betrieb entsprechend der WV 2.10 durchzuführen.

Einzelne LogOut/TagOut Maßnahme werden vor Ort durch RedTags deutlich gekennzeichnet.



Darstellung des RedTag

- Das Abschiebern von Armaturen erfolgt durch den jeweiligen Betrieb, dieser ist für das Anbringen des RedTag an der jeweiligen Armatur verantwortlich.
- Das Abstecken, Abblinden oder Abflanschen erfolgt durch beauftragte Mitarbeiter der Technik oder beauftragte Service Provider. Jeder mit RedTag zu kennzeichnender Flansch wird durch die Betriebsaufsicht dem Ausführenden vor Ort eindeutig gezeigt, die benötigten RedTags werden durch den Betrieb beschriftet und durch den Ausführenden im Beisein der Betriebsaufsicht angebracht.
- Wird eine Sicherungsmaßnahme für mehrere Arbeiten ausgeführt (z.B. Einstieg und Presskreis), so wird für jede Arbeit ein separater RedTag angehängt. Die Sicherungsmaßnahme darf erst dann zurückgenommen werden, wenn alle Arbeiten beendet sind.
- Nach Ausbau der Steckscheibe (oder Aufhebung einer anderweitigen Sicherungsmaßnahme) übergibt der Ausführende den RedTag an die Betriebsaufsicht,
- Verbleiben ungesicherte Öffnungen nach außen, sind diese mit einem orangefarbenen Warnband durch die Betriebsaufsicht zu kennzeichnen.
- Jegliche Sicherungsmaßnahmen dürfen nur nach örtlicher Freigabe durch die Betriebsaufsicht zurückgebaut werden. Die danach zu entfernenden RedTags werden durch den Ausführenden der jeweiligen Betriebsaufsicht vor Ort übergeben. Die Betriebsaufsicht kontrolliert die Maßnahme vor Ort und dokumentiert die Rücknahme im entsprechenden Steckscheibenplan.

Die verbleibenden Gefahren, die vom Anlagenteil ausgehen, werden durch den Betrieb bewertet. Die danach erforderlichen weiteren Schutzmaßnahmen zum sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten werden im Rahmen des Erlaubnisscheinsystems den beteiligten Service Providern mitgeteilt.

Der Service Provider hat danach sicherzustellen, dass alle betreffenden Mitarbeiter entsprechend über den sicheren Ablauf von ihm unterwiesen werden.

4.3.2. Arbeiten in gefährlichen Atmosphären

In Bereichen, in denen

- ein Sauerstoffmangel,

- eine gesundheitsschädliche Atmosphäre und/oder
- brennbare oder explosionsfähige Gase, Dämpfe und Nebel

auftreten können, ist **vor** der Arbeitsfreigabe die Atmosphäre auf die entsprechenden Stoffe zu untersuchen.

Für die Untersuchungen, Überwachung und ggf. Beseitigung von Gefährdungspotenzialen hat Sasol geeignete Messgeräte, Messverfahren und Beseitigungsverfahren prozessorientiert im Einsatz (z.B. bei Behältern und Rohrleitungen: ausdämpfen, verdrängen, inertisieren, lüften und freimessen). Sind diese Prozesse nicht ausreichend für eine gefahrlose Arbeit in den gefährdeten Bereichen, darf nur mit umluftunabhängiger Atemluft gearbeitet werden. Gleichfalls sind Arbeiten in solchen Bereichen, die zuvor ausgedämpft, inertisiert und/oder belüftet wurden, auch während der Arbeitsausführung permanent zu überwachen.

Dabei gilt:

- Voraussetzungen für Arbeiten ohne Atemschutz:
 - Der Sauerstoffgehalt am Arbeitsort muss bei Arbeitsbeginn mindestens 20,9 Vol. % betragen und darf während der Arbeitsausführung am Arbeitsort nicht unter die Alarmschwelle des Sauerstoff-Messgerätes sinken (= 19,0 Vol.% O₂ bei den von SASOL eingesetzten Messgeräten).
 - Die Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes darf im Normalfall am Arbeitsort den gesetzlich festgelegten AGW-Wert nicht überschreiten.
- Voraussetzungen für Arbeiten mit Zündgefahren:
 - Die Arbeitsstelle, an der Arbeiten mit Zündgefahren ausgeführt werden sollen, muss frei sein von
 - brennbaren oder explosionsfähigen Flüssigkeiten und Stäuben
Hinweis: Ansammlungen von brennbaren Stäuben sind vorher zu entfernen; evtl. Restmengen müssen so gering sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann.
 - beweglichen brennbaren Teilen
Hinweis: (z.B. Verpackungsmaterial, Isoliermaterial, Lappen). Brennbare Teile, die sich nicht entfernen lassen, sind mit nicht bzw. schwer entflammbaren Schweißplanen abzudecken oder durch geeignete andere Maßnahmen (z.B. brennbare Teile kontinuierlich nass halten) zu schützen.
 - brennbaren oder explosionsfähigen Gasen, Dämpfen und Nebeln. Ist dies nicht möglich, muss der Anteil in der Luft so niedrig sein, dass
 - bei einer Messung mit einem Ex-Meter oder Ex-Ox-Meter keine Anzeige erfolgt oder
 - er bei einer sonstigen Messung (z.B. Gasanalyse) unter 20 % der unteren Explosions-Grenze liegt.*Hinweis: Erfolgt bei der Prüfung eine Anzeige, so sind immer weitere Gasprüfungen durchzuführen und die Ursache für das Vorhandensein brennbarer oder explosionsfähiger Gase ist zu ermitteln. Wenn während der Arbeitsausführung eine Anzeige des Ex-Meters oder Ex-Ox-Meters erfolgt (spätestens beim Gerätealarm), ist die Arbeit sofort einzustellen bzw. einstellen zu lassen.*
- Voraussetzungen für die Freigabe einer Arbeitserlaubnis / Heiarbeitserlaubnis / Befahrerlaubnis:
 - In einem inertisierten Behälter muss
 - der Anteil des Inertisierungsmediums (z.B. Stickstoff-N₂) über 96 Vol.% betragen,
 - der Anteil an brennbaren oder explosionsfähigen Gasen, Dämpfen und Nebeln unter 1 Vol.% liegen und

- der Sauerstoffanteil unter 3 Vol.% liegen.

Für diese Arbeiten ist die „Befahrerlaubnis“ [→ 5.3] bindende Voraussetzung. Für den Einsatz von Service Provider-Mitarbeitern in solchen Arbeitsbereichen ist und bleibt während der gesamten Einsatzdauer aber auch weiterhin der Service Provider verantwortlich.

4.3.3. Arbeiten in der Nähe gefährlicher Apparate, Aggregate oder Anlagen

Bei der Arbeitsausführung sind auch Apparate, Aggregate und Anlagen in der Umgebung der Arbeitsstelle zu berücksichtigen. Das gilt besonders, wenn von diesen Apparaten/Aggregaten/Anlagen eine Gefahr ausgehen kann.

Bei Arbeiten innerhalb eines gekennzeichneten Kontrollbereiches einer Strahlenquelle (z.B. radioaktive Strahler für Dichte- und Standmessungen, Röntgengeräte) muss die Strahlenquelle vor Arbeitsbeginn entfernt oder wirksam abgeschirmt oder abgeschaltet und gegen Einschalten gesichert werden [→ 4.3.6].

In der Nähe von aktiven Teilen elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. blanke Schleifleitungen von Kranen, Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), darf nur mit dem Einverständnis der EMSR-Werkstatt gearbeitet werden.

Bei Arbeiten in der Umgebung von stationären Gaswarnanlagen hat der Freigabeberechtigte den Arbeitsausführenden vor Arbeitsbeginn über das richtige Verhalten bei einem etwaigen Gasalarm zu unterweisen.

4.3.4. Arbeiten mit Zündgefahren

Arbeiten mit Zündgefahren dürfen nur mit einer schriftlichen "Heiß-Arbeitserlaubnis" [→ 5.2] ausgeführt werden.

Zu den Arbeiten mit Zündgefahren gehören unter anderem:

- der Umgang mit einer offenen Flamme (z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen).
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können (z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen).
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können (z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten).
- Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten (z.B. Akkuschauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten, -strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys).
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.

Ausnahme zur Vorlagepflicht einer Heiß-Arbeitserlaubnis besteht

- bei Arbeiten mit Zündgefahren
 - in den Werksbereichen, die in der *Abbildung 3* im Kapitel 4.1 grün gekennzeichnet sind (dazu gehören u.a. die Werkstätten und die den Service Provider zugewiesenen Plätze), und
 - auf "Dauerschweißplätzen" mit ausgeschilderten Grenzen.
- bei Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten auf den für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und
- wenn Arbeiten mit Zündgefahren im Rahmen einer Sondererlaubnis zulässig sind [→ 5.7].

4.3.5. Dauerschweißplätze

Für Montageplätze kann eine schriftliche "Dauerschweißgenehmigung" erteilt und ein "Dauerschweißplatz" eingerichtet werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Dauerschweißgenehmigung ist bei der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zu beantragen.

Auf einem "Dauerschweißplatz", der durch "Schweißgrenzschilder" gekennzeichnet ist, dürfen unter Einhaltung der in der Dauerschweißgenehmigung festgelegten Vorgaben "Arbeiten mit Zündgefahren" ohne zusätzliche Genehmigung ausgeführt werden.

Die Dauerschweißgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

4.3.6. Sichern von Antrieben, Anlagenteilen und Strahlenquellen

Bei Arbeiten

- an elektrisch angetriebenen Maschinen oder Anlagenteilen,
- an elektrisch beheizten Leitungen, Armaturen und Behältern,
- an kathodisch geschützten Rohrleitungen,
- an sonstigen Teilen, die unter einer elektrischen Spannung stehen, und
- in der Nähe blanker Schleifleitungen,

muss der Anlagenteil bzw. die Maschine vor Arbeitsbeginn gesichert werden.

Die Sicherungsmaßnahmen dürfen nur mit einem Sicherungsschein [→ 5.4] von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden. Die Sicherungsmaßnahmen werden durch den zuständigen Betrieb veranlasst.

Darüber hinaus gilt:

4.3.6.1. Elektrisch betriebene Maschinen und Anlagenteile

Bei Arbeiten an elektrisch betriebenen Maschinen und Anlagenteilen muss der elektrische Teil vor Arbeitsbeginn spannungsfrei geschaltet und gegen unberechtigtes Wiedereinschalten gesichert werden (Beachtung der 5 Sicherheitsregeln bei Elektroarbeiten).

Die Sicherungsmaßnahmen dürfen nur mit einem Sicherungsschein [→ 5.4]

- von einer Elektrofachkraft der EMSR-Werkstatt oder
- von einer Service Provider-Elektrofachkraft, die von der EMSR-Werkstatt benannt wurde, oder
- von unterwiesenem Anlagenpersonal des für den elektrischen Verbraucher zuständigen Betriebes, welches von der EMSR-Werkstatt unterwiesen und benannt wurde, bzw.
- bei Antrieben, die mit einem Sicherheitsschalter ausgestattet sind, nur von der Betriebsaufsicht des für den Antrieb zuständigen Betriebes

ausgeführt werden.

Zu den jeweiligen Sicherungsmaßnahmen gehören z.B.:

- Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen oder Anlagenteilen
 - Antrieb abschalten und sichern
 - Bei Antrieben, die mit einem Sicherheitsschalter ausgestattet sind, ist der Sicherheitsschalter auf Stellung „Null“ zu schwenken (in dieser Stellung sind alle 3 Phasen und die Steuerspannung vom Antrieb freigeschaltet) und mit einem Vorhängeschloss abzuschließen.

- Arbeiten an elektrisch beheizten Leitungen, Armaturen und Behältern
 - Heizung abschalten und sichern
- Elektroschweißarbeiten an kathodisch geschützten Rohrleitungen
 - kathodische Schutzspeisung abschalten und sichern
- Arbeiten in der Nähe blanker Schleifleitungen
 - Schleifleitungen spannungsfrei schalten und sichern, mit EMSR-Werkstatt abstimmen.

4.3.6.2. Automatische Brandmeldeanlagen und Brandlöschanlagen

Bei Arbeiten im Bereich von automatischen Brandmeldeanlagen und / oder automatischer Brandlöschanlage in den Gasturbinenräumen, bei denen Rauch, nennenswerte Staubeentwicklungen, Dampf und/oder Lichtblitze (z.B. bei Schweißarbeiten) entstehen können, ist die Brandmeldeanlage punktuell bzw. die Brandlöschanlage vor Beginn der Arbeiten durch die Werkfeuerwehr auszuschalten und unverzüglich nach dem Arbeitsende wieder einzuschalten.

4.3.6.3. Hydraulik-, Dampf- und Pneumatikantriebe

Bei Arbeiten an hydraulisch, pneumatisch oder mit Dampf angetriebenen Maschinen muss vor Arbeitsbeginn das Betriebsmittel (z.B. Öl, Wasser, Dampf, Luft) abgetrennt und eine vorhandene elektrische Steuerung abgeschaltet und gesichert werden. Dabei sind eventuell vorhandene Energiespeicher zu beachten!

4.3.6.4. Bewegliche Anlagenteile

Bei Arbeiten an Maschinen und Anlagen, die bewegliche Teile enthalten, gilt:

- Bewegliche Teile sind vor Arbeitsbeginn stillzusetzen und gegen unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen wirksam und gut erkennbar zu sichern.
Hinweis: Auf das Sichern kann verzichtet werden, wenn von den beweglichen Teilen keine gefahrbringenden Bewegungen ausgehen können.
- Reparatur- und Reinigungsarbeiten dürfen an beweglichen Teilen nur ausgeführt werden, wenn die Maschine bzw. der Anlagenteil außer Betrieb ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn vom Betriebsleiter eine entsprechende schriftliche Arbeitsanweisung vorliegt.
Hinweis: Je nach Art des Antriebes kann das „Ingangsetzen“ verhindert werden durch mechanisches Trennen (z.B. Trennen der Kupplung, Riemen- oder Kettenabwurf, Entfernen des Antriebes) oder sicheres Unterbrechen der Energiezufuhr. Das „Bewegen“ kann unter anderem durch Blockieren der beweglichen Teile (z.B. durch Feststellen der Bremse) verhindert werden.

4.3.6.5. Strahlenquellen

Einige Strahlenquellen (wie z.B. radioaktive Stoffe und Röntgengeräte) senden ionisierende Strahlen aus, die bei zu starker, zu langer oder zu häufiger Einwirkung auf den menschlichen Organismus Schädigungen hervorrufen. Die Gefahr ist deshalb besonders groß, weil die Strahlen weder sichtbar noch spürbar sind.

Aufgrund der besonderen Gefährdung ist der Umgang mit Strahlenquellen nur den dafür besonders ausgebildeten und ausdrücklich schriftlich benannten und befugten Personen gestattet, die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen.

Der Einsatz von Strahlenquellen (z.B. radioaktive Strahler, Röntgengeräte) durch Service Provider ist vorab mit dem betreuenden Betrieb abzustimmen.

Jegliche Arbeiten an oder in der Nähe von ionisierenden Strahlenquellen der Sasol sind vorab mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen. Bei Fragen zum Strahlenschutz ist stets ein Sasol-Strahlenschutzbeauftragter hinzuzuziehen.

4.3.7. Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen

Um eine elektrostatische Aufladung zu verhindern sind grundsätzlich vom Arbeitsausführenden geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Hinweis: siehe auch TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

Um elektrostatische Aufladung zu vermeiden sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

- Eine elektrostatische Aufladung kann durch Erdung der leitenden Teile abgeleitet werden.
- Alle
 - Tanks, Behälter, Fässer und Container für Aluminiumpulver oder –nadeln,
 - Tankwagen für hoch-, leicht- und entzündliche Stoffe, Tankwagen, die in Ex-Bereichen be- / entladen werden,
 - Tankschiffe,
 - mit Kohlenwasserstoffen betriebene Hochdruck-Spülgeräte und dergleichen,
 - mit Kunststoff ausgekleidete Messegerätemüssen einschließlich der Pumpen und Leitungen zum Befüllen oder Entladen, sowie der jeweils vorhandenen Einbauten geerdet oder leitfähig mit geerdeten Teilen verbunden sein.
- Alle weiteren leitfähigen Gegenstände und Anlagenteile in Bereichen mit Flüssigkeiten und Stäuben sind grundsätzlich zu erden, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist oder gelegentlich auftritt und eine gefährliche elektrostatische Aufladung möglich ist. Das gilt auch für ortsveränderliche leitfähige Gefäße oder Geräte, die sich aufladen können.
- Die Erdung hat mit Erdungskabel z.B. durch Anschluss an die vorgesehenen Erdungsanschlüsse oder an leitfähige geerdete Konstruktionsteile zu erfolgen. Es ist darauf zu achten (insbesondere bei Rohrleitungen), dass die Erdverbindung nicht durch den Einbau nichtleitfähiger Zwischenstücke oder infolge von Reparaturarbeiten unterbrochen wird und auch bei Änderungen aller Teile geerdet bleibt.

Hinweis: Kathodisch geschützte Einrichtungen (z.B. Rohrleitungen, Erdtanks) sind mittels besonderer Maßnahmen in Abstimmung mit der EMSR-Werkstatt zu schützen.
- Flexible Erdungsleitungen sind vor dem Anschließen vom Benutzer durch gründliche Sichtkontrollen auf äußere Beschädigungen zu prüfen. Bei defekten Erdungsleitungen ist sofort die EMSR-Werkstatt zu informieren. Befüllungen bzw. Entladungen dürfen bei defekten Erdungsleitungen nicht durchgeführt werden.
- Wenn elektrostatische Aufladungen nicht verhindert bzw. auf ein ungefährliches Maß herabgesetzt oder durch Erdung sicher abgeleitet werden können, muss das Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre (z.B. durch Inertisieren) vermieden werden.
- Elektrostatische Aufladung kann verringert werden, indem die Strömungsgeschwindigkeit im Zuleitungsrohr gesenkt wird, Beruhigungsstrecken eingeschaltet werden und die Strömungsführung so gestaltet wird, dass ein nennenswertes Versprühen oder Verspritzen ausströmender Flüssigkeit vermieden wird.
- Bei speziellen Abfüllungen sind die Abläufe und die zu treffenden Schutzmaßnahmen in Betriebsanweisungen zu regeln.

4.3.8. Elektrische Geräte, Anlagen und Betriebsmittel

Laut Untersuchungen des Instituts zur Erforschung von elektrischen Unfällen ist die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs bei einem Stromunfall über 25-fach höher gegenüber einem Arbeitsunfall im Allgemeinen. Aufgrund dieser Tatsache und dass über 50% aller in Deutschland entstehenden Brände

durch technische Defekte an elektrotechnischen Geräten, Maschinen, Bauteilen, usw. verursacht werden, ist diesem Kapitel eine besondere Bedeutung beizumessen!

4.3.8.1. Begrifflichkeiten / Erläuterungen

(gem. DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)

Elektrische Betriebsmittel im Sinne der o.g. Unfallverhütungsvorschrift sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen. Den elektrischen Betriebsmitteln werden gleichgesetzt Schutz- und Hilfsmittel, soweit an diese Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gestellt werden. Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h., entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird.

Elektrotechnische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind. Eine elektrotechnische Regel gilt als eingehalten, wenn eine ebenso wirksame andere Maßnahme getroffen wird; der Berufsgenossenschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahme ebenso wirksam ist.

Als Elektrofachkraft gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren. Sollen Mitarbeiter, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, für festgelegte Tätigkeiten, z. B. nach § 5 Handwerksordnung, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden, können diese durch eine entsprechende Ausbildung eine Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erreichen. Diese Qualifikation wird nicht als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung angesehen.

„Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel“ sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. (leicht zu transportierende Geräte sind z.B. Kaffeemaschinen, Toaster, Stehlampen, Radios, Staubsauger, Ladegeräte, transportable Werkzeugmaschinen, Messgeräte, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen).

„Ortsfeste elektrische Betriebsmittel“ sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden.

4.3.8.2. Grundsatzregeln

Für ordnungsgemäß funktionierende elektrische Geräte, Anlagen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. gelten folgende Regeln:

- Alle im Werk zum Einsatz kommenden elektrischen Geräte, Anlagen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. müssen sich im Ganzen, aber auch in jedem Bauteil, in einem jederzeitigen sicheren und betriebsfähigen Zustand befinden.
- Alle im Werk zum Einsatz kommenden elektrischen Geräte, Anlagen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. müssen für den vorgesehenen Nutzzweck geeignet sein (z.B. Geräte für den Einsatz im Außengelände müssen spritzwassergeschützte Eigenschaften aufweisen / Geräte für den Einsatz in Ex-Zonen müssen in entsprechender Ex-Schutzausführung sein.).
- Alle elektrischen Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw., die sich im Besitz / Eigentum eines Service Providers befinden und mit ins Gelände der Sasol eingebracht werden, müssen vor der Erstinbetriebnahme durch den Service Provider geprüft worden sein.
- Alle von Service Provider-Mitarbeitern mitgebrachten elektrischen Geräte (Radio, Kaffeemaschinen, Ladegeräte für Handys, usw.) bedürfen vor dem Einbringen in das Werk einer Genehmigung des Projekt- / Bauleiters des Service Provider und müssen vor der Erstinbetriebnahme im Werk mindestens einer Sichtprüfung durch den Service Provider unterzogen worden sein.
- Alle elektrischen Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. unterliegen einer wiederkehrenden Prüfung gem. berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und VDE-Richtlinien.
- Alle elektrischen Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw., die nicht Eigentum der Sasol sind, müssen den o.g. grundsätzlichen Anforderungen entsprechen. Die jeweiligen Eigentümer sind vollumfänglich für die ins Werk eingebrachten elektrischen Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. verantwortlich.
- Alle elektrischen Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. sind eindeutig und zweifelsfrei zu registrieren. Elektrische Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw., die durch Service Provider ins Werk eingebracht werden, sind vom Service Provider zu registrieren und eine Geräteübersicht ist - nach Aufforderung - jederzeit der EMSR-Werkstatt vorzulegen.
- Defekte elektrische Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Bauteile, usw. dürfen nicht weiter verwendet werden. Sie sind umgehend außerhalb des Werksgebietes durch eine Fachfirma instand zu setzen und vor dem erneuten Einbringen ins Werk einer vorschriftenkonformen Funktionsprüfung zu unterziehen. Ein entsprechender Nachweis ist ggf. beim Wiedereinbringen ins Werk vorzuzeigen.
- Alle Schaltraumtüren sind in der Regel Türen mit brandhemmender Funktion und müssen ständig geschlossen gehalten werden. Ein Aufstellen mittels Keilen, Festbinden, Gegenstände in den Schwenkbereich der Türen stellen, usw. ist nicht zulässig. Schaltschranktüren sind ebenfalls ständig geschlossen zu halten, es sei denn es wird am / im Schaltschrank gearbeitet.

Darüber hinaus gilt:

- Alle „ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel“ (z.B. Hand-Bohrmaschinen, Hand-Schleifmaschinen, Lötkolben, Kabellampen, Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Kabeltrommeln) sind vor der täglichen Erstbenutzung und nach Pausen (sofern die Geräte am Arbeitsplatz unkontrolliert liegen bleiben) durch eine Sichtprüfung auf augenfällige Mängel hin zu überprüfen.



- Alle „ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel“ müssen eine gültige Prüfplakette für die wiederkehrende Prüfung (sogenannter E-Check) aufweisen. Elektrische Betriebsmittel mit abgelaufenem Prüfdatum dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Alle „ortsfesten elektrischen Betriebsmittel“ müssen eine gültige Prüfplakette für die wiederkehrende Prüfung (sogenannter E-Check) aufweisen. Elektrische Betriebsmittel mit abgelaufenem Prüfdatum dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Der Benutzer bzw. Verwalter von elektrischen Betriebsmitteln, die einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich. Er hat die elektrischen Betriebsmittel rechtzeitig vor Ablauf der Prüffrist überprüfen zu lassen.
- Bei Störungen oder Schäden an elektrischen Geräten, Anlagen, Betriebsmitteln, Bauteilen, usw. ist das/die betreffende Gerät, Anlage, Betriebsmittel, Bauteil, usw. sofort außer Betrieb zu nehmen (z.B. durch spannungslos schalten mittels Stecker ziehen). Defekte Geräte sind als solche zu kennzeichnen und einer Instandsetzung zuzuführen.
- Bei Spannungsausfall ist zu berücksichtigen, dass bei Spannungswiederkehr elektrische Geräte, Maschinen und Anlagen selbstständig wieder anlaufen können. Bei Spannungsausfall sind alle Geräte und Maschinen mit offenen bewegenden Teilen sofort auszuschalten.

4.3.8.3. Arbeiten mit / an elektrischen Geräten, Anlagen und Betriebsmitteln

Die folgenden Vorschriften gelten für alle Personen, die Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln im Werk durchführen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, gewartet, instandgesetzt, geändert und gesichert bzw. entsichert werden.

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind entsprechend den Vorschriften auszuführen. Dabei sind vor allem die VDE-Vorschriften einzuhalten.

Unabhängig von der Gültigkeit alle VDE-Vorschriften wird die individuelle Umsetzung der „5 Sicherheitsregeln“ der Elektrotechnik aus der DIN VDE 0105 - 100 auf dem Werkgelände beschrieben:

Auf dem Werksgelände wird grundsätzlich im spannungsfreien Zustand gearbeitet unter Einhaltung der „5 Sicherheitsregeln“ gearbeitet. Ist dies nicht möglich, dürfen Arbeiten unter Spannung (AUS) nur nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für solche Tätigkeiten sind die einschlägigen Regeln zu beachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemeinsam mit dem für AUS befähigtem Personal durchzuführen.

4.3.8.3.1. Die „5“ Sicherheitsregeln:

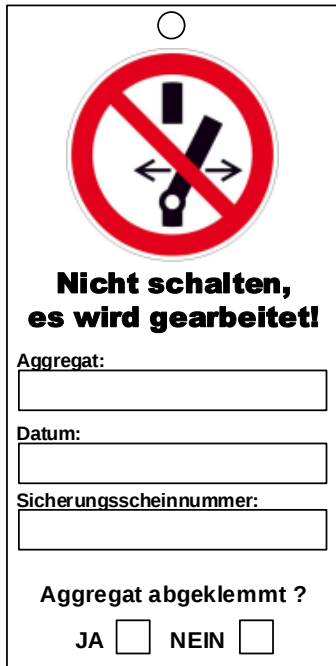
1) Freischalten

- Die Freischaltung wird über einen Sicherungsschein (siehe Kap. 4.4) grundsätzlich schriftlich angewiesen.

2) Gegen Wiedereinschalten sichern

- Alle Schaltgeräte, mit denen die Arbeitsstelle unter Spannung gesetzt werden kann, müssen gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Dies wird durch die Zugangsbeschränkungen für die elektrischen Betriebsstätten und die Kennzeichnung der Schaltstelle mit einem White Tag, erreicht. Voraussetzung zum Betreten ohne Begleitung ist mindestens die Ausbildung zur elektrotechnisch unterwiesenen Person (EUP). Auf dem White Tag wird das gesicherte Aggregat, das Datum der Sicherung und die zugehörige Sicherungsscheinnummer vermerkt.
- Werden im Zuge der Freischaltung Kabel abgeklemmt, so wird dies auf dem White Tag gekennzeichnet.

- Wenn für die Betätigung der Schaltgeräte Hilfsenergie erforderlich ist, muss diese ebenfalls freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Dies ist z.B. in den Schaltzellen der 20 kV-Schaltanlagen der Fall.
- Besteht die Möglichkeit zwischen Bedienung von „Fern“ oder „Vor Ort“, so ist auf „Vor Ort“ umzuschalten und auch diese Schaltposition durch Kennzeichnung zu sichern.
- Teile der Anlage, die trotz Freischaltung und gegen Wiedereinschalten gesichert wurden noch unter Spannung stehen, z.B. Kondensatoren, müssen mit geeigneten Betriebsmitteln entladen werden.
- Werden Sicherungseinsätze oder einschraubbare Leitungsschutzschalter zum Freischalten benutzt, so müssen diese herausgenommen werden und auch hier entsprechend gegen wiedereinsetzen gesichert werden.



**Nicht schalten,
es wird gearbeitet!**

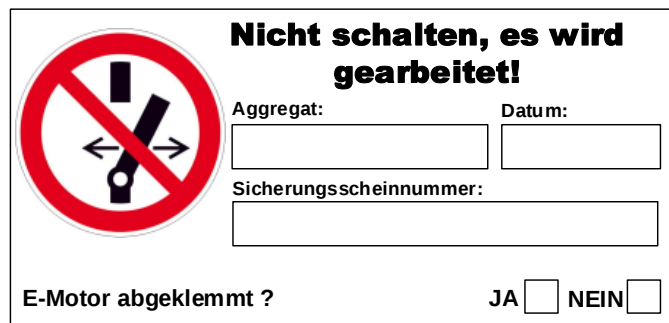
Aggregat:

Datum:

Sicherungsscheinnummer:

Aggregat abgeklemmt ?
 JA ☐ NEIN ☐

„White Tag“ zum Aufhängen



**Nicht schalten, es wird
gearbeitet!**

Aggregat: Datum:

Sicherungsscheinnummer:

E-Motor abgeklemmt ?
 JA ☐ NEIN ☐

„White Tag“ als Magnetschild

3) Spannungsfreiheit feststellen

- Es ist ein geeigneter zweipoliger Spannungsprüfer der Kat. 4 zu verwenden und die Spannungsfreiheit möglichst nahe an der Arbeitsstelle allpolig festgestellt werden.
- Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Arbeit unterbrochen wird oder die Mitarbeiter die Arbeitsstelle verlassen und sie dadurch die Anlage nicht ununterbrochen überwachen können, muss die Spannungsfreiheit vor Wiederaufnahme der Arbeit festgestellt werden, außer es wurde vollständig geerdet und kurzgeschlossen.
- Wenn freigeschaltete Kabel an der Arbeitsstelle nicht eindeutig ermittelt werden können, ist nach den Regeln für das Arbeiten unter Spannung (AUS) zu verfahren.
- Wird die Freischaltung nicht zur Durchführung von Arbeiten an der elektrischen Anlage durchgeführt und z.B. Motorklemmkästen daher nicht geöffnet, wird die Spannungsfreiheit nicht festgestellt.

4) Erden und Kurzschließen

- In Hochspannungsanlagen müssen alle Teile, an denen gearbeitet werden soll, an der Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen werden. Die Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen müssen zuerst mit der Erdungsanlage verbunden und dann an die zu erdenden Teile angeschlossen werden. Der Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.
- Die Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen müssen nach Möglichkeit von der Arbeitsstelle aus

sichtbar sein. Andernfalls sind sie so nahe an der Arbeitsstelle wie möglich anzubringen.

- In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen, Kabel und Verbindungen geeignet und für die Kurzschlussbeanspruchung am Einbauort ausgelegt sind.
- In Kleinspannungs- und Niederspannungsanlagen darf vom Erden und Kurzschließen abgesehen werden, es sei denn, das Risiko besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird, z. B. durch eine Ersatzstromversorgungsanlage.

5) Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

- Schutzmittel müssen so ausgewählt und angebracht sein, dass ausreichender Schutz gegen zu erwartende elektrische und mechanische Beanspruchungen gegeben ist.
- Wenn diese Schutzmittel in der Gefahrenzone angebracht werden müssen, ist hierfür entweder der spannungsfreie Zustand herzustellen oder es sind die Festlegungen für das Arbeiten unter Spannung anzuwenden.

Wenn die oben angegebenen Anforderungen erfüllt sind, handelt es sich in dem betreffenden Bereich nicht mehr um Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind vom Arbeitsverantwortlichen rechtzeitig mit dem für die Anlage bzw. dem Betriebsmittel zuständigen Betrieb abzustimmen.

Vor Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Sicherungsschein gem. Kap. 5.4 auszustellen.

Wenn Sicherungsmaßnahmen an elektrischen Verbrauchern vom Arbeitsverantwortlichen veranlasst werden, so hat der Arbeitsverantwortliche zunächst alle Betriebe, die von den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen betroffen werden, zu informieren und deren Einverständnis schriftlich auf dem Sicherungsschein einzuholen (siehe Kap. 5.4 Sicherungsschein).

Beim Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln und an elektrischen Anlagen sind immer die geltenden Schutzbestimmungen einzuhalten. Dabei gilt:

- Sofern möglich sind Arbeiten an elektrischen Geräten nur im spannungsfreien Zustand durchzuführen. Arbeiten an elektrisch aktiven Teilen sind auf das Minimum zu reduzieren.
- Für Arbeiten in Ex-Bereichen ist immer eine „Einfahrgenehmigung“ zu verwenden [→ 5.5].
- Für Arbeiten an Schaltanlagen ist immer eine „Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen“ zu verwenden [→ 5.8].
- Beim Anschließen von elektrischen Geräten, Anlagen, Betriebsmitteln, Bauteilen, usw. an eine Stromversorgung ist immer der Verbindungshersteller bzw. letztendlich die Person, die die Stromverbindung mittels Zu- / Einschaltung herstellt, dafür verantwortlich, die baulich bedingten maximal verfügbaren Leistungsmerkmale von Sicherungen und/oder Betriebsmitteln (z.B. Mehrfachsteckdosen) nicht zu überschreiten.

Beispiel: Mehrfachsteckdosenleisten haben eine max. Lastaufnahme von 3.500 W. Diejenige Person, die ein weiteres Gerät an eine Mehrfachsteckdosenleiste anschließt, ist dafür verantwortlich, dass alle angeschlossenen Verbraucher diesen maximal zulässigen Wert nicht überschreiten.

- Bei der Herstellung von fliegenden Leitungsverbindungen unter Last (z.B. Geräteanschluss mit Verlängerungskabel / Mehrfachsteckdosen an eine Gebäudeversorgungssteckdose gilt grundsätzlich die Regel, dass Verbindungen vom Verbraucher hin zur Versorgungsquelle hergestellt und von der Versorgungsquelle zum Verbraucher entfernt werden.
- Kombinationen aus mehreren „Mehrfachsteckdosenleisten in Mehrfachsteckdosenleiste“ oder „Verlängerungskabel in Verlängerungskabel“ oder „Mehrfachsteckdosenleiste in „Verlängerungskabel“ sind nicht zulässig. Es darf maximal von einer Spannungsquelle (z.B. Gebäudeversorgungssteckdose) eine Zwischenverbindung (eine Mehrfachsteckdosenleiste oder ein Verlängerungskabel) bis zum Verbraucher genutzt werden.

- Kabel müssen gegen mechanische Beschädigungen hinreichend geschützt werden. Das gilt besonders, wenn sie über Straßen, Wege und Grünflächen oder durch Fenster und Türen verlegt werden.
- Beim Betreten von elektrischen Betriebsräumen / Schalthäusern ist das im Raum ausliegende „Meldebuch EMSR“ mit den Angaben über Anzahl der Personen, Zutritt, Austritt, Grund des Zutritts, usw. vollständig auszufüllen.

Über die vorbeschriebenen Regelungen hinaus sind noch folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

4.3.8.3.2. Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen

Elektrische Betriebsräume dürfen nur betreten werden von

- einer Elektrofachkraft,
- einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (EUP),
- sonstigen Personen in Begleitung einer Elektrofachkraft oder einer EUP.

Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen dürfen nur von einer Elektrofachkraft und/oder einer EUP ausgeführt werden. Müssen sonstige Personen im Betriebsraum arbeiten, kann dies nur unter Aufsicht einer Elektrofachkraft oder einer EUP erfolgen und das Einverständnis der EMSR-Werkstatt muss dafür vorliegen.

Der Arbeitsausführende hat sich bei den verantwortlichen Stellen an- und abzumelden, sowie eine Arbeitserlaubnis und/oder einen Sicherungsschein ausstellen zu lassen.

4.3.8.3.3. Arbeiten in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen

Arbeiten in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. blanke Schleifleitungen von Förderanlagen, Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), dürfen nur mit Genehmigung der EMSR-Werkstatt und nur von einer Elektrofachkraft oder EUP ausgeführt werden.

Vor Arbeitsbeginn ist der Arbeitsausführende oder eine Aufsichtsperson von der EMSR-Werkstatt elektrotechnisch zu unterweisen.

4.3.8.3.4. Arbeiten in Ex-Zonen

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen explosionsgeschützte Betriebsmittel verwendet werden. Arbeiten an Ex-geschützten Betriebsmitteln, bei denen der Ex-Schutz unwirksam gemacht wird (z.B. Öffnen von Ex-geschützten Schaltern), dürfen nur bei abgeschalteten Betriebsmitteln oder mit einer Heiß-Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.

4.3.8.3.5. Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln in Behältern, feuchten Räumen und/oder engen Räumen

Bei der Verwendung elektrischer Leuchten und Geräte in Behältern und feuchten engen Räumen muss durch besondere Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass auch bei einem Isolationsfehler an der elektrischen Zuleitung oder am Gerät kein gefährlicher Stromfluss durch den Körper des im Behälter oder Raumes Beschäftigten auftreten kann.

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten engen Räumen (auch Schächte, Gruben, usw.) dürfen nur elektrische Leuchten und Geräte benutzt werden,

- die mit einer Schutzkleinspannung bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung arbeiten oder
- bei denen ein Trenntransformator vorgeschaltet ist.

Werden Trenntransformatoren verwendet, so muss vor jede Leuchte bzw. jedes elektrische Gerät ein eigener Trenntransformator geschaltet werden. Die Trenntransformatoren müssen außerhalb des Behälters oder Raumes stehen.

Weiterhin müssen die in Behältern und feuchten Räumen verwendeten elektrischen Geräte "schutzisoliert" sein,

4.3.8.3.6. Überbrücken von Sicherheitsschaltungen

Sicherheitsschaltungen an elektrischen Anlagenteilen können durch das Betätigen dafür vorgesehener Schalter oder durch das "Setzen von Brücken" außer Betrieb genommen werden.

Die Außerbetriebnahme von Sicherheitsschaltungen durch das "Setzen von Brücken" dürfen

- nur mit Genehmigung des betroffenen Betriebes erfolgen (schriftliche Anforderung durch den Freigabeberechtigten) und
- nur von Mitarbeitern der EMSR-Werkstatt oder einer autorisierten Fremdfirma, die von der EMSR-Werkstatt beauftragt wurde,

ausgeführt werden.

Gebrückte Anlagenteile sind durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen.

4.3.8.3.7. Eingriffe in Prozessleitsysteme

Änderungen an Prozessleitsystemen und sonstigen EMSR-Einrichtungen, die unter „Schlüsselschutz“ stehen oder nur mit Werkzeug durchgeführt werden können bzw. über die üblichen Bedienfunktionen hinausgehen, dürfen nur mit einem schriftlichen Auftrag, aus dem die auszuführenden Arbeiten detailliert hervorgehen und eventuelle neue Schaltpunkte von Grenzwertschaltern angegeben sind, ausgeführt werden.

4.3.8.3.8. Baustrom

Elektrische Anlagen und Geräte auf Baustellen dürfen nur über zugelassene und funktionsfähige Baustromverteiler an das Werksnetz angeschlossen werden. Ein Aufstellen von Baustromverteilern in Ex-Bereichen ist nicht zulässig.

Der Baustromverteiler darf an die Schaltanlage ausschließlich durch die EMSR-Werkstatt oder durch eine autorisierte Fachfirma in Abstimmung mit der EMSR-Werkstatt angeschlossen werden.

Baustromverteiler sind durch die EMSR-Werkstatt oder durch einen von der EMSR-Werkstatt beauftragten und konzessionierten Elektrofachbetrieb regelmäßig - spätestens alle 6 Monate - zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und bei Durchführung durch einen Elektrofachbetrieb der EMSR-Werkstatt schriftlich mitzuteilen.

Die Baustromverteiler und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen, einen gültigen Prüftermin (E-Check) vorweisen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

Aufgestellte Baustromverteiler sind durch die EMSR-Werkstatt einem Betrieb, einer Abteilung oder einem Service Provider eindeutig schriftlich zuzuordnen. Der jeweilige Betrieb bzw. die jeweilige Abteilung oder der Service Provider ist für den sicheren Zustand der in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräte und Baustromverteiler selbst verantwortlich.

Bei gravierenden Mängeln ist jede Elektrofachkraft der EMSR-Werkstatt berechtigt, entsprechende Baustelleneinrichtungen außer Betrieb zu nehmen.

4.3.8.3.9. Elektrische Installationen

Elektrischer Strom (400 V Drehstrom sowie 230 V Wechselstrom) zum Betrieb von Arbeitsplatzgeräten, Montage- und Schweißmaschinen sowie für Beleuchtung und sonstige betriebliche Verwendungen, wird von Sasol einschließlich der Baustromhauptverteiler in der Nähe der Montageplätze zur Verfügung gestellt.

Der Service Provider hat, soweit nicht anders vereinbart, rechtzeitig vor Beginn der Baustelleneinrichtung der EMSR-Werkstatt eine Aufstellung aller elektrischen Betriebsmittel (= elektrische Geräte) zu übergeben, die auf den Montagestellen zum Einsatz kommen werden. Dabei sind die Spannung, die Einzelleistungen und die maximale Leistung aller gleichzeitig zum Einsatz kommenden Betriebsmittel anzugeben. Soweit Einphasen-Maschinen (z.B. Schweißtransformatoren) verwendet werden, ist dies besonders zu vermerken.

Die Elektro-Installation ist vom Service Provider bzw. deren Beauftragten entsprechend den elektrotechnischen Regeln auszuführen, die in den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben und in den VDE-Bestimmungen im Einzelnen festgelegt sind.

Der EMSR-Werkstatt ist nachzuweisen, dass eine Erstprüfung gemäß VDE 0100, Teil 600 stattgefunden hat (Installationsbescheinigung).

Elektrische Anlagen und Geräte auf Montagestellen dürfen nur über ordnungsgemäße Baustromverteiler an das Werksnetz angeschlossen werden. Der Verteiler darf an den Einspeisepunkt nur durch die EMSR-Werkstatt (oder durch eine von der EMSR-Werkstatt beauftragte Fachfirma) angeschlossen werden. Bei offensichtlichen Mängeln werden sie nicht angeschlossen.

Die Baustromverteiler und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen, sich in einem sicheren Zustand befinden und einen gültigen Prüfstempel tragen. Als Baustromleitungen dürfen nur schwere Gummischlauchleitungen (NSHÖU bzw. HO7RN) verwendet werden.

Während der Montagetätigkeit hat der Service Provider nach Arbeitsende bzw. Dienstschluss die elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle (ausgenommen der zugewiesene Baubudenplatz) durch ein Schloss am Baustromhauptverteiler gegen unbefugtes Benutzen zu sichern und täglich vor Arbeitsbeginn durch Betätigen des Prüfknopfes am FI-Schutzschalter der Baustromverteiler die Schutzeinrichtung zu prüfen.

4.3.8.3.10. Arbeitsfreigaben für Elektroarbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Arbeitsfreigaben für Elektroarbeiten werden während der Regelarbeitszeit (montags bis donnerstags von 07:00 bis 20:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr ausschließlich durch die EMSR-Werkstatt erteilt. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine solche Arbeitsfreigabe durch den zuständigen Meister der Produktion (als ausgebildeter EUP).

4.3.9. Einsatz von Hebezeugen und Hebebühnen, Mobilkränen

Als Hebezeug werden Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten bezeichnet (Aufzugsanlage, Hebebaum, Hebebühne, Hubbrücke, Hubwerk, Kettenzug, Kran, Ladebaum, Laufkatze, Seilzug, Wagenheber, Winde, usw.). Als Hebezeug gelten im Allgemeinen auch die dazu benötigten Anschlagmittel und -ketten.

Anschlagmittel sind die Mittel, die eine Verbindung zwischen Tragmittel und Last oder Tragmittel und Lastaufnahmemittel herstellen. Anschlagmittel können Seile, Ketten, Hebebänder, Rundschlingen und

lösbare Verbindungsteile wie z.B. Schäkel oder Wirbel sein. Auf allen Anschlagmitteln ist die höchstzulässige Tragfähigkeit angegeben, die nicht überschritten werden darf.

Mit dem selbstständigen Bedienen, Warten oder Aufstellen von Hebezeugen und Hebebühnen dürfen nur Personen betraut werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, die im Bedienen, Warten oder Aufstellen von Hebezeugen und Hebebühnen unterwiesen wurden und zu diesen Arbeiten von ihren Vorgesetzten befugt worden sind.

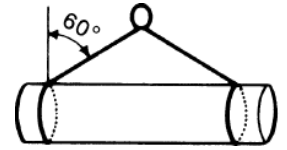
Alle eingesetzten Hebezeuge und Hebebühnen müssen den einschlägigen Vorschriften für Winden, Hub- und Zuggeräte, Krane, Lastaufnahmeeinrichtungen, Hebebühnen, usw. entsprechen.

Für den Einsatz von Mobilkränen im Werk ist die BA 20-0032 „Mobilkran / Autokran / Sattelkran“ zu beachten. Sofern ein Service Provider Kranarbeiten mit Mobilkran, Autokran oder Sattelkran ausführen möchte oder an entsprechenden Arbeiten beteiligt ist, hat er sich zuvor bei der Sasol Technik über die innerbetrieblichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln in dieser BA zu informieren und diese in der eigenen Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geprüfte Hebezeuge und Hebebühnen verwendet werden.
- Es dürfen nur Anschlagmittel verwendet werden, für die ein gültiges Prüfzeugnis vorliegt und bei denen die Typbeschilderung, Etiketten und/oder die Einprägung noch einwandfrei identifizierbar sind.
- **Die maximal zulässige Belastung gem. Angaben auf den Typenschildern, Etiketten oder Einprägungen der eingesetzten Geräte, Seile, Ketten, usw. darf zu keiner Zeit überschritten werden.**
- Vor Gebrauch von Hebezeugen, Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln und Hebebühnen hat eine Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand stattzufinden. Dazu gehören insbesondere Funktionsprüfungen von Notendhalteeinrichtungen.
- Alle Mängel sind sofort dem für das Gerät zuständigen Vorgesetzten zu melden.
- Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, ist der Betrieb sofort einzustellen und das Gerät der weiteren Benutzung zu entziehen.
Hinweis: Die die Betriebssicherheit gefährdende Mängel sind z.B.: Versagen der Bremse; Seilbeschädigungen; Bruch oder starke Beschädigung eines Kettengliedes, eines Lasthakens oder einer Lastaufnahmeeinrichtung; Funktionsfehler der Steuerung; Leckagen in der Hydraulik.
- Handbetriebene Hebelzüge (z. B. nach EN 13157 „Krane – Sicherheit- Handbetriebene Krane“) sind keine Anschlagmittel. Ist die Verwendung von handbetriebenen Hebelzügen als Anschlagmittel aus betrieblichen Gründen unabdingbar, sind geeignete Maßnahmen im Einzelfall in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Arbeitsmittel sind stand- und betriebssicher aufzustellen.
- Hebebühnen sind nach der Außerbetriebnahme gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- Anschlag- und Lastaufnahmeeinrichtungen sind so abzustellen oder abzulegen, dass sie nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten können. Sie müssen trocken und luftig gelagert werden und sind vor Witterungseinflüssen und aggressiven Stoffen zu schützen.
- Hebezeuge und Hebebühnen dürfen nur von dazu autorisierten Fachfirmen gewartet und repariert werden.
- Auf Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ggf. durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- Hebezeuge, Anschlagmittel und Hebebühnen müssen einmal jährlich geprüft und mit einer Prüfkennzeichnung versehen werden. Sie sind darüber hinaus nach wesentlichen Änderungen und Reparaturen vor der Wiederinbetriebnahme und nach Bedarf entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen prüfen zu lassen.

- Beim Anschlagen, Aufnehmen und Absetzen von Lasten ist besonders sorgfältig zu arbeiten. Es ist besonders auf folgende Sachverhalte zu achten:
- Lasten sind sachgerecht und sicher mit einwandfreien, zugelassenen Lastaufnahmemitteln (z.B. Seile, Bänder, Ketten, Traversen) anzuschlagen.
- Bei Seilen, Ketten und Bändern darf der Neigungswinkel 60° nicht überschreiten.
- Die Last darf nicht unmittelbar mit dem Hubseil oder der Hubkette angeschlagen werden. Für das Anschlagen von Lasten sind nur die dafür vorgesehenen Lastaufnahmemittel einzusetzen.
- Die Last darf nicht durch die Lastaufnahmeeinrichtung beschädigt werden.
- Unbeabsichtigte Lageveränderungen (z.B. Rutschen oder Schlagen der Last) sind zu verhindern.
- Runde Lasten sind gegen Abrollen zu sichern.
- Ein Pendeln der Last ist zu verhindern, ggf. sind Führungsseile und Führungspersonal zusätzlich einzusetzen.
- Auf Lasten dürfen keine losen Einzelteile liegen.
- Seile, Ketten und Hebebänder dürfen nicht über scharfe Kanten gespannt oder gezogen werden (Scheuern der Anschlagmittel durch Hilfsmittel wie z.B. Hölzer verhindern), verdreht oder geknotet werden, sowie durch Umschlingen des Lasthakens gekürzt werden.
- Bei langen schlanken Lasten (z.B. bei Rohren, Stabeisen, Profileisen, Bohlen) sind Ketten und Seile mit mehreren Windungen anzuschlagen. Die Windungen müssen dabei dicht nebeneinander liegen und dürfen sich nicht kreuzen.
- Lasten dürfen nicht durch Einhaken unter die Umschnürung angeschlagen und Lasthaken nicht unmittelbar in die Last eingehängt werden.
- Als Lasthaken sind nur funktionsfähige Sicherheitshaken zu verwenden (z.B. mit Überfallsicherung oder Sperrhülse bzw. Sperrbügel).
- Der Bediener des Hebezeuges darf eine Lastbewegung erst einleiten, wenn er sich überzeugt hat, dass die Last sicher angeschlagen ist, sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten und/oder er vom Anschläger eine Freigabe zur Bedienung bekommen hat.
- Der Bediener hat die Last oder das Lastaufnahmemittel bei allen Arbeitsbewegungen des Gerätes zu beobachten und darauf zu achten, dass er sich und andere Personen nicht gefährdet.
- Kann der Bediener das Arbeitsfeld nicht ausreichend überblicken, so ist ein Einweiser einzusetzen, der das Arbeitsfeld überblicken kann, Personen vom Gefahrenbereich fernhält und sich mit dem Bediener jederzeit verständigen kann.
- Lasten sind so aufzunehmen und abzusetzen, dass ein unbeabsichtigtes Umfallen, Auseinanderfallen, Abgleiten oder Abrollen der Lasten vermieden wird.
- Lasten sind möglichst in Bodennähe zu bewegen und dürfen nicht schräg gezogen werden. (Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um spezielle Einsätze handelt bei denen weiterführende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind).
- Lasten dürfen nicht über Personen hinweg geführt werden.
- Über in Betrieb befindlichen Maschinen, Apparaten und Rohrbrücken dürfen Lasten nur mit Genehmigung des zuständigen Freigabeberechtigten befördert werden.
- Festsitzende Lasten dürfen nicht mit Hebezeugen losgerissen werden.
- Not-Endschalter dürfen nicht betriebsmäßig angefahren werden.
- Es ist darauf zu achten, dass sich das Hub-/Zugseil richtig auf die Trommel aufwickelt, immer ein Bordscheibenüberstand von mindestens 2 Seildurchmessern erhalten bleibt und mindestens 2 Seilwindungen auf der Trommel verbleiben.
- Beim Hebebühneneinsatz von drei Metern oder mehr Hubhöhe ist immer eine Notablassperson einzusetzen.



- Wird der zulässige Bewegungsbereich eines Kranes eingegrenzt (z.B. durch andere Arbeiten im Kranbereich), so sind die Bereichsgrenzen eindeutig und für den Kranführer rechtzeitig erkennbar zu kennzeichnen (z.B. durch Markierungsbänder).
- Gefahrenbereich im Arbeitsfeld eines Kranes, in den Personen gelangen können, sind abzusperren.
- Solange eine Last am Kran hängt, muss der Bediener die Steuereinrichtung im Handbereich behalten und darf den Steuerstand nicht verlassen. Andernfalls ist der Gefahrenbereich unter der Last zu sichern.
- Ein jeder Kranführer hat zum täglichen Arbeitsbeginn die Notaus-Schalterfunktion und die Not-Endhalteinrichtungen zu prüfen. Weiterhin hat er die Bremssysteme auf Funktionalität hin zu prüfen.
- Vor dem Einschalten eines Kranes sind alle Steuereinrichtungen in Null- oder Leerlaufstellung zu bringen.
- Vor dem Verlassen eines Kranes ist der leere Haken hochzuziehen, die Steuereinrichtungen in Null- oder Leerlaufstellung zu bringen und die Energiezufuhr abzusperren.
- Bei Arbeitsschluss und längeren Arbeitsunterbrechungen ist der Kran gegen ungewollte Bewegungen und gegen unerlaubte Nutzung zu sichern. Dabei sind angekündigte Starkwinde besonders zu berücksichtigen.
- Zwischen Anschläger und Kranführer sind zur richtigen Verständigung eindeutige Angaben oder Zeichen zu vereinbaren. Der Kranführer darf nur auf eindeutige Angaben oder Zeichen des Anschlägers fahren. Die Verständigung sollte möglichst über Funk erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass in Ex-Zonen nur ex-geschützte Funkgeräte benutzt werden dürfen. Werden zur Verständigung Handzeichen verwendet, so sind diese vorher abzusprechen.
- Bei Transport von Personen in Mannkörben bestehen erhöhte Gefährdungen. Daher sind nach DGUV Vorschrift 52 „Krane“ solche Arbeiten vor Beginn bei der BG mit Angaben der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen anzumelden. Um dies zu gewährleisten sind alle Personentransporte mit Kranen mit der Abteilung SHE-Arbeitssicherheit zuvor abzustimmen. SHE-Arbeitssicherheit unterstützt die Beteiligten ggf. bei einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

4.3.10. Bedienen von Transportfahrzeugen und mobilen Arbeitsmaschinen

Mit dem selbständigen Führen von betrieblichen Transportfahrzeugen (z.B. Lastkraftwagen, Zugmaschinen) und mobilen Arbeitsmaschinen (z.B. Gabelstapler, Ameise, Elektrokarren, Kranfahrzeuge) dürfen nur Personen betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Alle eingesetzten Transportfahrzeuge und mobilen Arbeitsmaschinen müssen den Vorschriften der DGUV Vorschrift 70 (Fahrzeuge) bzw. DGUV Vorschrift 68 (Flurförderzeuge) entsprechen.
- Der Fahrer hat darauf zu achten, dass beim Gesamtgewicht, den Achslasten und gegebenenfalls der Anhängelast die jeweilige höchstzulässige Belastung nicht überschritten wird (siehe Angabe auf dem Tragkraftschild oder Herstellerangabe).
- Bei Arbeitsbeginn hat sich der Fahrer von dem betriebssicheren Zustand seines Fahrzeuges zu überzeugen. Alle Mängel sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und dem Ablöser mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrer den Betrieb sofort einzustellen. Zur Mängelbeseitigung ist das Fahrzeug der für die Reparatur zuständigen Stelle zu übergeben.
- Fahrzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.
- Sie dürfen nur vom Fahrerplatz ausgeführt werden. Betätigungselemente dürfen nur von den dafür vorgesehenen Plätzen aus betätigt werden.
- Der Fahrer hat die Fahrweise so einzurichten, dass er sein Fahrzeug sicher beherrscht. Dabei sind

besonders die Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnisse sowie Einflüsse durch die Ladung zu berücksichtigen.

- Es dürfen nur solche Fahrwege oder Bereiche befahren werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Unter anderem muss der Untergrund ausreichend tragfähig sein, es darf keine Absturzgefahr bestehen und Durchfahrtshöhe und -breite müssen ausreichend groß sein.
- Bei eingeschränkter Sicht ist ggf. ein Einweiser einzusetzen. Die Verständigung ist zwischen Fahrer und Einweiser sicherzustellen. Dabei sind eindeutige Angaben oder Zeichen zu vereinbaren. Es muss Sichtverbindung bestehen, ansonsten sind Funkgeräte erforderlich.
- Der Fahrer darf das Fahrzeug erst verlassen, nachdem es gegen unbeabsichtigtes Bewegen und unbefugtes Benutzen gesichert ist. Das Parken vor Rettungs- und Verkehrswegen sowie vor Sicherheitseinrichtungen ist verboten.
- Der Fahrer hat darauf zu achten, dass sich niemand im Gefahrenbereich seines Fahrzeuges aufhält. Dies gilt auch für evtl. Einweiser
- Aufbauverriegelungen sind möglichst von einem Standort außerhalb des Gefahrenbereiches zu öffnen.
- Werden Lasten mit einer Zugeinrichtung (z.B. Winde) von einem stillstehenden Fahrzeug gezogen, so ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht kippen, umstürzen, wegrollen oder wegrutschen kann.
- Fahrzeuge dürfen durch andere Fahrzeuge nur bewegt werden, wenn sie sicher miteinander verbunden sind.
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur betrieben werden, wenn dadurch in der Atemluft keine gefährliche Konzentration gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen kann.
- Beim Bergen festgefahrener Fahrzeuge dürfen Antriebsräder nur unterlegt werden, wenn sie stillstehen. In Bereichen, in denen Unterlegmaterial fortgeschleudert werden kann, darf sich niemand aufhalten.
- Transportfahrzeuge und mobile Arbeitsmaschinen müssen einmal jährlich geprüft und mit einer Prüfplakette versehen werden. Sie sind darüber hinaus nach wesentlichen Änderungen und Reparaturen vor der Wiederinbetriebnahme und nach Bedarf entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen prüfen zu lassen.

4.3.11. Spezielle Vorschriften für den Umgang mit Flurförderzeugen (Gabelstapler)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind die folgenden Vorschriften beim Umgang mit Flurförderzeugen zusätzlich zu beachten und einzuhalten:

- Service Provider die Flurförderzeuge im Werk benutzen, müssen die Voraussetzungen nach der DGUV Vorschrift 68 (Flurförderzeuge) erfüllen.
- Service Provider, die Flurförderzeuge der Sasol benutzen sollen, benötigen eine schriftliche Berechtigung von SASOL für den Einsatz im Werksbereich, z.B. in Form eines Werksfahrausweises mit Festlegung des konkreten FFZ. Voraussetzungen zur Erteilung eines Werksfahrausweises sind Ausbildungsnachweis / Staplerschein, körperliche Eignung, Schulung über innerbetriebliche Nutzung von FFZ bei der Sasol). Service Provider haben sich am jeweiligen Gerät einweisen zu lassen und müssen regelmäßig vom Vorgesetzten zum Umgang mit FFZ unterwiesen sein.
- Täglich vor der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeuges hat der Fahrer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.
- Zu transportierende Behältnisse müssen so beladen sein, dass die Last nicht herabfallen oder sich unbeabsichtigt verschieben kann.
- Mit einem Flurförderzeug dürfen andere Fahrzeuge nur be- oder entladen werden, wenn dieses Fahrzeug gegen Rollen, erforderlichenfalls auch gegen Kippen, gesichert ist.
- Es dürfen nur Lasten bewegt werden, die für das Aufnehmen mit einem Flurförderzeug geeignet

sind oder sich auf einem geeigneten Lastaufnahmemittel befinden.

- Gasflaschen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Gasflaschenkörben (Gitterbox) transportiert werden.
- Personen dürfen nicht mit einem Lastaufnahmemittel hochgefahren oder transportiert werden.
- Die Ladung muss ggf. auf dem Lastaufnahmemittel so gesichert werden, dass sie sich während des Transportes nicht verschiebt.
- Bei schweren Lasten ist vor Aufnehmen der Last das Gewicht zu ermitteln und zu prüfen, ob die Last sicher aufgenommen werden kann (insbesondere bei außermittigen Lastschwerpunkten).
- Lasten dürfen nur auf geeigneter Unterlage, die ausreichend tragfähig und standsicher ist, abgesetzt werden.
- Lasten dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen, nicht vor Sicherheitseinrichtungen und nicht vor Betriebseinrichtungen, die jederzeit zugänglich sein müssen, abgestellt werden.
- Paletten dürfen nur bis zu einer Stapelhöhe von 11 Paletten ungebunden transportiert werden. Höhere Stapel dürfen nur in gebundenem Zustand und rückwärtsfahrend transportiert werden.
- Beim Entladen von LKW dürfen maximal 22 ungebundene Paletten als Stapel aufgenommen werden, wenn der Bereich abgesperrt wird. Dies gilt lediglich für das Entladen ohne Transport zur Lagerung.
- Das Fahren durch Engpässe und Tore hat nur mit verminderter Geschwindigkeit zu erfolgen. Ggf. sind Warnzeichen zu geben.
- Bei Unebenheiten sind die dabei auftretenden Schwankungen des Gabelstaplers und/oder der Last zu berücksichtigen.
- Flurförderzeuge sind in möglichst niedriger Stellung des Lastaufnahmemittels bzw. der Last zu fahren. Höher als bodenfrei angehoben werden darf nur zum Aufnehmen und Absetzen der Last.
- Beim Befahren von Gefälle und Steigungen muss die Last bergseitig geführt werden.
- Gabelstapler mit Hubmast-Neigeeinrichtung dürfen nur mit zurückgeneigtem Hubmast gefahren werden. Der Hubmast darf nur zum Aufnehmen und Absetzen der Last nach vorne geneigt werden.
- Gabelstapler mit Flüssiggas-Antrieb müssen mindestens 3 Meter von Einläufen oder Bodenöffnungen entfernt abgestellt werden.

4.3.12. Stapeln und Lagern

Läger und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass keine Personen, Anlagen oder sonstige Sachen und Güter gefährdet werden. Dementsprechend sind folgende Regeln einzuhalten:

- Die vorgesehene Abstellfläche für das dort zu lagernde Material muss eine ausreichende Tragfähigkeit besitzen.
Hinweis: Dies ist besonders beim Lagern direkt auf einer Erdoberfläche wichtig, wobei eine zulässige Flächenbelastung in der Regel nicht ermittelt werden kann. Aus diesem Grunde ist das Lagern auf Erdoberfläche soweit wie möglich zu unterlassen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Tragfähigkeit einer jeden Abstellfläche durch Umgebungstemperatur und Witterungsverhältnisse ungünstig beeinflusst werden kann.
- Die Standsicherheit muss auch bei Neigung der Grundfläche, bei Wind oder ähnlichen Einflüssen gewährleistet sein.
- Lager und Stapel untereinander und gegenüber Anlagen oder technischen Arbeitsmitteln müssen einen ausreichenden Abstand haben. Stapelabstände untereinander müssen mind. 20 cm betragen.
- Ein Sicherheitsabstand zu bewegten Teilen der Umgebung (z.B. ortsfesten oder spurgebundenen ortsveränderlichen Hebezeugen oder Fördermitteln) von mind. 0,50 m ist zu gewährleisten.
- Lager und Stapel müssen gegen äußere Einwirkungen so geschützt werden, dass keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des gelagerten und gestapelten Gutes eintreten und Verpackungen in ihrer Haltbarkeit nicht angegriffen werden können.

Hinweis: äußere Einwirkungen sind z. B. Nässe oder Temperatur, die ein Schrumpfen oder Quellen des gelagerten Gutes bewirken oder durch Korrosion, Fäulnis, Austrocknung, Versprödung die Haltbarkeit der Verpackung mindern können.

- Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen, dass keine Personen, Sachen oder Güter durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände oder durch ausfließende Stoffe gefährdet werden können.
- Lager und Stapel sind so zu errichten, dass ausreichend bemessene Gänge vorhanden sind.
- Für kraftbetriebene Fördermittel muss ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m vorhanden sein.
- Das Lagergut ist so einzulagern, dass es nicht in Verkehrswege hineinragt.
- Stapel sind nur auf ebenem und festem Grund, möglichst lotrecht zu errichten.
- Bei der Stapelung von Paletten und Stapelbehältern dürfen die zulässigen Nutzlasten, Auflasten und Stapelhöhen nicht überschritten werden.

Beispiel: Vierwege-Flachpaletten (sie können von Gabelstaplern mit deren Gabeln von allen vier Seiten unterfahren werden) aus Holz dürfen gem. DIN-Norm in Abhängigkeit von der Belastungsart und den Auflagebedingungen mit höchstens 1.000 kg bis 1.500 kg belastet werden. Bei vollflächiger, ebener und horizontaler Auflage darf die unterste Palette im Stapel das Vierfache der zulässigen einzelnen Palettenlast aufnehmen. Danach ergibt sich, dass maximal vier Paletten übereinander gestapelt werden dürfen. Bei anderen Palettensystemen (z.B. EURO-Paletten) sind die Werte aus den entsprechenden Normen zu ermitteln

- Die Stapelhöhe darf nicht mehr als das Vierfache der Stapeltiefe betragen.
- Bei leeren Paletten dürfen max. 44 Paletten übereinandergestapelt werden.
- Beim Stapeln von Paletten und Stapelbehältern mit unterschiedlichen Lasten müssen die Lasten nach oben hin abnehmen.
- Fassstapel dürfen max. 4-lagig gestapelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Paletten mit vollen Fässern nicht auf solchen ohne Füllung gestellt werden. Ab der 3. Lage müssen die Fässer gegen Herabfallen durch eine Umreifung gesichert werden.
- Paletten mit Sackware dürfen max. 3-lagig gestapelt werden.
- IBC-Container dürfen max. 4-lagig gelagert werden.

- Big-Bags dürfen in den Außenrandbereichen nur 1-lagig abgestellt und ab der zweiten Reihe maximal 2-lagig gestapelt werden, sofern die untere Lage gerade und standfest steht.

Hinweis: Big-Bags dürfen in Außenrandbereichen 2-lagig gestapelt werden, wenn durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Stahlgerüst) ein Umfallen der obersten Lage sicher verhindert wird. Bei 2-lagigen Big-Bag-Stapeln muss zwischen Big-Bag und der oberen Palette eine Zwischenlage aus Holz eingefügt werden.

- Das Stapeln mit Flachpaletten ohne Stapelhilfsmittel (z.B. Zwischenlage aus Holz oder Pappe, Umschnürungen, Schrumpf-/Stretchfolie) ist nur dann zulässig, wenn das Lagergut tragfähig ist und seine Oberflächen sicheres Stapeln zulassen. Dies setzt voraus, dass das Lagergut z.B. auch bei Feuchtigkeit und Temperaturänderungen ausreichend tragfest und rutschhemmend ist.
- Stapelpaletten und Stapelbehälter dürfen nur mit geeigneten Lastaufnahmemitteln aufgenommen und gestapelt werden. Dies ist z.B. durch die Verwendung von Gabeln gewährleistet, die den Abmessungen der zu stapelnden Ladeeinheiten entsprechen.
- Rohre und Stangen sind so zu lagern, dass sie nicht abrollen können. Auf geneigtem Gelände gelagerte Rohre sind zusätzlich gegen Abrollen zu sichern.
- Es dürfen nur Rohre gleicher Sorte sowie identischer Abmessungen gestapelt werden.
- Werden Rohre aufgebockt, so müssen die Böcke kippsicher aufgestellt und so gesichert sein, dass die Rohre nicht herunterrollen können.
- Stapel dürfen nur in Ausnahmefällen unter Sicherheitsvorkehrungen betreten werden. Ein Umstürzen, Zusammenrutschen oder Abrollen des gestapelten Materials dürfen dabei nicht zu erwarten sein.
- An Stapel dürfen keine Leitern oder sonstige Gegenstände angelehnt werden, wenn hierdurch die

Standssicherheit der Stapel beeinträchtigt werden kann.

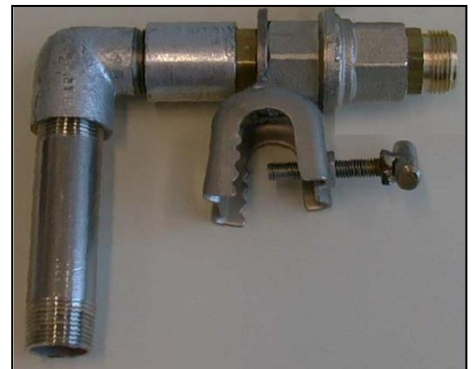
- In den Zwischenräumen von 2-lagigen Big-Bag-Reihen ist der Aufenthalt untersagt. Ein Aufenthalt ist nur mit Gabelstaplern zulässig.
- Bei Beschädigungen von Big-Bags, Säcken, Fässern oder Schüttgutbehältern im Stapel muss der Stapel unverzüglich mittels Gabelstapler von oben nach unten auseinandergestellt werden. Erst dann dürfen Maßnahmen gegen ein weiteres Austreten des Produktes aus dem beschädigten Gebinde getroffen werden.
- Beschädigte Gebinde dürfen nicht abgedichtet werden, solange sie sich in einem Stapel befinden!
Hinweis: Wenn nicht sofort mit den obigen Maßnahmen begonnen werden kann oder die Maßnahmen nicht gefahrlos ausgeführt werden können, muss die Fläche um den beschädigten Stapel so weiträumig abgesichert werden, dass bei einem Umfallen des Stapels oder Teilen davon niemand zu Schaden kommen kann. Ferner ist unverzüglich der zuständige Vorgesetzte zu verständigen. Beim Austreten von Gefahrstoffen ist zusätzlich sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren.
- Ein erneutes Stapeln eines beschädigten Gebindes darf erst wieder nach Umfüllen in eine unversehrte Verpackung erfolgen.
Hinweis: Beim Umfüllen ist folgendes zu beachten:
 - Ein Entleeren mittels Kran oder Gabelstapler hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen.
 - Falls von Big-Bag zu Big-Bag umgefüllt werden soll, muss der untere Behälter hängend in einem dafür geeigneten Gestell oder mit einem zweiten Gabelstapler gehalten werden.
 - Big-Bags mit abgerissenen Schlaufen dürfen nur auf einer Palette transportiert und nicht gestapelt werden. Sie müssen auf dem Boden stehend manuell oder durch Aussaugen entleert werden.
 - Bei Big-Bags ist darauf zu achten, dass diese erst wieder in stabiler Form gestapelt werden dürfen.
- Flachpaletten und Boxpaletten, die Schäden oder Mängel aufweisen, müssen der Benutzung entzogen werden.

4.3.13. Abfüllen von Stoffen über Schläuche in Fässer

Beim Abfüllen von Stoffen über flexible Verbindungen (Schlauchleitungen) in Fässer oder andere Behälter müssen die Schlauchleitungen gegen Herausrutschen aus den Fässern oder anderen Behältern gesichert werden.

Entsprechend müssen die Schlauchleitungen an dem zu befüllenden Behälter fixiert werden. Solche Fixiervorrichtungen sind betriebsintern herzustellen und zwecks Freigabegenehmigung der Abteilung SHE vorzulegen.

Ein Beispiel für eine solche Vorrichtung zeigt die Abbildung rechts. Die Vorrichtung wird am Rand des Fasses befestigt. Anschließend wird die Schlauchleitung an die Vorrichtung geschraubt.



Bei Abfüllarbeiten mit größeren Zulaufschläuchen als die Füllöffnung des aufnehmenden Gefäßes es zulässt (z.B. DN 80-Schlauch zu DN 50-Öffnung), sind Reduzierstücke (*Beispiel siehe rechts*) zu verwenden. Solche Reduzierstücke sind ebenfalls betriebsintern herzustellen und zwecks Freigabegenehmigung der Abteilung SHE Prozesssicherheit vorzuführen.



Solche Reduzierstücke unterliegen intern der wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachkundigen.

Mit dem Befüllen und Entleeren von Behältern und Tanks mit brennbaren oder sonstigen gefährlichen Stoffen dürfen nur Personen beauftragt werden, die mit den Einrichtungen der Füllstelle vertraut sind und über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung unterwiesen sind.

Beim Befüllen und Entleeren solcher Behälter gelten folgende Regelungen:

- Gefährliche Stoffe dürfen nur in solche Tanks, Behälter, Fässer, Eimer und dergleichen abgefüllt werden, die für diese Flüssigkeiten geeignet und erforderlichenfalls zugelassen sind.
Ortsbewegliche Gefäße für gefährliche Stoffe müssen
 - den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen.
 - aus Werkstoffen hergestellt sein, die von den Stoffen nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen.
 - so beschaffen sein, dass ihr Inhalt nicht unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.
 - leitfähig sein, wenn hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten oder leichtentzündliche Stäube eingefüllt werden.

- Tanks, Tankwagen, Tankschiffe, Behälter, Rohrleitungen und dergleichen müssen vor dem Befüllen mit oder Entleeren von hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten sowie leicht entzündlichen Stäuben gegen elektrostatische Aufladungen geerdet werden.
- Die Erdungsanschlüsse müssen an den Kontaktstellen frei sein von Farbe, Fett, Rost und Schmutz, damit die elektrostatischen Aufladungen abgeleitet werden.
- Erdungskabel dürfen erst wieder abgehängt werden, wenn das Befüllen oder Entleeren beendet ist und alle Tank- und Behälteröffnungen geschlossen sind.
- Schlauchleitungen, die beim Befüllen mit oder Entleeren hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten sowie leicht entzündliche Stäuben eingesetzt werden, dürfen nicht gefährlich aufladbar sein. Es ist leitfähiges Material oder Material mit metallener Einlage, bei der eine sichere leitfähige Verbindung der Einlagen mit den End- und Kupplungsstücken vorhanden sein muss, zu verwenden.

Hinweis: Das gilt auch für Wasser-, Dampf- oder Luftschläuche, die zum Reinigen der Innenseite von Tanks benutzt werden, die hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten sowie leicht entzündliche Stäube enthalten haben.

- Beim Befüllen sind Leckagen zu vermeiden und Emissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Das beim Befüllen von Behältern verdrängte Gas/Luft-Gemisch muss so abgeleitet werden, dass keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können.
- Werden wechselweise brennbare Flüssigkeiten mit unterschiedlichen Flammpunkten in Behälter oder Tanks gefüllt, so muss der Behälter/Tank vor dem Befüllen vollständig entleert und gereinigt werden; andernfalls ist die Gefahrklasse der Flüssigkeit zu unterstellen, die den niedrigeren Flammpunkt hat.
- Füll- und Entleerungsvorgänge mit wassergefährdenden Stoffen sind in Bereichen durchzuführen, in denen diese Stoffe nicht ins Erdreich gelangen können.
- Das Befüllen von Behältern und Tanks muss so vorgenommen werden, dass keine Gefahren durch elektrostatische Aufladungen entstehen.
- Neben Erdungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass
 - Behälter und Tanks, in denen explosive Gemische vorhanden sein können, nicht mit zu großer Geschwindigkeit gefüllt oder entleert werden,
 - beim Befüllen von Tanks der Einlaufstutzen möglichst unter dem Flüssigkeitsspiegel liegt und
 - nicht im freien Fall abgefüllt wird.

Hinweis: Es ist möglichst eine „Unterspiegel-Befüllung“ durchzuführen. Genaue Vorgaben hierzu sind der Richtlinie BGR 132 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ zu entnehmen.

- Behälter und Tanks dürfen nicht überfüllt werden.

Der Füllungsgrad darf bei brennbaren Flüssigkeiten 95% und bei brennbaren Flüssigkeiten mit

giftigen oder ätzenden Eigenschaften 92% des Fassungsraumes nicht übersteigen!

- Der zulässige Füllungsgrad von Behältern muss so bemessen sein, dass die Behälter nicht durch eine bei der Lagerung mögliche Erwärmung überlaufen und keine Überdrücke entstehen, die die Dichtheit oder Festigkeit der Behälter beeinträchtigen.
- Der Befüllvorgang muss beobachtet werden, sofern er nicht automatisiert ist.
- Bei Überschreiten des zulässigen Füllgrades ist die Verladung sofort zu unterbrechen, es darf nicht befördert werden und der Behälter/Tank ist bis zum zulässigen Füllgrad so zu entleeren, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.
- Sollte ein Produkt austreten, so ist die Verladung sofort zu unterbrechen und das ausgetretene Produkt sowie eventuelle Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
- Behälter, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass keine Gefahren für Personen entstehen.
- Ortsbewegliche Gefäße mit Gefahrstoffen müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein bzw. werden.
- Tankwagen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und dazu befugten Personen unter Einhaltung der DGUV Information 213-052 „Beförderung gefährlicher Güter“, der DGUV Information 214-014 „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“ und der jeweiligen "QM-Arbeitsanweisungen" der SASOL befüllt und entleert werden.
- Vor dem Be- bzw. Entladen müssen Wagen gegen ungewollte Bewegungen gesichert werden.
- Beim Be- und Entladen von Kesselwagen, Straßen-Tankwagen und Schiffen sind ferner die Vorschriften und Anweisungen des Verladebetriebes einzuhalten.

4.3.14. Erdarbeiten

Erdarbeiten, wie z.B.

- Ausschachtungen,
- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten und Bauten im Erdreich,
- Rammen,
- Einschlagen von Erdungsstäben,
- Setzen von Pflöcken (tiefer 30 cm),
- Erdbewegungen tiefer als 30 cm und
- Abbrucharbeiten (u.a. Sprengungen)

dürfen nur mit dem **schriftlichen Einverständnis** des für den Arbeitsort zuständigen Betriebes, der Abt. Anlagenbau und der EMSR-Werkstatt ausgeführt werden.

Dabei ist die Abt. Anlagenbau für die Freigabe hinsichtlich aller Rohrleitungen und Kanäle und die EMSR-Werkstatt für die Freigabe hinsichtlich aller Kabelnetze (elektrische Versorgungsleitungen, Fernmeldenetze, digitale Datennetze) zuständig. Bei Sprengungen sind ferner in Abstimmung mit der Sicherheitsabteilung Sondermaßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis muss vor Arbeitsbeginn mit einer Arbeitserlaubnis vorliegen.

Vor der Freigabe von Erdarbeiten ist anhand qualifizierter Pläne zu prüfen, ob im Bereich der geplanten Erdarbeiten Kabel und / oder Rohrleitungen verlegt sind.

Befinden sich im Bereich der geplanten Erdarbeiten Kabel und / oder Rohrleitungen, so sind der Arbeitserlaubnis Angaben über die Lage der Kabel / Rohrleitungen und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen beizufügen (in separaten Skizzen oder auf dem Ergänzungsformular).

Ist anhand der Pläne keine eindeutige Aussage darüber möglich, ob im Bereich der geplanten Erdarbeiten Kabel und / oder Rohrleitungen verlegt sind (oder ist die Lage nicht eindeutig bestimmbar), so ist der Bereich mit einem Kabelsuchgerät zu überprüfen und sind „von Hand“ auszuführende Probeschachtungen erforderlich. Dabei ist der Arbeitsausführende von der EMSR-Werkstatt bzw. von der Abt. Anlagenbau vor Ort gesondert einzuweisen.

Vor Beginn von Erdarbeiten sind die Kabel- bzw. Rohrleitungs-Trassenlagen einzumessen und zu markieren (z.B. gemäß der mit der Arbeitserlaubnis ausgegebenen Skizzen). Bei den Angaben zur Trassenlage sind eventuelle Abweichungen von bis zu ca. 2 m zu berücksichtigen.

Bei Erdarbeiten im Bereich von Kabeln hat die EMSR-Werkstatt das Verfahren anzugeben, nach dem die Erdarbeiten auszuführen sind, und ggf. eine Aufsichtsperson (z.B. den Arbeitsausführenden und/oder den Freigabeberechtigten) über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Bei einer Ortsbesichtigung sind zwischen allen beteiligten Stellen die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und Aufsichtspersonen sind zu unterweisen.

Im Bereich von Kabeln und/oder Rohrleitungen dürfen Erdarbeiten nur als so genannte "Handschatung" ohne den Einsatz von maschinellm Gerät ausgeführt werden (*Ausnahme: Entfernen einer Beton- oder Bitumendecke bis ca. 0,40 m Tiefe*).

Sobald unerwartet Rohre, Kabel oder Kabelschutzeinrichtungen (z.B. Markierungsbänder, Kabelformsteine, Kabelschutzrohre, eine Packlage von Ziegelsteinen, Gehwegplatten, Sandlage) sichtbar werden, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und ist die EMSR-Werkstatt (bei Kabeln) bzw. die Abt. Anlagenbau (bei Rohren) zu verständigen. Erst nach der Begutachtung der Situation und zusätzlichen Anweisungen darf die Arbeit weitergeführt werden.

Mit Wasser volllaufende Gruben sind in Abstimmung mit der Abt. Anlagenbau vor Weiterführung der Schachtarbeiten abzupumpen, um die Verhältnisse im Untergrund jederzeit beurteilen zu können.

Offene Gruben, Kanäle, Gräben und dergleichen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Betrieb gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen sicher abzudecken oder abzusperren.

Vor dem Verfüllen einer Baugrube sind neu verlegte bzw. bisher nicht erfasste Kabel und Rohrleitungen von der EMSR-Werkstatt bzw. von der Abt. Anlagenbau einmessen zu lassen bzw. zu erfassen.

Freigelegte Kabel und Rohrleitungen sind vor dem Verfüllen der Baugrube unter Regie der Abt. Anlagenbau wieder abzudecken.

Eventuell erforderliche Verdichtungsarbeiten am Erdreich mit Geräten, die erhebliche Schwingungen erzeugen, (z.B. Ramme) müssen vorab von dem für den Arbeitsort zuständigen Betrieb genehmigt werden.

4.3.15. Arbeiten mit Hochdruck-Reinigern

Arbeiten mit einem Hochdruckreiniger, der nicht ex-geschützt angetrieben wird, dürfen in Ex-Bereichen nur mit einer Heiß-Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.

Der Einsatz eines Hochdruckreinigers hat angesichts der möglichen Unfallgefahren mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Betreiber des Hochdruckreinigungsgerätes die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.36 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ und die Bedienungsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter des Service Providers sind anhand einer entsprechenden Betriebsanweisung zu unterweisen, die Wirksamkeit der Maßnahmen sind durch den Service Provider in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Der Bereich um das Gerät ist so abzusichern, dass unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden können.

Nach dem Einsatzende ist der Hochdruckreiniger zu entleeren.

4.3.16. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Das Arbeiten in Behältern und engen Räumen (auch kurz als „Befahren“ bezeichnet) stellt eine der gefährlichsten Tätigkeiten dar. Reparaturen, Inspektionen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind typische Schnittstellen zwischen Mensch und Technik. Hierbei werden normale Produktionsabläufe unterbrochen, durch Eingriffe in Systeme treten neue Gefährdungen auf, die von den üblichen Betriebsbedingungen abweichen und in vielen Fällen von den Ausführenden nicht erkannt werden.

Behälter und enge Räume sind allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene sowie luftaustauscharme Bereiche, in denen auf Grund ihrer räumlichen Enge oder der in ihnen befindlichen bzw. eingebrachten Stoffe, Zubereitungen, Verunreinigungen oder Einrichtungen besondere Gefährdungen bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotenzial deutlich hinausgehen.

Zu Behälter und engen Räumen gehören anderem: Apparate, Becken, Behälter, Bodenfackel, Brunnen, Containerzüge, Gruben, Kamin, Kanäle, Kessel, Kesselwagen, Kolonnen, Kriechkeller, Öfen, Ölabscheider, Reaktoren, Rohrleitungen, Schächte, Silos, Silozüge, Tanks, Tank-Ringräume, Tanklastzüge, Trockner und sonstige enge oder schwer zugängliche Räume.

Gefährdungen können durch organisatorische und technische Maßnahmen vermieden werden. In Behältern und engen Räumen darf daher nur gearbeitet werden, wenn zusätzlich zur Arbeitserlaubnis eine "Befahrerlaubnis" [→ 5.3] am Einsteigeort aushängt. Eine "Befahrerlaubnis" ist auch für das Hineinbeugen in einen Behälter erforderlich.

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen nur elektrische Leuchten und Geräte benutzt werden, die mit einer Schutzkleinspannung bis 50 V Wechselspannung arbeiten oder bei denen ein Trenntransformator vorgeschaltet ist.

Auf eine Befahrerlaubnis kann verzichtet werden, sofern keine besonderen Gefährdungen vor Ort durch Gefahrstoffe, gefährliche Gemische oder Sauerstoffmangel bestehen bzw. entstehen¹⁰:

Z.B. bei Arbeiten in nicht abgedeckten Arbeitsgruben (Tiefbau) im Freien, außerhalb des Anlagenbereichs kann ggf. auf eine zusätzliche Befahrerlaubnis verzichtet werden.

In dem Beispiel ist davon auszugehen, dass bei solchen Gruben die natürliche Lüftung als ausreichend anzusehen ist und im Regelfall keine unmittelbare Gefährdung durch Stoffe besteht.¹¹

Die Erfordernis einer Arbeitsfreigabe wird davon nicht aufgehoben. Die Grube muss jederzeit leicht und gefahrlos betreten und bei Gefahr schnell und sicher verlassen werden können.

4.3.17. Arbeiten mit besonderer Geräuscentwicklung

Für Arbeiten, die mit besonderer Geräuscentwicklung verbunden sind (z.B. Rammarbeiten, Richtarbeiten beim Tankbau), ist vorher die Erlaubnis des für den Arbeitsort zuständigen Betriebes einzuholen.

4.3.18. Wieder-Einisolieren von Rohrleitungen und Behältern

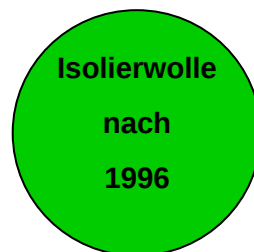
Rohrleitungen und Behälter dürfen - unabhängig von der Arbeitserlaubnis - nur in Absprache mit dem zuständigen Betrieb wieder einisoliert werden, nachdem eine Kontrolle durch den Betrieb erfolgt ist.

¹⁰ DGUV Regel 113-004 Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen; Ausgabe: Februar 2019; www.dguv.de/publikationen

¹¹ DGUV Information 209-007 Fahrzeuginstandhaltung; Kapitel 5.4 Lüftung von Arbeitsgruben und Unterfluranlagen; Ausgabe: August 2018; www.dguv.de/publikationen

Bei erkennbar offenen Stutzen und bei Fragen bzw. Zweifel ist der zuständige Betrieb anzusprechen und von ihm eine spezielle Freigabe einzuholen.

In Anlagen, die vor dem Jahr 2000 gebaut wurden, besteht bei Isolierungen die Gefahr, dass dort alte Mineralwolle verbaut wurde, so dass bei Demontage möglicherweise als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden könnten. In solchen Fällen sind durch den beauftragten Service Provider die Vorgaben der TRGS 521 zu beachten. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind mit dem Betrieb abzustimmen und die entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.



Bereiche mit neuer Isolierung sind mit Aufklebern (siehe Beispiel rechts) auf den Isolierungsblechen kenntlich zu machen.

4.3.19. Benutzung von Leitern und Tritte

Als ortsveränderliche Aufstiegs- und Höhenüberbrückungshilfen sind nur Leitern und Tritte zu benutzen, die nach ihrer Bauart für solche Nutzungen zugelassen sind. Hocker, Stühle, Kisten, Fässer, usw. dürfen nicht als Aufstiegs- und Höhenüberbrückungshilfen verwendet werden.

Vor der Benutzung sind Leitern und Tritte auf deren Eignung und Beschaffenheit hin zu kontrollieren. Es dürfen nur einwandfreie Geräte benutzt werden, die eine gültige Prüfplakette tragen. Schadhafte Leitern und Tritte, sowie solche, deren Prüffrist abgelaufen ist, sind sofort der Benutzung zu entziehen, instand zu setzen und neu prüfen zu lassen. Nicht mehr instandsetzbare Leitern und Tritte sind unbrauchbar zu machen und zu entsorgen.

Leitern und Tritte dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben benutzt werden. Es ist z.B. nicht erlaubt,

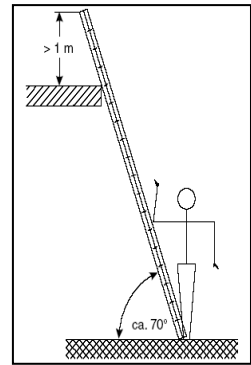
- Leitern behelfsmäßig zu verlängern.
- Leitern in horizontaler Lage zu benutzen.
- Leitern zum Tragen von Gegenständen zu verwenden.
- Leitern zum Aufstellen bzw. Stützen von sonstigen Gegenständen (z.B. Masten) einzusetzen.
- Stehleitern (mit zwei Schenkeln, freistehende Leitern) als Anlegeleiter zu verwenden.
- metallische Leitern und Tritte dürfen bei Arbeiten in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen nicht eingesetzt werden, sofern diese nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. blanke Schleifleitungen der Förderanlagen, Sammelschienensysteme in den Schaltanlagen). Hier sind ausschließlich Holz- und/oder Kunststoffleitern zu verwenden).
- Leitern dürfen nicht über nicht geschützte Teile von sich bewegenden Maschinen und nicht über Gegenständen mit heißer Oberfläche genutzt werden.

Leitern und Tritte sind standsicher, rutschsicher und sicher begehbar aufzustellen und gegen Umstürzen oder Abrutschen zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Leiter- / Standfüße nicht auf ungeeignete Unterlagen wie Kisten, Steinapfel, Tische, Handwagen, schräge Bodenbeläge, usw. gesetzt werden.

Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden.

Dabei soll der Anstellwinkel bei Stufenanlegeleitern 60 bis 70° bzw. bei Sprossenanlegeleitern 65 bis 75° betragen und das obere Ende von Anlegeleitern soll mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen (wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind).

An ihrem oberen Ende sind Leitern möglichst zu befestigen (z.B. mit geeigneten Sicherungsgurten). Eine sichere Befestigung ist zwingend erforderlich, wenn Leitern an senkrechten Rohrleitungen angelehnt werden müssen. Zur Befestigung ist eine Hilfskraft, die die Leiter während der Befestigungsphase festhält, hinzuzuziehen.



Leitern, die in einem Verkehrsweg aufgestellt werden müssen, sind eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen. Ist dies als Sicherungsmaßnahme nicht ausreichend, ist während der gesamten Arbeitsausführung auf der Leiter ein Sicherungsposten mit Warnweste am Fuß der Leiter zu platzieren.

Werden Leitern und Tritte im Schwenkbereich einer Tür aufgestellt, so ist die Tür vor unberechtigtem Öffnen zu sichern. Dazu kann die Tür im offenen Zustand gehalten oder abgeschlossen werden. Ist beides nicht möglich (z.B. Türen im Flucht- und Rettungsweg dürfen nicht abgeschlossen werden) ist ein Sicherungsposten auf der arbeitsabgewandten Seite der Tür zu postieren, dessen Aufgabe es ist, ein Öffnen der Tür zu verhindern.

Werden Leitern und Tritte im Treppenbereich aufgestellt, ist die Treppe zu sperren.

Auf Leitern und Tritte dürfen nur einfache Arbeiten ausgeführt werden. Dabei sind mitgenommene Werkzeuge und Materialien so zu verstauen, dass beide Hände zum Festhalten frei sind und die Werkzeuge und Materialien nicht herunterfallen können

4.3.20. Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten

Überall dort, wo ein sicheres und länger anhaltendes Arbeiten auf Leitern und Tritten nicht möglich ist, sind Gerüste aufzubauen. Der Auf- und Abbau darf nur von der von Sasol freigegebenen und beauftragten Service Provider durchgeführt werden.

Ein Gerüst ist eine vorübergehende, im Allgemeinen wieder verwendbare Hilfskonstruktion aus meist standardisierten Gerüstbauteilen in der Regel aus Metall, Stahl oder Aluminium, die als Arbeitsplattform verwendet wird. Dabei kann es sich um ein festes Arbeitsgerüst oder auch um ein fahrbares Montagegerüst handeln.

Gerüste müssen den Anforderungen nach EN 4420, EN 12811 bzw. EN 12810 Teil 1 entsprechen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Gerüstbaumaterialherstellers sind zu beachten.

Beauftragte Gerüstbauunternehmen haben die *Sasol Eurasian Chemical Operations Gerüstbauvorschriften* zu beachten (anzufordern über den betreuenden Betrieb).

Der Einsatz von Holzbohlen für den Gerüstbau bedarf der Zustimmung des betreffenden Bereiches und wird nur in begründeten Ausnahmefällen durch den betreffenden Bereich genehmigt. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch einen Freigabeberechtigten, z.B. im Rahmen des Freigabescheinsystems. Auf der Gerüstfreigabe ist unter ‚Auftraggeber Sasol‘ der genehmigte Einsatz von Holzbohlen zudem zu vermerken.

Zur Vermeidung gefährlicher Aufladungen sind Gerüste in explosionsgefährdeten Bereichen zu erden bzw. mit Erdkontakt zu versehen.

Alle Gerüste müssen vor der ersten Nutzung durch einen Sachkundigen geprüft und freigegeben sein.

Dies übernimmt das zum Aufbau beauftragte Fachunternehmen, indem dieses am Auf- / Einstiegspunkt einen Gerüstfreigabe-schein, nach positiver erfolgreicher Sachkundeprüfung durch befähigte Person, anhängt (Muster siehe rechts).

Dabei beruht das Grundprinzip der Gerüstfreigabe auf der eines physikalischen Gerüsts, d.h. eine jede Erweiterung eines Gerüsts hat als Basis ein bestehendes Gerüst, ansonsten wäre es ein neues Gerüst. Die physikalische und statische Grundlage für eine Erweiterung ruht somit auf dem bestehenden Erstgerüst.

Entsprechend gibt es für ein Gerüst auch nur einen Freigabeschein am Auf- / Einstiegspunkt. Jede Erweiterung des bestehenden Gerüsts bedeutet eine Veränderung des bestehenden Gerüsts und das neue Gesamtgerüst muss neu freigegeben werden. Entsprechend verändern sich dann auch die wiederkehrenden Prüf- und Freigabeintervalle.

Gerüstfreigabe		hertel	
nach DIN EN 12811-1 / DIN 4420 / DIN EN 1004 gemäß § 10 und 11 BetrSichV			
Gerüst-Nr.:	Auftrags-Nr.:		
Auftrag zur Erstellung eines Gerüsts		Auftraggeber Sasol	
Auftraggeber (Sasol/Name):	Unterschrift:		
Ort (genaue Ortsangabe):			
Gewerk Fa.:	Aufbaudatum:		
Ausführende Firma:	Hertel Gerüstbau Tel.:		Bauleitung: Herr Fieber Büro: 0 48 52 / 392 518 Mobil: 0160 / 45 85 67
Arbeitsgerüst ☐	Schutzgerüst ☐	Fahrbares Arbeitsbühne: ☐	
Gerüst erstellt nach:	Allgemeine anerkannte Regelausführung ☐	Standortsicherheitsnachweis: ☐	
Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers (bei fahrender Arbeitsbühne) ☐			
Lastklasse	1	2	3 4 5 6
Gleichm. verteilt Last in kg/m²	75	150	200 300 450 600
Breitenklasse	W 08 ☐ W 09 ☐ ☐		
Gerüst freigegeben bis:			
Gerüst freigegeben bis:			
Voraussichtliche Gewerke als Gerüstnutzer:			
☐ Rohrleitungsbau ☐ EMSR-Technik ☐ Industrieservice ☐ Korrosionsschutz/Maler ☐ Isolierung ☐ Stahlbau ☐ Sonstiges			
Kontrollintervall optional:	täglich ☐	14-tägig ☐	monatlich ☐ 42 Tage ☐
Jede eigenmächtige Änderung des Gerüsts ist verboten!			
Bei Störungen oder Schäden am Gerüst bitte Auftraggeber informieren. Benutzung durch andere Gewerke nur mit Einverständnis des Auftraggebers!			

Für die wiederkehrenden Prüf- und Freigabekontrollen ist das beauftragte Fachunternehmen zuständig. Wiederkehrende Prüfungen sind in einem Prüfkontrollblatt zu dokumentieren. Im Gerüstfreigabeschein ist die erneute Freigabe mit Datum zu vermerken.

Noch nicht freigegebene sowie nicht mehr freigegebene Gerüste sind daran zu erkennen, dass die Gerüstfreigabescheintasche am Auf- / Einstiegspunkt hängt und noch keine Gerüstfreigabe in der Gerüstfreigabetasche steckt bzw. diese wieder entfernt wurde. Dadurch ist das nebenstehende Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ sichtbar.

Gerüste ohne Gerüstfreigabetasche sind noch im Aufbau befindlich und gelten ebenso als nicht freigegeben. Nur fachkundigen und beauftragten Gerüstbauern ist der Zutritt gestattet.



Ein Auf- oder Einstieg auf /in nicht freigegebene Gerüste ist für Gerüstbenutzer verboten!

Service Provider, deren Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände von Sasol Gerüste benutzen sollen, müssen diese zuvor über die sichere Nutzung von Gerüsten unterweisen. Diese Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Benutzer:

- die spezifischen Risiken bei der Arbeit auf Gerüsten kennen;
- erkennen können, wann ein Gerüst fertiggestellt ist (vollständige Bepankung, Geländer und Fußleisten sind verbaut);
- die Bedeutung der Warnschilder und genutzten Kennzeichnungen kennen;
- keine eigenständigen Veränderungen am Gerüst vornehmen;
- die maximale Traglast der Arbeitsbühnen kennen;
- wissen, dass sie Mängel den verantwortlichen Personen mitteilen müssen;
- nichts von Gerüsten werfen;
- und nur die ausgewiesenen Zugangswege nutzen und nicht frei am Gerüst klettern.

Falls Besucher Zugang benötigen, sind sie von in die Gerüstbenutzung eingewiesenen Personen zu begleiten.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jede Person, die in ein Gerüst auf- / einsteigen möchte, vor dem Benutzen des Gerüsts auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Dies gilt selbstverständlich immer nur für den im Sichtfeld befindlichen Teil eines Gerüsts, d.h. ein Gerüstbenutzer muss insbesondere bei Arbeitsbeginn eines jeden Arbeitstages besondere Sorgfalt walten lassen.

Bei Mängeln ist sofort der Ersteller des Gerüsts oder der Auftraggeber zu verständigen.

Gerüste dürfen nur über den montierten und sicheren Zugang (Auf- / Einstiegsleiter) betreten und verlassen werden. Weiterhin sind innerhalb eines Gerüsts die montierten Aufstiegshilfen zur nächsten Etage zu benutzen. Ein Abspringen auf eine darunterliegende Gerüstlage ist verboten.

Vor der Nutzung eines Gerüsts muss der Benutzer eine Sichtprüfung des Gerüsts vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das Gerüst für den Einsatzzweck geeignet und nicht beschädigt oder unsachgemäß aufgebaut ist. Die folgenden Punkte sind zu sicher zu stellen:

- Ist der Gerüstfreigabeschein, der den korrekten Aufbau des Gerüsts bescheinigt am Gerüst angebracht?
- Ist das Gerüst für den Einsatzzweck geeignet?
- Sind die Gerüstbauteile augenscheinlich nicht beschädigt?

- Sind Leitern festmontiert?
- Sind die Belegteile fixiert und decken sie alle Bereiche vollständig ab?
- Wurden überall Bordbrett, Zwischen- und Geländerholme als Seitenschutz verbaut?
- Gibt es keine Lücken > 30 cm im Seitenschutz bzw. zum eingerüsteten Objekt?
- Sind die Fluchtwege frei und unverstellt?

Sollte der Nutzer feststellen, dass das Gerüst nicht sicher oder für den Einsatzzweck geeignet ist, sind die jeweiligen Ansprechpartner zu informieren (Vorgesetzter, betreuender Betrieb usw.), damit das Gerüst entsprechend umgebaut werden kann.

Die folgenden Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Nutzung von Gerüsten zu beachten:

- Es dürfen keine Leitern oder andere Arbeitsmittel genutzt werden, um die Arbeitshöhe auf Gerüsten weiter zu erhöhen. Auf den Geländern des Gerüsts dürfen keine weiteren Planken oder Borde angebracht werden, um das Gerüst eigenmächtig aufzustocken.
- Freies Klettern am Gerüst ist nicht erlaubt.
- Verschmutzungen, die zu rutschigen Böden führen können, sind sofort zu beseitigen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Materialien oder Arbeitsmittel vom Gerüst fallen können.
- Veränderungen am Gerüst sind nur durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen. Dies gilt auch für den Abbau von Geländern, Rohren oder anderen Gerüstteilen.
- Nach Stürmen oder anderen Wetterereignissen sind die möglichen Auswirkungen auf das Gerüst zu prüfen.
- Die Gerüste müssen frei begehbar sein, neben abgelegtem Material muss stets ein ausreichend breiter freier Durchgang gewährleistet sein.
- Die maximal zulässige Belastung (siehe Angabe auf dem Gerüstfreigabeschein) nicht überschritten werden.
- Es darf nicht gleichzeitig ohne feste Zwischenböden mit schweren Werkzeugen oder Gegenständen in verschiedenen Höhen übereinander gearbeitet werden.
- Es dürfen keine Gegenstände hinauf- oder hinuntergeworfen werden.
- Gerüste, die nur als Schutzgerüste erstellt wurden, nicht zur Arbeitsausführung und nicht zum Lagern von Lasten benutzt werden.

Hinweis: Schutzgerüste erhalten keinen Gerüstfreigabeschein und haben in der Regel auch keine montierten Aufstiegshilfen.

Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gerüstes verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen durch Öle oder sonstige rutschige Stoffe sind sofort zu entfernen. Das gilt auch für Schnee und Eis.

Änderungen dürfen an Gerüsten nicht eigenmächtig ausgeführt werden. Hierzu ist nur der Ersteller des Gerüstes befugt.

4.3.21. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Gefährliche Stoffe und Güter sind Substanzen in fester, flüssiger und gasförmiger Form, deren Eigenschaften eine Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt darstellen können. In der Regel werden die Substanzen dabei unterschieden nach

- **Gefahrgüter gem. Gefahrgutvorschriften**

Hinweis: Der Begriff „Gefahrgüter“ bezeichnet Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit beim Transport zu einer Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, Natur und Umwelt werden können. Die Beförderung umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Guts sowie Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (z. B. Verpacken, Be- und Entladen). Auch der zeitweilige Aufenthalt im Verlauf der Beförderung (zeitweiliges Abstellen, Wechsel des Beförderungsmittels) gehört zum Gefahrguttransport.

und

- **Gefahrstoffe gem. Gefahrstoffverordnung**

Hinweis: Der Begriff „Gefahrstoffe“ bezeichnet Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die eine oder mehrere der in § 3a Abs. 1 Chemikaliengesetz genannten, in § 3 GefStoffV näher bestimmten Gefahrenklassen aufweisen und den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen.

Gefahrgüter sind aufgrund ihrer Eigenschaften in 9 Klassen eingeteilt. Generell kann ein Gefahrgut mehreren Klassen angehören.

- Klasse 1 – Explosive Stoffe
- Klasse 2 – Gase und gasförmige Stoffe
- Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe
- Klasse 4.1 – Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe
- Klasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe
- Klasse 4.3 – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden
- Klasse 5.1 – Entzündend wirkende Stoffe
- Klasse 5.2 – Organische Peroxide
- Klasse 6.1 – Giftige Stoffe
- Klasse 6.2 – Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Klasse 7 – Radioaktive Stoffe
- Klasse 8 – Ätzende Stoffe
- Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Die Kriterien zur Einstufung als Gefahrgut und zur Einteilung in die entsprechende Klasse sind in Teil 2 ADR, RID, ADN bzw. IMDG "Klassifizierung" zu finden.

Gefahrstoffe können die Gesundheit gefährden, indem sie eingeatmet oder über die Haut aufgenommen werden. Schädigungen können sofort oder erst nach Jahren auftreten. Weiterhin sind die physikalisch-chemischen Gefährdungen, die z. B. durch Brände oder Explosionen in Anwesenheit von Gefahrstoffen auftreten, zu betrachten.

Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische sind (§ 3a ChemG):

- explosionsgefährlich
- brandfördernd
- hochentzündlich
- leichtentzündlich
- entzündlich
- sehr giftig
- giftig
- gesundheitsschädlich

- ätzend
- reizend
- sensibilisierend
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- erbgutverändernd oder
- umweltgefährlich

Darüber hinaus gelten für die Klassifizierung von Gefahrstoffen die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Gefahrenklassen.

4.3.21.1. Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen ist immer größte Sorgfalt geboten.

Für gefährliche Stoffe, die ein Service Provider mit auf das Sasol-Gelände bringt oder bringen möchte, gelten nachfolgende Regelungen.

- Verantwortlich für einen gefährlichen Stoff oder ein Stoffgemisch ist immer der Service Provider, der die Sachherrschaft über den Stoff oder das Stoffgemisch hat.
- Alle Aktivitäten und Ereignisse, die sich aus dem Umgang mit gefährlichen Stoffen ergeben, sind so zu dokumentieren, dass eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit aller Handlungen gewährleistet ist.
- Bei einzelnen Stoffen oder Stoffgemischen sind beim innerbetrieblichen Transport ggf. Transportscheine [→ 5.6] zu benutzen.
- Neue Stoffe oder Stoffgemische dürfen nur dann in das Werk eingeführt werden, wenn
 - dafür ein betrieblicher Grund vorliegt.
 - alle sicherheitsrelevanten Informationen mittels Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorliegen.
 - eine Submissionsprüfung durchgeführt wurde.
 - die maximale Einfuhr- und Lagermengen definiert sind.
 - der Lagerort für Langzeitlagerung und Tagesverbrauchslagerung mit der Werkfeuerwehr abgestimmt ist.
 - eine Prozessbeschreibung in einfacher Form für die zukünftige Nutzung von besonders gefährlichen Stoffen (brandfördernde Stoffe in größeren Mengen, Explosivstoffe, KMR-Stoffe, hochgiftige Stoffe) vorliegt und an allen relevanten Stellen verteilt wurde. Dabei gelten die Werkfeuerwehr und die Abteilung SHE immer als relevante Stelle, d.h. die beiden Abteilungen erhalten immer die notwendigen Informationen.

Hinweis: Beschreibung der zukünftigen Nutzung: SDB, Stoffbezeichnung, geplante Einfuhrmenge, geplanter Lagerort, geplanter Nutzungsort, notwendige PSA, Ex-Schutz-Grenzen, usw. / Definition relevanter Stellen: betroffener Betrieb, Einkauf, Magazin, Werkfeuerwehr, Umweltschutzbeauftragter, Gewässerbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter, Werkarzt, usw..

- Die nach GefStoffV erforderlichen Betriebsanweisungen sind vorzuhalten.
- Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen für Gefahrgüter und Gefahrstoffe eindeutig, gut erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- Für gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen sind maximale Lagermengen und deren Lagerorte (in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr) eindeutig zu definieren. Dies betrifft auch Bestandsstoffe und Bestandsstoffgemische.

- Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen dürfen beim Einsatz möglichst keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe freisetzen. Treten doch im Ganzen oder in Teilen Festkörper, Schwebstoffe, Dämpfe und/oder Gase frei, sind sie an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen. Ist eine gefahrlose Beseitigung nicht möglich, ist die Werkfeuerwehr zu alarmieren.
- Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen, die bei der Arbeit eingesetzt werden, sind nur in den Mengen am Arbeitsplatz einzusetzen und zwischenzulagern, wie es die Natur der Arbeit notwendig macht. Dabei sind die Einsatzzeiten so gering wie möglich zu halten.
- Wenn der Arbeitsausführende während einer Arbeit, bei der ein Arbeitserlaubnisschein vorgeschrieben ist, von sich aus gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen einsetzt (z.B. bei Reinigungsarbeit, Werkstoffprüfung), so hat er vorab den Freigabeberechtigten zu informieren, der den Arbeitserlaubnisschein ausgestellt hat.
- Beim Abfüllen gefährlicher Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen in andere geeignete und zulässige Gefäße ist darauf zu achten, dass auch diese mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind bzw. werden.
- Die Verpackungen gefährlicher Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen müssen so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Sie müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sein, die von dem Stoff, Stoffgemisch oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen.
- Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen dürfen nicht in solche Behälter verpackt oder bei der Abgabe abgefüllt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern.
- Ortsbewegliche Gefäße mit gefährlichen Stoffen, Stoffgemischen und Zubereitungen dürfen nur fest verschlossen gelagert werden, müssen so gelagert werden, dass keine mechanischen Beanspruchungen und Wärmeeinwirkungen auftreten, die die Dichtheit oder Festigkeit der Gefäße beeinträchtigen, und müssen gegen Fallen gesichert sein.
- Nicht bruchsichere Gefäße mit gefährlichen Stoffen, Stoffgemischen und Zubereitungen dürfen über weitere Strecken, über Treppen, Flure usw. nur mit Geräten befördert werden, die ein sicheres Halten und Tragen ermöglichen (z.B. in Eimern oder Tragekästen).
- Beim Transport von Equipments, die zuletzt gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen enthalten haben, sind diese mit Gefahrstoff-Plaketten zu kennzeichnen.



Muster für Gefahrstoff-Plaketten mit Gefahrstoffpiktogrammen nach CLP

Hinweis 1: Gefahrstoff-Plaketten dienen dazu, ein weiterzugebendes (z. B. zur Werkstatt, Lager, Fremdfirma) Teil (z. B. Behälter, Pumpen, Armaturen, Rohrleitungen) zu kennzeichnen und damit auf mögliche Gefahren bei der Handhabung (z. B. Wartung, Reparatur) des Teils hinzuweisen.

*Hinweis 2: Gefahrstoff-Plaketten sind somit an **ALLEN** Teilen anzubringen, die den Betrieb verlassen, in dem sie eingesetzt wurden, und die bedingt durch ihre Konstruktion trotz Entleerung und Reinigung in ihrem Inneren noch Reste eines Gefahrstoffes enthalten können.*

Hinweis 3: Gefahrstoff-Plaketten sind beim Magazin verfügbar, bei Bedarf können weitere nachbestellt werden.

- Gefahrstoff-Plaketten sind von dem Betrieb an dem Teil anzubringen, der die für den Ausbau erforderliche Arbeitserlaubnis ausgestellt hat. Die Plaketten sind so lange am Teil zu belassen, bis es wieder eingebaut oder nachweisbar frei von gefährlichen Stoffen, Stoffgemischen und Zubereitungen ist.
- Entstehende Abfälle mit gefährlichen Stoff-, Stoffgemisch und/oder Zubereitungsinhalten sind entsprechend der Abfallschlüssel gem. SDB sachgerecht zu entsorgen. Ggf. ist der Abfallbeauftragte unterstützend hinzuzuziehen.

Hinsichtlich einer Nutzung und Lagerung von Gefährliche Stoffe, Stoffgemische und Zubereitungen im Service Provider Gelände gelten zusätzlich die Regelungen gem. Kapitel 1.6!

- Es ist ein Service Provider-Gefahrstoffkataster (inkl. Gefahrgüter nach ADR) zu führen. Das Kataster ist aktuell zu halten und alle sechs Monate der Werkfeuerwehr und der Sicherheitsabteilung in einer vom Empfänger gewünschten Form (Digital, Papier) zu übergeben.
- Es ist ein Service Provider-Abfallkataster zu führen und analog der Regeln für das Gefahrstoffkataster zu verwalten und zu verteilen.

4.3.22. Sicherungsposten, Befahrposten und Brandposten

4.3.22.1. Begrifflichkeit

Als **Sicherungsposten** werden Personen bezeichnet, die bei definierten Arbeiten die Arbeitsausführenden ständig beobachten, um in einer Gefahren- oder Notsituation unverzüglich eine Alarmmeldung absetzen und erste Rettungs- / Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.

4.3.22.1.1. Sicherungsposten beim Befahren von Behältern und engen Räumen (Befahrposten)

Befahrposten ist eine Person, die mit den im Behälter, Silo oder engen Raum tätigen Personen ständige Verbindung hält und gegebenenfalls Maßnahmen der Rettung durchführt oder einleitet.

Befahrposten für Arbeiten unter Atemschutz stellt in der Regel die Werkfeuerwehr bzw. entsprechend ausgebildete externe Anbieter.

Wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdung durch einatembare gefährliche Stoffe oder Sauerstoffmangel besteht, kann als Befahrposten eine geeignete Person bestimmt werden, die über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Befahrerlaubnis vom Aufsichtsführenden bzw. Freigabeberechtigten zuvor unterwiesen wurde.

4.3.22.1.2. Sicherungsposten bei Heißenarbeiten (Brandposten)

Als Brandposten werden Personen bezeichnet, die bei definierten Arbeiten die Arbeitsausführung UND die Arbeitsumgebung beobachten, um bei auftretendem Feuer mit direkt verfügbarem Löschmittel eine Brandbekämpfung durchführen können.

4.3.22.2. Geltungsbereich

Eine Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherungsposten ist erforderlich

- bei Arbeiten, die unter einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden Atemschutz (z.B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) ausgeführt werden, und/oder
- bei Arbeiten in einem Behälter oder engen Raum

Hinweis: Bei Arbeiten in einem Behälter oder engen Raum ist ein Sicherungsposten nicht erforderlich, wenn nachgewiesen worden ist, dass im Behälter oder engen Raum

 - keine Gefahren durch Stoffe oder Einrichtungen mehr vorhanden sind.
 - keine Gefahren durch Stoffe oder Einrichtungen mehr auftreten können.
 - die Beschäftigten den Behälter oder engen Raum ohne fremde Hilfe ungehindert verlassen können (Selbstrettungsfähigkeit).
- bei sonstigen temporären Gefahrenbereichen, die nicht durch technische Maßnahmen ausreichend zu sichern sind.

Eine Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung durch einen Brandposten ist erforderlich

- bei Arbeiten mit Zündgefahren, wenn sich die Brandgefahr aus betriebstechnischen Gründen nicht beseitigen lässt.
- bei Arbeiten im ATE-Bereich, bei denen eine Brandgefahr besteht.
- bei Arbeiten mit offener Flamme (z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen) in einer Ex-Zone und direkt am Rand einer beginnenden Ex-Zone (Annäherung an die Ex-Zonengrenze liegt bei / liegt unter 1,0 Meter).
- bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmitteln in einer Ex-Zone und direkt am Rand einer beginnenden Ex-Zone (Annäherung an die Ex-Zonengrenze liegt bei / liegt unter 2,0 Meter).

Ein Brandposten darf zu keiner Zeit mit anderen Arbeiten beauftragt werden!

4.3.22.3. Zuständigkeiten

Sicherungs- und Brandposten sind von der arbeitsausführenden Stelle zu stellen.

Wenn für eine ständige Beobachtung der Arbeitsstelle die Kenntnis der örtlichen und/oder betrieblichen Gegebenheiten wichtig ist, so ist der Sicherungs- / Brandposten von der für den Arbeitsort zuständigen Stelle oder - wenn dies nicht möglich ist - von der Werkfeuerwehr zu stellen.

4.3.22.4. Rettungsmaßnahmen

Wenn bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen eventuelle Rettungsmaßnahmen schwierig werden können, so sind die vorsorglich zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen vorab mit der Werkfeuerwehr vor Ort abzustimmen.

4.3.22.5. Unterweisung

Sicherungs- und Brandposten sind vor jedem Einsatz vom dem für den Arbeitsort zuständigen Service Provider hinsichtlich seiner jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie der Gefahren, die mit der zu beobachtenden Arbeit verbunden sind, zu unterweisen.

4.3.22.6. Ausbildung / Einweisung

Bei Sicherungsposten und Brandposten, die von Service Providern gestellt werden, hat der Service Provider eine fachkundige Ausbildung in den unter "Anforderungen" genannten Punkten zu bescheinigen.

Sasol behält sich vor, den entsprechenden Ausbildungsstand von Sicherungs- und Brandposten vor Ort zu kontrollieren.

Der ausführende Service Provider hat bei entsprechender Beauftragung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern für die zu erwartenden Arbeiten zur Verfügung steht.

Anforderungen	Sicherungs- posten allgemein	Befahr- posten allgemein	Befahr- posten für Arbeiten unter Atemschutz	Brand- posten
Muss ausgebildet sein - im Bedienen von Atemschutzgeräten			X	
Muss eingewiesen sein - im Benutzen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten - im Umgang mit Gaswarngeräten - im Umgang mit Druckgasflaschen (z.B. Schweißflaschen) - im Umgang mit und im Gebrauch von Löscheinrichtungen (u.a. Handfeuerlöscher, Löschdecken)		X	X X X X	 X X X
Muss unterwiesen sein über - das Arbeitserlaubnisscheinsystem - die Gefahren der zu beobachtenden Arbeiten / Arbeitsstelle - seine Aufgaben und Befugnisse - die im Alarmfall auszuführenden Alarmierungen	 X X X X	 X X X X	 X X X X	 X X X X

Sicherungsposten und Brandposten können in Personalunion ausgebildet, jedoch nicht in Personalunion eingesetzt werden.

4.3.22.7. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse des Sicherungspostens

Der Sicherungsposten

- muss vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeitserlaubnis und eventuelle weitere Erlaubnisscheine informiert werden.
- hat ggf. beim Anlegen der Schutzkleidung zu helfen und/oder den richtigen Einsatz der Schutzkleidung zu prüfen.
- hat von außerhalb des Gefahrenbereiches die Arbeitsausführenden, den Arbeitsort und die Umgebung ständig zu beobachten.
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
- hat im Gefahrenfall die Arbeitsausführenden zu warnen und die Arbeit sofort einstellen zu lassen.
- hat bei Unfällen, Bränden, Gasausbrüchen oder sonstigen Gefahrenfällen dafür zu sorgen, dass die Werkfeuerwehr alarmiert wird (Telefon, Funk, Rufsäule oder Brandmelder) und die Werkfeuerwehr einzuweisen.
- hat gegebenenfalls das in der Arbeitserlaubnis angeordnete Warngerät zu handhaben.
- muss jederzeit Hilfe herbeirufen können.
- darf den Arbeitsort nur verlassen, nachdem er abgelöst wurde oder die Arbeit beendet ist bzw. unterbrochen wurde.
- darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden.

4.3.22.7.1. Zusätzliche Aufgaben des Sicherungspostens bei Arbeiten unter Atemschutz

Bei Arbeiten unter einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden Atemschutz (z.B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) hat der Sicherungsposten zusätzlich zu den vorgenannten allgemeinen Aufgaben die folgenden Aufgaben zu übernehmen:

Der Sicherungsposten hat

- den/die Atemschutzträger beim Anlegen und Bedienen des Atemschutzgerätes zu unterstützen.
- vor und nach dem Einsatz die Atemschutzgeräte auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.
- vor Arbeitsbeginn den Sitz der Atemmaske auf Dichtigkeit zu prüfen.
- bei Pressluftatmer in Abstimmung mit dem Atemschutzträger die Flaschenventilen zu öffnen, das Manometer und das Warnsignal zu kontrollieren und die Einsatzzeit zu überwachen.
- beim Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Luftversorgung dauernd zu überwachen.

Hinweis: Kann der Sicherungsposten nicht gleichzeitig den Ausführenden und die Atemluft-Versorgungseinheit auf Grund einer zu großen Distanz oder einer versperrten Sicht beobachten, so ist zur Überwachung der Atemluft-Versorgungseinheit ein zusätzlicher Mitarbeiter einzusetzen, der speziell einzuweisen ist (unter anderem in die Bedienung der Atemluft-Versorgungseinheit).

4.3.22.7.2. Zusätzliche Aufgaben des Sicherungspostens bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen hat der Sicherungsposten zusätzlich zu vorgenannten allgemeinen Aufgaben die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen:

Der Sicherungsposten

- ist für das richtige Anlegen von Schutzausrüstungen zum Halten und Retten zuständig.
- muss sich außerhalb des Behälters oder engen Raumes aufhalten.
- muss jederzeit mit dem Ausführenden in Kontakt stehen.

Hinweis: Ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung oder über Signalleinen aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.

Rettungsmaßnahmen, die ein Nachsteigen in den Behälter oder engen Raum erfordern, werden durch die Werkfeuerwehr durchgeführt. Entsprechend ist immer schnellstmöglich ein Alarmruf abzusetzen.

4.3.22.8. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse des Brandpostens

Der Brandposten

- muss vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeits- und der Heiß-Arbeitserlaubnis informiert werden.
- hat ggf. selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen.
- hat die angeordneten Feuerlöschmittel am Arbeitsort einsatzbereit zu halten.
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, ansonsten ist sofort die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat ggf. das in der Arbeitserlaubnis angeordnete Warngerät zu handhaben.

Hinweis: Das Warngerät ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen. Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

- hat den gefährdeten Bereich zu überwachen (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle).

- hat im Gefahrenfall die Arbeitsausführenden zu warnen, die Arbeit sofort einstellen zu lassen und die Betriebsaufsicht zu informieren.
- hat Entstehungsbrände mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen UND sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren! (Telefon, Funk, Rufsäule oder Brandmelder).
- darf den Arbeitsort erst verlassen,
 - nachdem er abgelöst wurde
 - im ATE-Bereich die Arbeiten mit Brandgefahr - beendet sind.
 - wenn die definierte Sicherungszeit abgelaufen ist und mit keiner Brandentstehung mehr zu rechnen ist.

Hinweis: Die Sicherungszeit ist die Zeit, die der Brandposten nach Arbeitende noch anwesend sein muss, um die Arbeitsumgebung auf mögliche Glutnester usw. hin zu kontrollieren.

5. Erlaubnisscheine

Teil 5 enthält die verschiedenen Erlaubnisscheine, die bei Sasol Gültigkeit haben.

Erlaubnisscheine sollen innerhalb des Werkes einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf gewährleisten. Sie sollen den Ausführenden durch klare Sicherheitsanweisungen vor ihm unbekannten Gefahren schützen und Missverständnisse zwischen den an einem Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern. Somit stellen die Erlaubnisscheine gleichzeitig die Erfüllung der sich aus § 8 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) ergebenden Koordinationspflicht bei der Zusammenarbeit von Arbeitnehmern verschiedener Arbeitgeber / Betriebe an der gleichen Arbeitsstelle dar.

Im Einzelnen gibt es folgende Erlaubnisscheine:

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Kapitel
Arbeitserlaubnis	Ist der Basisschein für handwerkliche Arbeiten.	5.1
Heiß - Arbeitserlaubnis	Ist bei Arbeiten mit Zündgefahren zusammen mit der Arbeitserlaubnis einzusetzen. Dieses zusätzliche Formular ist erforderlich, um die speziell bei Arbeiten mit Zündgefahren einzuhaltenden Maßnahmen zu regeln.	5.2
Befahrerlaubnis	Ist bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen einzusetzen. Sie wird als eine Art „Eintrittsschein“ an den Öffnungen von Behältern und engen Räumen ausgehängt, die zum Befahren freigegeben sind. Die in die Behälter bzw. engen Räume Einsteigenden benötigen zusätzlich eine Arbeitserlaubnis.	5.3
Sicherungsschein	Ist eine vereinfachte Arbeitserlaubnis, speziell zum Sichern und Entsichern von elektrischen Verbrauchern und teilw. von Maschinen.	5.4
Einfahrtgenehmigung in Ex-Bereiche / gesperrte Bereiche	Ist eine gesonderte Genehmigung, um mit einem Kraftfahrzeug in einen Ex-Bereich oder in einen sonstigen gesperrten Bereich einfahren zu dürfen.	5.5
Transportschein	Ist bei werksinternen Transporten von z.B. Abfällen, Abwässern, wiederaufzuarbeitenden Produkten und ADR-kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen anzuwenden.	5.6
Sondererlaubnis	Ist eine vereinfachte Arbeitserlaubnis, die bei einfachen, häufig wiederkehrenden Arbeiten eingesetzt wird und eine maximale Dauerfreigabe bis zu einem Kalenderjahr haben kann.	5.7
Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen	Ist eine Kombination von Arbeitserlaubnis und Sicherungsschein für Schaltanlagen. Sie dient dazu, bei Arbeiten in Schaltanlagen die Freischaltung und die Arbeitsausführung zu regeln.	5.8
Ergänzungsformular	Sofern notwendig, steht ein fortlaufend nummeriertes „Ergänzungsformular“ für weitere Informationen, Anweisungen, usw. einem jeden Schein-System zur Verfügung. <i>Hinweis: Beschreibend (Muster) ist das Ergänzungsformular in Kap. 5.1 dargestellt.</i>	(5.1)

Alle Erlaubnisscheine bilden zusammen ein System von aufeinander abgestimmten Scheinen, die sich gegenseitig ergänzen. Für alle Erlaubnisscheine gilt immer:

- Ein Erlaubnisschein muss vor Arbeitsbeginn vorliegen.
- Erlaubnisscheine sind erst dann gültig, wenn im Abschnitt "Freigabe" die notwendigen Unterschriften vorhanden sind.
- Die Erlaubnisscheine gelten nur für den angegebenen Arbeitsort und nur im angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben bzw. einzuziehen.
- Wenn Arbeitsaufträge nacheinander ausgeführt werden müssen, so ist unbedingt die für eine sichere Arbeitsausführung erforderliche Reihenfolge einzuhalten, d.h. die nachfolgende Arbeit darf erst von der Betriebsaufsicht freigegeben werden, wenn die Fertigmeldung der vorangegangenen Arbeit vorliegt.

- Auf das Ausstellen eines Erlaubnisscheines darf nur im Notfall verzichtet werden (Gefahr im Verzug). Jedoch müssen dann auch mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, die gemäß Erlaubnisschein vorgeschrieben wären.

Einen Überblick über die Erlaubnisscheine gibt die vereinfachte Zusammenfassung in

Abbildung 4 wieder. Dort sind für alle Erlaubnisscheine die wesentlichen Angaben zusammengefasst, jedoch sind immer die verbindlichen Regelungen in den einzelnen Fach-Kapiteln 5.1 bis 5.8 einzuhalten.

Art	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Arbeits- erlaubnis	Um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sowie - Art und Umfang der Arbeiten klar festgelegt werden.	Wenn Arbeiten von Betriebsfremden ausgeführt werden oder wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.	Der für den Arbeitsort zuständige Betrieb.	Der Freigabeberechtigte beim Ausstellen. Die Betriebsaufsicht jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes und der Sicherheitsmaßnahmen).	1 beim Ausführenden	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
					2 an der Scheine-Tafel	2 SASOL-Bauaufsicht zum Aufbewahren
					3 beim Freigabeberechtigten	
Heiß- Arbeits- erlaubnis	Um die speziellen Anweisungen für Arbeiten mit Zündgefahren festzulegen.	Bei allen Arbeiten mit Zündgefahren und bei Arbeiten im ATE-Bereich, wenn eine Brandgefahr besteht.	Der für den Arbeitsort zuständige Betrieb.	Der Freigabeberechtigte beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung.	1 beim Ausführenden	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Befahr- erlaubnis	Um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.	Wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll.	Der für den Behälter oder engen Raum zuständige Betrieb.	Freigabeberechtigte beim Ausstellen und nach Arbeitsunterbrechung.	2 an der Scheine-Tafel	2 SASOL-Bauaufsicht zum Aufbewahren
					3 beim Freigabeberechtigten	
					1 in einer speziellen Hülle am Einsteigsort	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
Sicherungs- schein	Um bei Sicherungsmaßnahmen - Art und Umfang sowie - die Zeitpunkte des Sicherns und des Entsicherns zwischen den beteiligten Stellen klar zu regeln.	Bei Sicherungsmaßnahmen, die nur von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden dürfen.	Der Veranlasser der Sicherungsmaßnahme.	Der Freigabeberechtigte beim Ausstellen und vor dem Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft.	2 beim Freigabeberechtigten	2 EMSR-Werkstatt
					1 beim Ausführenden	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
					3 beim Freigabeberechtigten	
Einfahrge- nehmigung	Um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in gesperrte Bereiche oder Ex-Bereiche einfahren, Personen, Anlagen und Fahrzeuge gefährdet werden.	Für das Befahren von Ex-Bereichen und gesperrten Anlagenbereichen / Straßen mit einem Kraftfahrzeug.	Der für den zu befahrenden Bereich zuständige Betrieb.	Der Freigabeberechtigte beim Ausstellen. Die Betriebsaufsicht je nach Anweisung.	1 gut sichtbar im Kraftfahrzeug	1 Freigabeberechtigter zum Aufbewahren
					2 beim Freigabeberechtigten	
					3 beim Freigabeberechtigten	
Transport- schein	Um werksinterne Transporte zu regeln.	Bei werksinternen Transporten von z.B. Abfällen, Abwässern, wiederaufzubehaltenden Produkten und ADR-Kennzeichnungspflichtigen Stoffen.	Der Auftraggeber und der Fahrzeugführer.	Der Freigabeberechtigte des abgebenden Betriebes beim Ausstellen. Der Freigabeberechtigte des Zielbetriebes bei der Annahme des Transportgutes.	1 beim Fahrzeugführer	1 Auftraggeber
					2 beim Fahrzeugführer	2 Zielbetrieb
					3 beim Aussteller	
Sonder- erlaubnis	Freiwillige Nutzung, um bei häufig wiederkehrenden Arbeiten, die immer unter den gleichen Voraussetzungen getätigt werden sollen, sowie bei Neubauvorhaben ein vereinfachtes Arbeitserlaubnisystem zu ermöglichen.		Der für den Arbeitsort zuständige Betrieb.	Der Freigabeberechtigte der für den Arbeitsort und die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen.	1 beim Ausführenden	1 Aussteller zum Aufbewahren
					2 bei der für den Arbeitsort zuständigen Stelle	
					3 beim Freigabeberechtigten der für den Arbeitsort zuständigen Stelle	
					4 beim Freigabeberechtigten der für die Arbeitsausführung zuständigen Stelle	
Arbeits- erlaubnis für Schaltan- lagen	Um bei Arbeiten an elektrischen Schaltanlagen die speziellen Gefahropotenziale zu minimieren und die treffenden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt zu haben.	Bei allen Schaltungen in Schaltanlagen.	Der Anlagenverantwortliche der EMSR-Werkstatt, der für die Schaltanlage zuständig ist.	Der Anlagenverantwortliche der EMSR-Werkstatt, der für die Schaltanlage zuständig ist.	1 beim Ausführenden	1 Anlagenverantwortlicher zum Aufbewahren
					2 beim Anlagenverantwortlichen	
					3 beim Arbeitsverantwortlichen	

Abbildung 4¹²¹² Quelle: „Werkvorschriften“ der Sasol, Kap. 4.0

5.1. Arbeitserlaubnis - schriftliche -

sasol		Arbeitserlaubnis		Nr. 00001		
Ohne zusätzliche Heiß-Arbeitserlaubnis dürfen keine Arbeiten mit Zündgefahren ausgeführt werden!						
Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis dürfen keine Behälter und engen Räume befahren werden!						
Blatt 1	1	gültig von _____ Datum _____ Uhrzeit _____ bis _____ Datum _____ Uhrzeit _____		☐ Fertigstellung ☐ verfängert bis: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter: _____		
	2	Ort der Arbeit _____				
	3	auszuführende Arbeit _____				
	4	ausführende Stelle _____ zuständige SASOL-Bauaufsicht _____ Name _____ Nr. _____ Werkstatt _____ Heiß-Arbeitserlaubnis _____ als Zusatz zur Arbeitserlaubnis _____ Befahrerlaubnis _____ am Einsteigort _____ Ergänzungsformular _____ als Zusatz zur Arbeitserlaubnis _____ Unter den gegebenenfalls in Zeile 20 eingetragenen Auflagen einverstanden:				
Ausführender	5	zusätzlicher Erlaubnisschein ist erforderlich ☐ nein ☐ ja				
	6	weitere Stellen sind mitbetroffen ☐ ☐ ☐ Abt. Anlagenbau _____ ☐ E, MuR-Werkstatt _____ betroffene Stelle _____ Unterschrift betroffene Stelle _____ betroffene Stelle _____ Unterschrift betroffene Stelle _____				
	7	Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll, ist: in Betrieb ☐ außer Betrieb ☐ Anlage ist ☐ in Betrieb ☐ außer Betrieb ☐ Zustand des Anlagenteils bei Arbeitsbeginn: Druck _____ Gefahren: ☐ nein ☐ ja Welche: _____ Temperatur _____ Gefahren: ☐ nein ☐ ja Welche: _____ Inhaltsstoff _____ Gefahren: ☐ nein ☐ ja Welche: _____ Formblatt für außergewöhnliche Arbeiten erforderlich: ☐ nein ☐ ja				
	8	gespült mit ☐ ☐ ☐ Wasser ☐ Dampf ☐ Luft ☐ Stickstoff ☐ Kerosen ☐ _____				
	9	abgetrennt ☐ ☐ ☐ abgesteckt nach Plan _____ ☐ abgeflanscht und abgeblindet ☐ abgeschiebt				
	10	gesichert ☐ ☐ ☐ elektrisch ☐ mess- und regeltechnisch ☐ mechanisch ☐ radioaktive Strahler gesichert ☐ Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen ☐ Sicherheitsschalter in Stellung "Null" und mit Schloss gesichert ☐ Stecker gezogen und mit Schloss gesichert				
	11	Arbeitsstelle belüften ☐ ☐ ☐ Zwangsbelüftung ☐ freie Lüftung / natürlicher Zug ☐ _____				
	12	besondere Hinweise ☐ ☐ ☐ auszubauende Teile sind mit Gefahrsstoff-Plakette gekennzeichnet ☐ _____				
	13	besondere Sicherheitskoordination ist erforderlich ☐ ☐ ☐ Die Arbeiten sind mit ☐ Betriebsaufsicht ☐ _____ abzustimmen. 14 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung ☐ ☐ ☐ Sicherungsposten ist ☐ für den Arbeitsort zuständige Stelle ☐ für den Arbeitsort zuständige Stelle ☐ WF ☐ _____ 15 Warngerät benutzen ☐ ☐ Überwach-Ex-Ox-Meter ☐ dauerhaft ☐ auf ☐ brennbare Gase ☐ Sauerstoffmangel ☐ _____ 16 besonderen Augen-/Gesichtsschutz tragen ☐ ☐ ☐ Korbbrille ☐ Gesichtsschutzschirm ☐ Hitzeschutzschild ☐ _____ 17 Atemschutz benutzen ☐ ☐ ☐ Druckluft-Schlauchgerät ☐ Maske in Abstimmung mit WF ☐ Staubmaske ☐ _____ 18 besonderen Körperschutz tragen ☐ ☐ ☐ Schutzhandschuhe zum Schutz vor: ☐ Säuren, Laugen ☐ Hitze ☐ _____ ☐ Schutzanzug ☐ zum Schutz vor: ☐ ATE ☐ _____ 19 weitere Maßnahmen ☐ ☐ ☐ Schutzausrüstung ☐ gegen Absturz ☐ zum Halten ☐ zum Retten benutzen ☐ _____				
	20	Bemerkungen _____ Nr. der Betriebsaufsicht _____ ☒ Hinweise auf der Rückseite beachten! ☒ allgemeinen Körperschutz tragen (Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille, nötigenfalls Schutzhandschuhe sowie in Produktionsanlagen flammhemmende Arbeitskleidung)				
Stand: 24.01.2017	21	Freigabe		Arbeitserlaubnis erteilt: _____ obigen Anlagenzustand bestätigt: _____ Betrieb _____ Datum _____ 1. Unterschrift Freigabeberechtigter _____ Datum _____ Uhrzeit _____ 2. Unterschrift Betriebsaufsicht _____ Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand erneut bestätigt:		
	22	erneute Arbeits-Freigabe		_____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsaufsicht _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsaufsicht _____		
	23	Arbeitserlaubnis erhalten:		Datum _____ Uhrzeit _____ Name / Unterschrift Ausführender _____		
	24	Fertig-meldung		☐ Die ausgeführte Arbeit von der SASOL-Bauaufsicht (siehe Zeile 4) abnehmen lassen! ausgeführte Arbeit abgenommen: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift SASOL-Bauaufsicht _____ Die Arbeit wurde ordnungsgemäß durchgeführt und beendet: ☐ ja ☐ nein bei nein Grund: _____ _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____		
25			☐ Der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsstelle wird bestätigt: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsaufsicht/Freigabeberechtigter _____			
26						

SASOL Germany GmbH Werk Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunsbüttel Tel. (04852) 392-0 Fax 04852-3285

Muster eines Arbeitserlaubnisscheines - Vorderseite

Notruf: ☎ 112

Bei Gasausbruch und Alarm Anlage quer zur Windrichtung verlassen! Beim Ansprechen eines Warngerätes Arbeit sofort einstellen und Betriebsaufsicht informieren!

Hinweise für den Ausführenden

(Wird die Arbeit von mehreren Personen ausgeführt, so gilt die vom Vorgesetzten bestimmte Person als verantwortlich Ausführender.)

Die Arbeit darf erst begonnen werden, wenn im Abschnitt "Freigabe" (Zeile 21) **zwei** Unterschriften vorhanden sind (Freigabeberechtigter und Betriebsaufsicht).

Es darf nur innerhalb des in Zeile 1 angegebenen Zeitraumes gearbeitet werden. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist die Arbeitserlaubnis zurückzugeben!

Die Angaben in den Zeilen 7 bis 12 gelten für den Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll. Benachbarte Anlagen(teile) können sich in einem anderen Zustand befinden (z.B. noch in Betrieb sein).

Die angeordneten "**anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit**" (siehe Zeilen 13 bis 19) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z.B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die durch die Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen**.

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren.

Unklarheiten während der Arbeitsausführung und **Zwischenfälle** (z.B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht (Tel.-Nr.: siehe Zeile 20) zu melden.

Blatt 1 (grün) ist bei der Arbeitsausführung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Arbeitsunterbrechung

Wird die Arbeit unterbrochen (z.B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende bei der Betriebsaufsicht oder dem Freigabeberechtigten abzumelden und den Erlaubnisschein abzugeben. Wenn sie nicht erreichbar sind genügt es, den Erlaubnisschein an die Scheine-Tafel des Betriebes zu heften (über das dort aushängende 'Blatt 2').

Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende beim Freigabeberechtigten wieder anzumelden und den Erlaubnisschein zurückgeben zu lassen. Ist der Freigabeberechtigte nicht anwesend und befindet sich der Erlaubnisschein an der Scheine-Tafel, darf Blatt 1 von der Scheine-Tafel genommen werden. Andernfalls ist der Freigabeberechtigte aufzusuchen. **Wichtig:** Ohne Blatt 1 der Arbeitserlaubnis darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag ist die Arbeitserlaubnis nur dann gültig, wenn sie vom Freigabeberechtigten erneut durch Unterschrift (in Zeile 22) freigegeben worden ist!

Ablösung des Ausführenden

Wird der Ausführende, der in Zeile 23 unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende das der Betriebsaufsicht zu melden und die Arbeitserlaubnis in Zeile 23 zu unterschreiben.

Arbeit abschließen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen!

Wenn die ausgeführte Arbeit von der SASOL-Bauaufsicht abgenommen werden muss (siehe Zeile 24), so ist die SASOL-Bauaufsicht (siehe Zeile 4) rechtzeitig über das bevorstehende Arbeitsende zu informieren und ist die Arbeit vor der Fertigmeldung (Zeile 25) von ihr abnehmen zu lassen.

Das **Arbeitsende** ist immer der **Betriebsaufsicht zu melden**. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "**Fertigmeldung**" (Zeile 25) das Arbeitsende zu bestätigen oder einzutragen, warum die Arbeit nicht wie vorgesehen ausgeführt wurde.

In Zeile 26 ist von der Betriebsaufsicht (oder dem Freigabeberechtigten) unterschreiben zu lassen. Blatt 2 der Arbeitserlaubnis ist an die SASOL-Bauaufsicht (siehe Zeile 4) weiterzugeben.

Arbeiten mit Zündgefahren dürfen nur mit zusätzlicher Heiß-Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.

Zu den **Arbeiten mit Zündgefahren** gehören unter anderem:

- der Umgang mit offener Flamme,
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können,
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können,
- Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten,
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.

z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen
z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen
z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten

z.B. Akkuschauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten, -strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys

sasol **Ergänzungsformular** Nr. 00001
zur Arbeitserlaubnis Nr. _____

Blatt 3
Blatt 2
Blatt 1

Freigabeberechtigter
Betriebsaufsicht / Scheine-Tafel
Ausführender

Stand: 01.01.2004

Betrieb Datum Uhrzeit Unterschrift Freigabeberechtigter

SASOL Germanv GmbH Werk Brunshüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunshüttel Tel. (04852) 392-0 Fax 04852-3985

Muster eines Ergänzungsformular - Vorderseite / Rückseite ist nicht belegt

Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist in der Regel wie folgt erforderlich für:

- A. Arbeitsausführung durch Betriebsfremde**
Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist für alle Arbeiten erforderlich, die von Personen ausgeführt werden, die nicht zu dem für den Arbeitsort zuständigen Betrieb gehören.
- B. Arbeiten mit Heiß-Arbeitserlaubnis oder Befahrerlaubnis**
Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist immer erforderlich, wenn eine „Heiß-Arbeitserlaubnis“ [→5.2] oder eine „Befahrerlaubnis“ [→5.3] vorgeschrieben ist.
- C. Arbeiten, die weitere Stellen berühren**
Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist immer erforderlich, wenn von den auszuführenden Arbeiten weitere Stellen mitbetroffen sind.
- D. Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern**
Eine schriftliche Arbeitserlaubnis ist immer erforderlich, wenn zur gefahrlosen Arbeitsausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind und diese nicht in einer Betriebsanweisung grundsätzlich vorgeschrieben sind.

Hinweis: Im Zweifelsfall ist der betreuende Betrieb, der örtlich zuständige Betrieb und ggf. SHE-Arbeitssicherheit zu beteiligen, um zu klären, ob eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist.

Die Arbeitserlaubnis besteht aus 3 Blättern (*Original und 2 Durchschriften*). Blatt 1 (*grün*) ist für den Arbeitsausführenden bestimmt.

Der verantwortlich Arbeitsausführende hat sich vor Arbeitsbeginn eine Arbeitserlaubnis vom für den Arbeitsort zuständigen Freigabeberechtigten ausstellen zu lassen, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Bedeutung der auf der Arbeitserlaubnis gemachten Vorgaben abzuklären. Der Arbeitsausführende muss in der Lage sein, die erhaltenen Erlaubnisscheine zweifelsfrei zu lesen und muss Empfang der Arbeitserlaubnis quittieren (*in Zeile 23 des Formulars*).

Mit der Arbeitserlaubnis hat sich der Arbeitsausführende bei der Betriebsaufsicht zu melden und ihr die Arbeitserlaubnis (*Blatt 1 und 2*) zur Freigabe zu übergeben. Der Arbeitsausführende hat sich ggf. vor Ort von der Betriebsaufsicht ausführlich über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie über die vor Arbeitsbeginn zu treffenden und während der Arbeitsausführung einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen ein- bzw. unterweisen zu lassen.

Erst wenn auch die Betriebsaufsicht die Arbeitserlaubnis freigegeben hat (*2. Unterschrift in Zeile 21*), die angeordneten "anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit" (*siehe Zeilen 13 bis 19*) ausgeführt wurden und der Arbeitsausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis zurückerhalten hat, darf mit der Arbeitsausführung begonnen werden.

Während der Arbeit hat der Arbeitsausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. **Nur Blatt 1 berechtigt zur Arbeitsausführung!**

Hinweis: Blatt 2 der Arbeitserlaubnis wird von der Betriebsaufsicht an der Scheine-Tafel des Betriebes ausgehängt, sodass dort jederzeit erkennbar ist, wer im Betrieb arbeitet.

Es darf nur innerhalb des in Zeile 1 angegebenen Zeitraumes gearbeitet werden. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist die Arbeitserlaubnis zurückzugeben!

Die angeordneten "anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit" (*Zeilen 13 bis 19*) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort ausgehenden Gefahren notwendig.

Zusätzliche Gefahren, die durch die eigentliche Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Gefährdung durch Metallstaub bei Schleifarbeiten, Gefährdung durch Lärm bei Arbeiten mit Lärm emittierenden

Arbeitsmitteln), sind nicht Teil der Beurteilung durch die Freigabeberechtigten. Arbeitsausführende sind verpflichtet, sich vor den durch ihre Tätigkeit bedingten Gefährdungen zusätzlich zu schützen. Dabei sind die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung des Ausführenden für die jeweilige Tätigkeit ortsbezogen zu berücksichtigen. Stehen Maßnahmen aus einem Erlaubnisschein im Widerspruch zu Maßnahmen aus der örtlich angepassten Gefährdungsbeurteilung des Service Providers haben sich Service Provider und Freigabeberechtigter über die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Bei Bedarf sollte sicherheitstechnische Beratung in Anspruch genommen werden.

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren. Unklarheiten während der Arbeitsausführung und Zwischenfälle (z.B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort der Betriebsaufsicht (*Tel.-Nr.: siehe Zeile 20*) zu melden.

Wird die Arbeit unterbrochen (*z.B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht*), so hat sich der Arbeitsausführende bei der Betriebsaufsicht oder dem Freigabeberechtigten abzumelden und den Erlaubnisschein abzugeben. Bei Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Arbeitsausführende beim Freigabeberechtigten wieder anzumelden und den Erlaubnisschein zurückgeben zu lassen. An jedem neuen Arbeitstag ist die Arbeitserlaubnis nur dann gültig, wenn sie vom Freigabeberechtigten erneut durch Unterschrift (*in Zeile 22*) freigegeben worden ist.

Der Vorgesetzte des Arbeitsausführenden ist verantwortlich für eine Übergabe der Arbeitserlaubnis an die nächste Schicht. Die neuen Arbeitsausführenden sind über die Gefahren und Schutzmaßnahmen zu informieren. Die Arbeitserlaubnis (*Blatt 1*) ist weiterhin von dem Arbeitsausführenden mitzuführen.

Wenn die ausgeführte Arbeit von der Bauaufsicht abgenommen werden muss (*siehe Zeile 24*), so ist die Bauaufsicht (*siehe Zeile 4*) rechtzeitig über das bevorstehende Arbeitsende zu informieren und die Arbeit ist vor der Fertigmeldung (*Zeile 25*) von ihr abnehmen zu lassen. Das Arbeitsende ist immer der Betriebsaufsicht zu melden. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "Fertigmeldung" (*Zeile 25*) das Arbeitsende zu bestätigen oder es ist einzutragen, warum die Arbeit nicht wie vorgesehen ausgeführt wurde.

5.2. Heiß-Arbeitserlaubnis

SASOL Heiß-Arbeitserlaubnis		Nr. 00001
Blatt 1	1 Diese Heiß-Arbeitserlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis Nr. _____	verlängert bis: _____
	2 Geltungsdauer ☐ wie Arbeitserlaubnis ☐ nur gültig von _____ Datum _____ Uhrzeit bis _____ Datum _____ Uhrzeit	_____ Datum _____ Uhrzeit
	3 Ort der Arbeit ☐ wie Arbeitserlaubnis ☐ Arbeiten mit Zündgefahren sind nur zulässig im Bereich: _____	Unterschrift Freigabeberechtigter _____
	4 Umfang der Heiß-Arbeits- erlaubnis Die Heiß-Arbeitserlaubnis ist begrenzt auf: ☐ Die Heiß-Arbeitserlaubnis gilt für ☐ Schweißen / Brennen / Löten ☐ Gebrauch offener Feuer ☐ Schleifen / Trennen ☐ Bohren ☐ Stemmen ☐ Benutzen von Kraftfahrzeugen / Verbrennungsmotoren im Ex-Bereich ☐ Benutzen elektrischer Geräte im Ex-Bereich Adapter vergeben: _____ Datum _____ Unterschrift Adapter zurückerhalten: _____ Datum _____ Unterschrift ☐ _____	
Ausführender	Zusätzliche anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten mit Zündgefahren	
	5 Arbeitsstelle jeweils vor ☐ nein ☐ ja Prüfung durch: ☐ Betrieb ☐ Werkfeuerwehr ☐ _____ Arbeitsbeginn auf brennbare Gase überprüfen Ort der Messung: _____ ☐ Prüfung mit Ex-Ox-Meter ☐ dauerhaft ☐ _____	
	Zeitpunkt der Messung: _____ _____ _____ _____ Datum _____ Uhrzeit _____	Messungen: _____ Alle Messungen haben laut Vorgabe 0%UEG angezeigt. _____ _____ _____ Name _____ Unterschrift _____
	6 Teile aus der Umgebung entfernen ☐ nein ☐ ja ☐ durch den Betrieb _____ ☐ durch den Ausführenden _____	
	7 Umgebung abdecken ☐ nein ☐ ja ☐ Kanal / Gully abdecken _____ ☐ Umgebung mit Schweißpläne gegen Funkenflug sichern _____ abzudeckende Teile _____	
	8 Feuerlöschmittel bereitstellen ☐ nein ☐ ja ☐ Pulver-Löcher ☐ Kohlendioxid (CO ₂)-Löcher ☐ _____	
	9 Brandposten stellen ☐ nein ☐ ja ☐ von der für den Arbeits- ort zuständigen Stelle ☐ von der ausführenden Stelle ☐ _____ ☐ von der Werkfeuerwehr ☐ als ständiger Beobachter ☐ als Ausführender	
	10 Werkfeuerwehr anfordern und einweisen ☐ nein ☐ ja ☐ Löschwasserversorgung aufbauen _____ ☐ Boden / Gräben / _____ einschäumen _____	
	11 weitere Maßnahmen ☐ nein ☐ ja ☐ Boden / _____ nass halten _____ ☐ nach dem Arbeitsende _____ Minuten Brandwache durch den Brandposten ☐ Arbeitsstelle _____ Minuten nach dem Arbeitsende durch den Brandposten auf Glutnester überprüfen	
	☒ Hinweise auf der Rückseite beachten!	
Stand: 24.01.2017	Heiß-Arbeitserlaubnis erteilt: _____ Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn überprüft: _____ 12 Freigabe _____ Betrieb _____ Datum _____ 1. Unterschrift Freigabeberechtigter _____ Datum _____ Uhrzeit _____ 2. Unterschrift Betriebsaufsicht _____	
	13 erneute Freigabe Die Heiß-Arbeitserlaubnis ist an weiteren Tagen nur gültig, wenn sie erneut freigegeben wird! Heiß-Arbeitserlaubnis bestätigt: _____ Sicherheitsmaßnahmen bestätigt: _____ _____ _____ _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsaufsicht _____	
	14 Fertigmeldung Die Arbeiten mit Zündgefahren wurden beendet: _____ _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____	
	SASOL Germany GmbH Werk Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunsbüttel Tel. (04852) 392-0 Fax 04852-3285	

Muster eines Heiß-Arbeitserlaubnisscheines - Vorderseite

Notruf: ☎ 112

Bei **Gasausbruch** und **Alarm** Anlage quer zur Windrichtung verlassen!

Hinweise für den Ausführenden

Bei **Arbeiten mit Zündgefahren** sind die Hinweise auf der Rückseite der Arbeitserlaubnis und die folgenden Punkte zu beachten:

Arbeiten mit Zündgefahren dürfen erst begonnen werden, wenn

- die Heiß-Arbeitserlaubnis vom Freigabeberechtigten **und** der Betriebsaufsicht im Abschnitt "*Freigabe*" (Zeile 12) unterschrieben worden ist und
- der Brandposten - sofern angeordnet (siehe Zeile 9 der Heiß-Arbeitserlaubnis) - anwesend ist.

Wenn in den Zeilen 6 bis 8 der Heiß-Arbeitserlaubnis Sicherheitsmaßnahmen angeordnet sind,

- so müssen diese zunächst ausgeführt werden und
- ist danach die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht zur Freigabe vorzulegen.
*Erst dann erfolgt die Freigabe der Heiß-Arbeitserlaubnis für Arbeiten **mit** Zündgefahren.*

Ein angeordnetes **Warngerät** (siehe Zeile 15 der Arbeitserlaubnis) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!).

Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Bei einer **Arbeitsfortsetzung an einem anderen Tag** hat sich der Ausführende vor Beginn der Arbeiten mit Zündgefahren

- beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht zu melden und
- die Heiß-Arbeitserlaubnis für die Arbeitsfortsetzung von beiden freigeben zu lassen.

Sobald die **Arbeiten mit Zündgefahren beendet** sind,

- ist das der Betriebsaufsicht zu melden,
- ist die Heiß-Arbeitserlaubnis im Abschnitt "Fertigmeldung" (Zeile 14) zu unterschreiben,
- ist die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht zurückzugeben und
- sind nötigenfalls die restlichen Arbeiten **ohne** Zündgefahren gemäß der Arbeitserlaubnis auszuführen.

Hinweise für den Brandposten

Der Brandposten hat während der Arbeiten mit Zündgefahren

- nötigenfalls selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen,
- die angeordneten Feuerlöschmittel am Arbeitsort einsatzbereit zu halten (siehe Zeile 8),
- darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
 - o Ansonsten ist sofort die Arbeit einstellen zu lassen.
- ein gegebenenfalls angeordnetes Warngerät zu handhaben (siehe oben),
- den gefährdeten Bereich zu überwachen (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle),
 - o Ist ein Arbeits-Ausführender der Brandposten (siehe Zeile 9), so genügt eine gelegentliche Beobachtung der Arbeitsumgebung.
- im Gefahrenfall die Arbeits-Ausführenden zu warnen, die Arbeit **sofort** einstellen zu lassen und die Betriebsaufsicht zu informieren,
- Entstehungs- und Kleinf Feuer mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen.
 - o Ansonsten ist **sofort** die Werkfeuerwehr zu alarmieren (Tel. 112, Funk, Rufsäule oder Brandmelder).
 - o Über jeden Brand ist die Werkfeuerwehr und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Der Brandposten darf den Arbeitsort erst verlassen, nachdem er abgelöst wurde oder die Arbeiten mit Zündgefahren - bzw. im ATE-Bereich die Arbeiten mit Brandgefahren - beendet sind bzw. unterbrochen wurden.

Nach Arbeiten mit Brandgefahren hat der Brandposten die Umgebung der Arbeitsstelle auf **Glutnester** zu überprüfen.

Muster eines Heiß-Arbeitserlaubnisscheines - Rückseite

Eine schriftliche Heiß-Arbeitserlaubnis ist für **alle** Arbeiten mit Zündgefahren zusätzlich zur normalen Arbeitserlaubnis erforderlich.

Zu den Arbeiten mit Zündgefahren gehören unter anderem:

- der Umgang mit einer offenen Flamme.
z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen, Auftauen
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können.
z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können.
z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten
- Arbeiten mit nicht ex-geschützten Motoren und Geräten in EX-Bereichen.
z.B. Akkuschauber, Bohrmaschinen,
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.
z.B. elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten, -strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys

Die Heiß-Arbeitserlaubnis besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

Die Heiß-Arbeitserlaubnis ist bis auf die folgenden Punkte wie die Arbeitserlaubnis zu handhaben:

Wenn in den Zeilen 6 bis 8 der Heiß-Arbeitserlaubnis Sicherheitsmaßnahmen angeordnet sind,

- so müssen diese zunächst ausgeführt werden und
- danach ist die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht zur Freigabe vorzulegen.

Ein angeordnetes Warngerät (*Zeile 15 der Arbeitserlaubnis*) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen. Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und die Betriebsaufsicht zu informieren.

Bei einer Arbeitsfortsetzung an einem anderen Tag hat sich der Ausführende vor Beginn der Arbeiten mit Zündgefahren

- beim Freigabeberechtigten und bei der Betriebsaufsicht zu melden und
- die Heiß-Arbeitserlaubnis für die Arbeitsfortsetzung von beiden Funktionen freigeben zu lassen.

Sobald die Arbeiten mit Zündgefahren beendet sind,

- ist dies der Betriebsaufsicht zu melden,
- ist die Heiß-Arbeitserlaubnis der Betriebsaufsicht zurückzugeben und
- sind ggf. die restlichen Arbeiten ohne Zündgefahren gemäß der Arbeitserlaubnis auszuführen.

Im Gefahren- / Alarmfall und beim Austritt von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Flüssigkeiten sind Arbeiten mit Zündgefahren sofort einzustellen!

5.3. Befahrerlaubnis

SASOL Befahrerlaubnis		Nr. 00001						
Blatt 1	1 gültig von _____ bis _____ Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit	verlängert bis: _____ Datum Uhrzeit Unterschrift Freigabeberechtigter						
	2 Objekt _____ genaue Bezeichnung des Behälters oder engen Raumes	freizugebende Einstiegsöffnungen _____ durch Blatt 1 (Original) der Befahrerlaubnis durch Kopien von Blatt 1						
am Einsteigeort aushängen	Zustand des Behälters oder engen Raumes bei Arbeitsbeginn Der Befahrer ist: ☐ nein ☐ ja 3 entleert ☐ ☐ letztes Produkt _____ ist: ☐ unkritisch ☐ ätzend, reizend 4 gespült mit ☐ ☐ ☐ giftig, gesundheitsschädlich ☐ leicht entzündlich, explosionsgefährlich ☐ _____ 5 abgetrennt ☐ ☐ ☐ Wasser ☐ Dampf ☐ Luft ☐ Stickstoff ☐ Kerosen ☐ _____ 6 gesichert ☐ ☐ ☐ abgesteckt nach Plan _____ ☐ abgeflanscht und abgedündet ☐ _____ 7 Arbeitsstelle belüften ☐ ☐ ☐ elektrisch ☐ mess- und regeltechnisch ☐ mechanisch ☐ radioaktiv strahlend gesichert 8 besondere Hinweise ☐ ☐ ☐ Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen ☐ Sicherheitsschalter in Stellung "Null" und mit Schloss gesichert ☐ Stecker gezogen und mit Schloss gesichert ☐ Zwangsbelüftung ☐ freie Lüftung / natürlicher Zug ☐ _____							
	Sicherheitsmaßnahmen vor dem Befahren 9 Befahrer auf brennbare sowie gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe überprüfen ☐ nein ☐ ja Prüfung durch: ☐ Betrieb ☐ Werkfeuerwehr ☐ _____ Prüfungszeitpunkt: ☐ vor der ersten Freigabe ☐ jeweils vor Arbeitsbeginn ☐ _____ Ort der Messung: _____ ☐ Prüfung mit Ex-Ox-Meter ☐ _____							
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 5px;">Zeitpunkt der Messung:</td> <td style="width: 33%; padding: 5px;">Messungen:</td> <td style="width: 33%; padding: 5px;">Prüfer:</td> </tr> <tr> <td style="height: 100px; vertical-align: bottom;">Datum _____ Uhrzeit _____</td> <td style="height: 100px; vertical-align: bottom;">Alle Messungen haben laut Vorgabe 0% UEG und 20,9% O₂ angezeigt.</td> <td style="height: 100px; vertical-align: bottom;">Name _____ Unterschrift _____</td> </tr> </table>		Zeitpunkt der Messung:	Messungen:	Prüfer:	Datum _____ Uhrzeit _____	Alle Messungen haben laut Vorgabe 0% UEG und 20,9% O ₂ angezeigt.	Name _____ Unterschrift _____
	Zeitpunkt der Messung:	Messungen:	Prüfer:					
	Datum _____ Uhrzeit _____	Alle Messungen haben laut Vorgabe 0% UEG und 20,9% O ₂ angezeigt.	Name _____ Unterschrift _____					
	10 weitere Maßnahmen ☐ nein ☐ ja _____							
	anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren gemäß der zugehörigen Arbeitserlaubnis 11 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung ☐ nein ☐ ja ☐ Sicherungsposten ist _____ für den Arbeitsort zuständigen Stelle zu stellen von der _____ ausführenden Stelle _____ WF _____ 12 Warngerät benutzen ☐ ☐ Überwachung mit _____ Ex-Ox-Meter auf _____ brennbare Gase _____ Sauerstoffmangel _____ giftig/gesundheitsschädliche Gase _____ 13 besonderen Augen-/Gesichtsschutz tragen ☐ ☐ ☐ Korbbrille ☐ Gesichtsschutzschirm ☐ _____ 14 Atemschutz benutzen ☐ ☐ ☐ Druckluft-Schlauchgerät ☐ Maske in Abstimmung mit WF ☐ Staubmaske ☐ _____ 15 besonderen Körperschutz tragen ☐ ☐ ☐ Schutzhandschuhe zum Schutz vor: _____ Säuren, Laugen _____ Hitze _____ 16 weitere Maßnahmen ☐ ☐ ☐ Schutzausrüstung _____ gegen Absturz _____ zum Halten _____ zum Retten benutzen _____							
	Stand: 03.09.2017	17 Freigabe Befahrerlaubnis erteilt: _____ obigen Zustand des Befahrerraumes bestätigt: _____ Betrieb Datum 1. Unterschrift Freigabeberechtigter Datum Uhrzeit 2. Unterschrift Betriebsaufsicht Befahrerlaubnis erneut bestätigt: _____ erneut obigen Zustand des Befahrerraumes bestätigt: _____						
		18 erneute Freigabe _____ _____ _____ _____ Datum Uhrzeit 1. Unterschrift Freigabeberechtigter Datum Uhrzeit 2. Unterschrift Betriebsaufsicht						
		SASOL Germany GmbH Werk Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunsbüttel Tel. (04852) 392-0 Fax 04852-3285						

Muster eines Befahrerlaubnisscheines – Vorderseite / Rückseite nicht belegt

Eine schriftliche Befahrerlaubnis ist **für jedes** Befahren von „Behältern“ und „engen Räumen“ erforderlich.**Bereits das Hineinbeugen in einen solchen Behälter oder engen Raum gilt als Befahren!**

Behälter und enge Räume sind unter anderem:

- Apparate
- Becken
- Behälter
- Bodenfackel
- Brunnen
- Containerzüge
- Gruben
- Kamine
- Kanäle
- Kessel
- Kesselwagen
- Kolonnen
- Kriechkeller
- Öfen
- Ölabscheider
- Reaktoren
- Rohrleitungen
- Schächte
- Silos
- Silozüge
- Tanks
- Tank-Ringräume
- Tanklastzüge
- Trockner
- sonstige enge oder schwer zugängliche Räume.

Sollen im „Behälter“ oder „engen Raum“ Arbeiten ausgeführt werden, so ist zusätzlich eine schriftliche Arbeitserlaubnis erforderlich [→ [5.1](#)].

5.4. Sicherungsschein

sasol		Sicherungsschein		S 00001			
Blatt 1	Freigabe- berechtigter	Auftrag zum Sichern		3 zugehörige Erlaubnisscheine:			
		1 Ort: _____ Anlage					
		2 Aggregat: _____ Equipment					
		4 Grund der Sicherungsmaßnahme: ☐ Reparatur ☐ Reinigung ☐ Stillsetzung auf Dauer ☐ _____	Erlaubnisscheinnummer _____ Unterschrift Erlaubnis ist zurückgemeldet				
Ausführender	Ausführender	Mit der Sicherungsmaßnahme einverstanden:					
		5 weitere Stellen sind mitbetroffen ☐ nein ☐ ja _____	Betrieb _____ Unterschrift Mitbetroffener _____ Betrieb _____ Unterschrift Mitbetroffener _____				
		6 Freigabeberechtigter ist erreichbar über Telefonnummer: _____					
		7 Auftrag zum Sichern des Aggregats	Sicherungsauftrag erteilt: Betrieb _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____				
Ausführender	Ausführender	8 Ort der Sicherungsmaßnahme ☐ Schalttafel ☐ Schaltschrank ☐ Sicherung ☐ Aggregat					
		9 Art der Sicherungsmaßnahme ☐ elektrisch					
		☐ pneumatisch Sicherheitsstellung ☐ offen ☐ geschlossen					
		☐ radioaktiv Strahlenquelle ☐ entfernt ☐ verschlossen ☐ abgeschirmt ☐ gegen Einschalten gesichert					
Ausführender / Freigabeberechtigter	Ausführender / Freigabeberechtigter	10 Bestätigung der Sicherungsmaßnahme	Oben genanntes Aggregat wurde gesichert und mit einem Yellow Tag gekennzeichnet: _____ Kennzeichnungsort des Yellow Tags _____ Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____				
		11 Informationen zum abgeklemmten Aggregat	Abklemmen des Aggregats erforderlich? ☐ ja ☐ nein ☐ Lastsicherung entfernt _____ A ☐ Motorspannung _____ V ☐ Spannungsfreiheit festgestellt ☐ U _____ V _____ W _____ ☐ STERN ☐ DREIECK ☐ _____				
		12 Bestätigung Aggregat abgeklemmt	Freigabe zum Abklemmen: Oben genanntes Aggregat wurde abgeklemmt: Unterschrift Freigabeberechtigter _____ Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____				
		13 Bestätigung Aggregat angeklemmt	Freigabe zum Anklemmen: Oben genanntes Aggregat ist wieder angeklemmt: Unterschrift Freigabeberechtigter _____ Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____				
Ausführender / Freigabeberechtigter	Ausführender / Freigabeberechtigter	14 Probelauf	Aggregat für Probelauf entsichern Aggregat für Probelauf entsichert Aggregat nach Probelauf wieder gesichert				
		Unterschrift Freigabeberechtigter _____	Unterschrift Ausführender _____	Unterschrift Ausführender _____			
		Datum _____ Uhrzeit _____	Datum _____ Uhrzeit _____	Datum _____ Uhrzeit _____			
		Unterschrift Freigabeberechtigter _____	Unterschrift Ausführender _____	Unterschrift Ausführender _____			
Ausführender / Freigabeberechtigter	Ausführender / Freigabeberechtigter	15 Auftrag zum Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft	Oben genanntes Aggregat wieder betriebsbereit schalten: Betrieb _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Freigabeberechtigter _____				
		16 Bestätigung der Betriebsbereitschaft	Oben genanntes Aggregat ist wieder betriebsbereit geschaltet: Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____				

SASOL GERMANY GmbH Werk Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunsbüttel

Muster eines Sicherungsscheines – Vorderseite / Rückseite nicht belegt

Ein Sicherungsschein ist für **alle** Maßnahmen erforderlich, die für eine sichere Arbeitsausführung notwendig sind und die nur durch berechtigte Personen durchgeführt werden dürfen.

Zu solchen Sicherungsmaßnahmen gehören u.a.

- Spannungsfreischaltungen von Maschinen, Geräten und/oder Räumen
- Abschaltung von Überwachungseinrichtungen
- Entfernen oder Abschirmen von Strahlenquellen
- Mechanische / elektrische Blockierung von hydraulisch, pneumatisch oder sonstigen angetriebenen Maschinen- / Geräte- oder Stellteilen

Der Sicherungsschein besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

Mit einem Sicherungsschein werden von besonders befugten Mitarbeitern (z.B. der EMSR-Werkstatt) Sicherungsmaßnahmen an Anlagenteilen und Maschinen ausgeführt. Am gesicherten Anlagenteil wird ein „Yellow Tag“ befestigt.

Kennzeichnung von gesicherten Maschinen, Einrichtungen vor Ort

Gesicherte Maschinen und Einrichtungen werden vor Ort durch den Ausführenden der Sicherungsmaßnahme mit einem „Yellow Tag“ gekennzeichnet.



Muster für Yellow Tag
für elektrische / mechanische Aggregate

Muster für Yellow Tag
für radiometrische Aggregate

Auf dem jeweiligen „Yellow Tag“ ist das Datum und die Sicherungsscheinnummer anzugeben.

An Anlagenteilen, die gemäß Zeile 10 der Arbeitserlaubnis vorab entsprechend einem Sicherungsschein gesichert werden müssen, darf erst gearbeitet werden, wenn der Yellow Tag am Anlagenteil aushängt.

Ausnahmen für Kennzeichnung mit Yellow Tags

Der Yellow Tag wird bei gesicherten elektrischen Heizkreisen nicht angewendet.

Gründe für diese Ausnahme:

- Arbeitsbereich nicht eindeutig eingrenzbar
- Einspeisepunkt oft nicht zugänglich

Für das Sichern von elektr. Heizkreisen wird als Nachweis der Freischaltung nur der „Sicherungsschein“ geführt.

Kennzeichnung der elektrischen Sicherungsmaßnahme in Schalthäusern mit dem „White Tag“

Die elektrischen Sicherungsmaßnahmen in den Schalthäusern werden zur Sicherung gegen Wiedereinschalten mit einem „White Tag“ gesichert. Details hierzu sind in Kap. 4.3.8.3 beschrieben.

5.5. Einfahrgenehmigung in Ex-Bereiche/gesperrte Bereiche

sasol		Einfahrgenehmigung in Ex-Bereiche / gesperrte Bereiche		Nr. 00001	
1 Fahrzeugtyp ☐ PKW ☐ LKW ☐ TKW ☐ Kran ☐ Flurförderzeug ☐ Umnög ☐		2 Kennzeichen des Fahrzeuges		3 gültig von	
Firma		Datum		Uhrzeit	
4 Zielort		Datum		Uhrzeit	
5 Abspernungen dürfen ☐ vom Fahrer ☐ nur von der Betriebsaufsicht		entfernt werden und sind nach jeder Ein-/Ausfahrt wieder herzustellen		Datum	
6 Betriebsauf- sicht muss zusätzlich freigeben		nein ja ☐ ☐		Datum	
7 Rückgabe der Einfahr- genehmigung		bei jeder Ausfahrt ☐ täglich bei der letzten Ausfahrt ☐ bei der letzten Ausfahrt oder bei Ablauf der Geltungsdauer		Datum	
8 Freigabe		Datum		Uhrzeit	
Betrieb		Datum		Uhrzeit	
Hinweis für den Fahrer Die Einfahrgenehmigung ist während des Aufent- haltes im Anlagenbereich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Einfahrten, Hydranten und Löscheinrichtungen sind freizuhalten. Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten.		Unterschrift Freigabeberechtigter		Unterschrift Fahrer	
Bei Alarm oder Bekanntwerden einer Gefahr: Notruf: 112 - Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten, - Motor abstellen, - Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen, - Anordnungen des SASOL-Personals beachten und befolgen!		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum		Uhrzeit	
Datum		Uhrzeit		Datum	
Uhrzeit		Datum			

Die Einfahrgenehmigung hat hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung im Prinzip die gleiche Wertigkeit wie die Heiß-Arbeitserlaubnis.

Sie dient dazu, die Einfahrt / das Befahren mit einem Kraftfahrzeug von / in

- **Ex-Bereichen**
und / oder
- **gesperrten Straßen**
und / oder
- **gesperrten Anlagenbereichen**

zu regeln.

Eine schriftliche Einfahrgenehmigung ist **immer** für das Befahren o.g. Bereiche und/oder Straßen notwendig. Dabei hat der für den Ex-Bereich zuständige Betrieb anhand der aktuellen Ex-Pläne über die Notwendigkeit einer schriftlichen Einfahrgenehmigung gesondert zu entscheiden.

Hinweis: Ist das Befahren von Ex-Bereichen bereits in einer Heiß-Arbeitserlaubnis genehmigt, entfällt die Erstellungspflicht für die Einfahrgenehmigung.

Als Kraftfahrzeuge werden alle Fahrzeuge gem. Kap. 1.4.5 angesehen. Für die Einfahrgenehmigung relevante Fahrzeuge sind vor allem

- Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor,
- Fahrzeuge mit einem Elektromotor, sofern diese nicht in einer Ex-Schutz-Ausführungen sind.

Hinweis: Die Einfahrgenehmigung gilt nur für das Bewegen von Kraftfahrzeugen und genügt, um mit einem Kraftfahrzeug in einen Ex-Bereich oder gesperrten Bereich ein- und auszufahren. Wenn jedoch mit einer mobilen Arbeitsmaschine (z.B. Autokran) Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist hierfür eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Die gemäß 4.2.1 erforderliche Heiß-Arbeitserlaubnis kann in diesem Fall durch die Einfahrgenehmigung ersetzt werden.

Die Einfahrgenehmigung besteht aus 2 Blättern (Original und Durchschrift).

Müssen Ex-Bereiche oder gesperrte Bereiche mit einem Kraftfahrzeug (z.B. PKW, LKW, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran oder Unimog, Gabelstapler) befahren werden, so stellt der für den Anlagenbereich zuständige Betrieb hierfür eine Einfahrgenehmigung aus.

Der Fahrer des Kraftfahrzeuges hat

- sich beim für den Anlagenbereich zuständigen Freigabeberechtigten anzumelden,
- in die Einfahrgenehmigung den Fahrzeugtyp, das amtliche Kennzeichen, den Namen des Eigentümers und seinen eigenen Namen einzutragen sowie in Zeile 8 zu unterschreiben,
- die freigegebene Einfahrgenehmigung vor Fahrtantritt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anzubringen und
- die Einfahrgenehmigung gemäß den Auflagen auf dem Schein (Zeile 7) zurückzugeben.

5.6. Transportschein

SASOL Transportschein Nr. 00001		Auftraggeber _____ Datum _____ Unterschrift _____	
		Menge _____ Besondere Hinweise _____ _____ _____	
Bereich _____	Kostenstelle _____	Produkt / Abfall (genaue Bezeichnung) _____ _____ _____ _____ _____	
Transporteur ☐ Platzbetrieb ☐ SASOL		Empfänger ☐ Zwischenlager SASOL ☐ Abwasserfeld ☐ Sperrlager Tonerde ☐ _____	
nach dem Transport an Auftraggeber zurück Empfänger _____ Datum _____ Unterschrift _____		Art der Verwendung ☐ Wiederaufarbeitung ☐ Aufschmelzen ☐ Entsorgen ☐ _____	
Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3		Stand: 01.07.2004 Datum _____ Unterschrift _____	

SASOL Germany GmbH Wark Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 26541 Brunsbüttel Tel: (04852) 392-0 Fax: 04852-3285

Muster eines Transportscheines PAPIER – Vorderseite / Rückseite nicht belegt

Es werden zwei Arten von Transportscheinen eingesetzt, die im internen Ranking gleichwertig sind. Dabei handelt es sich um

- einen Transportschein in Papierform und
- ein elektronisches Transportscheinsystem.

Beide Systeme dienen dazu, den „**werksinternen**“ Transport von Gütern zwischen den Betrieben zu regeln.

Hinweis: Sofern möglich, ist das „elektronische“ Transportscheinsystem zu verwenden. Das Transportscheinsystem in Papierform ist für alle transportbeauftragenden Stellen, die keinen Anschluss an das interne EDV-Netz haben.

Ein Transportschein ist **immer** erforderlich für Transporte von

- Abfällen
- Abwässern
- wieder aufzubereitenden Produkten
- ADR-kennzeichnungspflichtigen Stoffen

Hinweis: Der Transportschein kann ferner für sonstige werksinterne Transporte eingesetzt werden.

Transportieren Service Provider innerhalb des Werksgeländes in Eigenregie Gefahrgüter (z.B. vom Service-Provider-Gelände zur Baustelle oder von extern zum Service-Provider-Gelände / Baustelle), so haben diese Service Provider ein geeignetes nachvollziehbares Dokumentationssystem anzuwenden, welches einen Transportverlauf und die zu transportierenden Stoffe eindeutig aufzeigt. Weiterhin haben die Service Provider Gefahrgüter vor dem Einbringen in das Werk beim Werkschutz anzuzeigen und sich die Weiterfahrt genehmigen zu lassen.

Wichtiger Hinweis:

Erfolgt ein Transport von Abfällen und/oder transportkennzeichnungspflichtigen Stoffen (z.B. gem. ADR) aus dem Werk heraus, sind **immer** die behördlichen Begleitpapiere vorgeschrieben.

Der Transport mit dem werksinternen Transportschein ist nicht ausreichend.

Für den Abtransport derartiger Stoffe, die sich im Besitz des Service Provider befinden, ist der Service Provider verantwortlich.

Sind Service Provider in den werksinternen Transport involviert, so haben diese das Transportscheinsystem anzuwenden.

Der Transportschein in Papierform besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

Der Freigabeberechtigte des abgebenden Betriebes (Auftraggeber)

- lässt das Transportgut in einem für den Transport geeigneten Behälter unterbringen.
- füllt den Transportschein gemäß 4.6.4 aus.
- unterschreibt Blatt 1 bis 3 als Auftraggeber.
- beauftragt einen Transporteur.

Der Transporteur

- prüft, ob das vorgesehene Transportfahrzeug für die Übernahme des Transportgutes geeignet ist.
- trägt den Namen des Transportunternehmens und seinen Namen in den Transportschein ein.
- unterschreibt Blatt 1 bis 3.

Blatt 1 und 2 erhält der Fahrzeugführer, Blatt 3 verbleibt beim Auftraggeber.

Der Freigabeberechtigte des Zielbetriebes (Empfänger)

- überprüft die Unversehrtheit der Transportbehälter.
- unterschreibt Blatt 1 und 2, sofern das Fahrzeug am Zielort entladen werden darf.
- weist den Fahrzeugführer in die Entladestelle ein.

In den meisten Fällen ändern sich von Arbeitsauftrag zu Arbeitsauftrag

- Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie
- die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen.

Auf diese wechselnden Bedingungen sind die in den vorherigen Kapiteln behandelten Erlaubnisscheine ausgerichtet.

Es gibt aber auch Arbeiten, bei denen

- immer die gleichen Voraussetzungen vorliegen,
- vor Arbeitsbeginn kein spezieller Anlagenzustand hergestellt werden muss und
- keine besonderen "anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit" erforderlich sind.

In letzteren Fällen darf die Arbeitserlaubnis durch eine Sondererlaubnis ersetzt werden.

Mit einer schriftlichen Sondererlaubnis dürfen somit häufig wiederkehrende Arbeiten unter immer gleichen Voraussetzungen, sowie Neubauvorhaben geregelt werden, sofern keine gesonderten Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

Hinweis: Zu häufig wiederkehrenden Arbeiten gehören z.B. Pflege- und Wartungsdienste, Austausch defekter Beleuchtungskörper, Kalibriermessungen, Arbeiten in den Messwarten (durch Betriebsfremde).

Im Rahmen dieser Vorgaben hat der für den jeweiligen Arbeitsort zuständige Freigabeberechtigte je nach Arbeitssituation und aktueller Gefahrenlage zu entscheiden, ob eine Sondererlaubnis ausgestellt wird.

Auch wenn es sich bei der durchzuführenden Arbeit um eine häufig wiederkehrende und immer gleiche Art von Arbeit handelt, darf eine Sondererlaubnis **nicht**

- bei Arbeiten mit Zündgefahren innerhalb eines Ex-Bereiches,
- bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen und
- zur Definition und Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

ausgestellt werden.

Die Sondererlaubnis ist grundsätzlich zeitlich bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres (also 31.12.) befristet und kann ggf. jederzeit zurückgezogen (Widerruf) werden. Alle ausgestellten Sondererlaubnisse sind zum 01.01. eines jeden neuen Kalenderjahres auf deren Notwendigkeit zur erneuten Ausstellung durch die jeweiligen Betriebsleitungen hin zu prüfen. Erst wenn diese Notwendigkeit ersichtlich ist, darf die Sondererlaubnis erneut ausgestellt werden.

Die Sondererlaubnis besteht aus 4 Blättern (Original und 3 Durchschriften).

Bei häufig wiederkehrenden Arbeiten, deren Ausführung in einer Sondererlaubnis geregelt ist, hat sich der Arbeitsausführende vor Arbeitsbeginn

- bei der in der Sondererlaubnis angegebenen Stelle zu melden,
- die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und
- in das "Meldebuch" des Betriebes einzutragen.

Nach dem Arbeitsende hat sich der Ausführende wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen.

5.8. Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen

sasol		Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen		Nr. 00001		
Blatt 3 - weiß Blatt 2 - gelb Blatt 1 - grün	1	gültig von _____ bis _____		☐ Fertigstellung ☐ verlängert bis _____		
	2	Ort der Arbeit _____		Station: _____		
	3	auszuführende Arbeit _____				
Arbeitsverantwortlicher Anlagenverantwortlicher Ausführender	4	Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig: ☐ ja ☐ nein folgende Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig: _____				
	5	ausführende Stelle: _____ Werkstatt / Firma: _____ ausführende Elektrofachkraft: _____ Arbeitsverantwortlicher: _____				
	6	Verantwortliche für die Schaltanlage: _____ Anlagenverantwortlicher: _____ Einweiser: _____ verantwortliche Elektrofachkraft: _____ Unter den gegebenenfalls in ein Ergänzungsformular eingetragenen Auflagen einverstanden:				
	7	weitere Stellen sind mitbetroffen: ☐ ja ☐ nein betroffene Stelle: _____ Unterschrift betroffene Stelle: _____ betroffene Stelle: _____ Unterschrift betroffene Stelle: _____				
	Freischaltschein für Hoch- und Niederspannungs-Schaltanlagen gemäß DIN VDE 0105-100 EN 50110					
	8	freizuschaltende Anlagenteile: ☐ 20 kV Anlage ☐ Niederspannungs-Hauptverteilung ☐ Niederspannungs-Schaltanlage ☐ Niederspannungs-Verteilung Freischaltbereich: _____ Schaltfeld / Zeile: _____				
	9	Freischaltung durch: _____ ausführender Schaltberechtigter: _____				
	10	Freigabe für das Freischalten Auftrag zum Freischalten erteilt: _____ Auftrag zum Freischalten bestätigt: * Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____ Unterschrift verantwortliche Elektrofachkraft: _____				
	11	Bestätigung der Freischaltung Ist 5 Sicherheitsregeln: ☐ freigeschaltet ☐ gegen Wiedereinschalten gesichert ☐ Spannungsfreiheit festgestellt ☐ geerdet und kurzgeschlossen ☐ benachbarte, unter Spannung stehende Teile abgedeckt und abgeschränkt Die Freischaltung wurde ausgeführt und vor Ort überprüft: Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift ausführender Schaltberechtigter: _____				
	12	Einweisung besondere Hinweise und Sicherheitsmaßnahmen: _____ Der Arbeitsausführende und der Arbeitsverantwortliche (nur bei Arbeitsausführung durch Fremdfirma) wurden vor Arbeitsbeginn am Ort der Arbeit in die auszuführende Arbeit und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen. Alle nicht in Zeile 8 genannten Anlagenteile sind als unter Spannung stehend anzusehen. Einweisung und Arbeitserlaubnis erhalten: Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Einweiser: _____ Unterschrift ausführende Elektrofachkraft: _____ Unterschrift Arbeitsverantwortlicher: _____				
13	Freigabe der Arbeitserlaubnis Arbeitserlaubnis erteilt: _____ Arbeitserlaubnis bestätigt: * Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____ Unterschrift verantwortliche Elektrofachkraft: _____					
14	erneute Arbeits-Freigabe Die 'Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen' ist an weiteren Tagen nur gültig, wenn sie erneut freigegeben wird! Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____					
15	Fertigmeldung der Arbeit Die Arbeit wurde gemäß Arbeitserlaubnis beendet. Der Ort der Arbeit ist frei von Personen, die unter Aufsicht der ausführenden Stelle stehen, sowie von Werkzeugen und Geräten. Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift ausführende Elektrofachkraft: _____ Unterschrift Arbeitsverantwortlicher: _____					
16	Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft Auftrag zum Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft bei den oben genannten Anlagenteilen erteilt: _____ Auftrag bestätigt: * Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____ Unterschrift verantwortliche Elektrofachkraft: _____					
17	Bestätigung der Betriebsbereitschaft Oben genannte Anlagenteile sind wieder betriebsbereit geschaltet: Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift ausführender Schaltberechtigter: _____					
* Die Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft ist nur erforderlich, wenn sie vom Anlagenverantwortlichen zu seiner Absicherung gewünscht wird.						
SASOL Germany GmbH Werk Brunsbüttel Fritz-Staiger-Straße 15 25541 Brunsbüttel Tel. (04852) 392-0 Fax 04852-3285						

Muster eines Schaltanlagen-Arbeitserlaubnisscheines – Vorderseite / Rückseite nicht belegt

Die "Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen" ist eine Kombination der Arbeitserlaubnis und des Sicherungsscheines. Sie dient dazu, bei Arbeiten in Schaltanlagen

- die Freischaltung - der für eine sichere Arbeitsausführung vorab zu sichernden Anlagenteile - durchzuführen,
- den Arbeitsausführenden sowie den Arbeitsverantwortlichen in den Arbeitsort und die auszuführende Arbeit einzuweisen und
- die Arbeitsausführung zu regeln.

Im Rahmen der "Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen" werden - abweichend von den übrigen Erlaubnisscheinen - folgende Bezeichnungen verwendet:

- Als **Arbeitsverantwortlicher** wird die Person bezeichnet, die als Vorgesetzter der ausführenden Elektrofachkraft für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit verantwortlich ist (z.B. der Vorarbeiter eines Service Providers).
- **Anlagenverantwortlicher** ist die Person, die fachlich für die Schaltanlage zuständig ist, in der die Arbeit auszuführen ist. Der Anlagenverantwortliche hat die "Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen" auszustellen und freizugeben.
- **Verantwortliche Elektrofachkraft** ist die Person, die fachlich für die Schaltanlage verantwortlich ist (im Regelfall ist das der Vorgesetzte des Anlagenverantwortlichen).

Eine "Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen" ist immer für Wartungs-, Reparatur- und Neubauarbeiten im Bereich von 20 kV Anlagen und im Bereich der Niederspannungs-Hauptverteilung erforderlich!

Eine "Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen" kann ferner in sonstigen Schaltanlagen (z.B. Niederspannungs-Schaltanlagen, Niederspannungs-Verteilung) eingesetzt werden, wenn

- zur Arbeitsausführung betriebsfremde Personen¹³ vorgesehen sind und die „Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen“ als Ersatz für die Arbeitserlaubnis und den Sicherungsschein dienen soll.
- zur Arbeitsausführung Betriebsmitarbeiter der zuständigen EMSR-Werkstatt vorgesehen sind (bei Bedarf; nach Entscheidung des zuständigen Anlagenverantwortlichen).

Die „Arbeitserlaubnis für Schaltanlagen“ besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

¹³ Personen, die nicht zu der für die Schaltanlage zuständigen EMSR-Werkstatt gehören



sasol

Sasol Germany GmbH

Werk Brunsbüttel

Fritz-Staiger-Straße 15
25541 Brunsbüttel
Telefon: +49 (0)4852 3920
Fax: +49 (0)4852 3285

